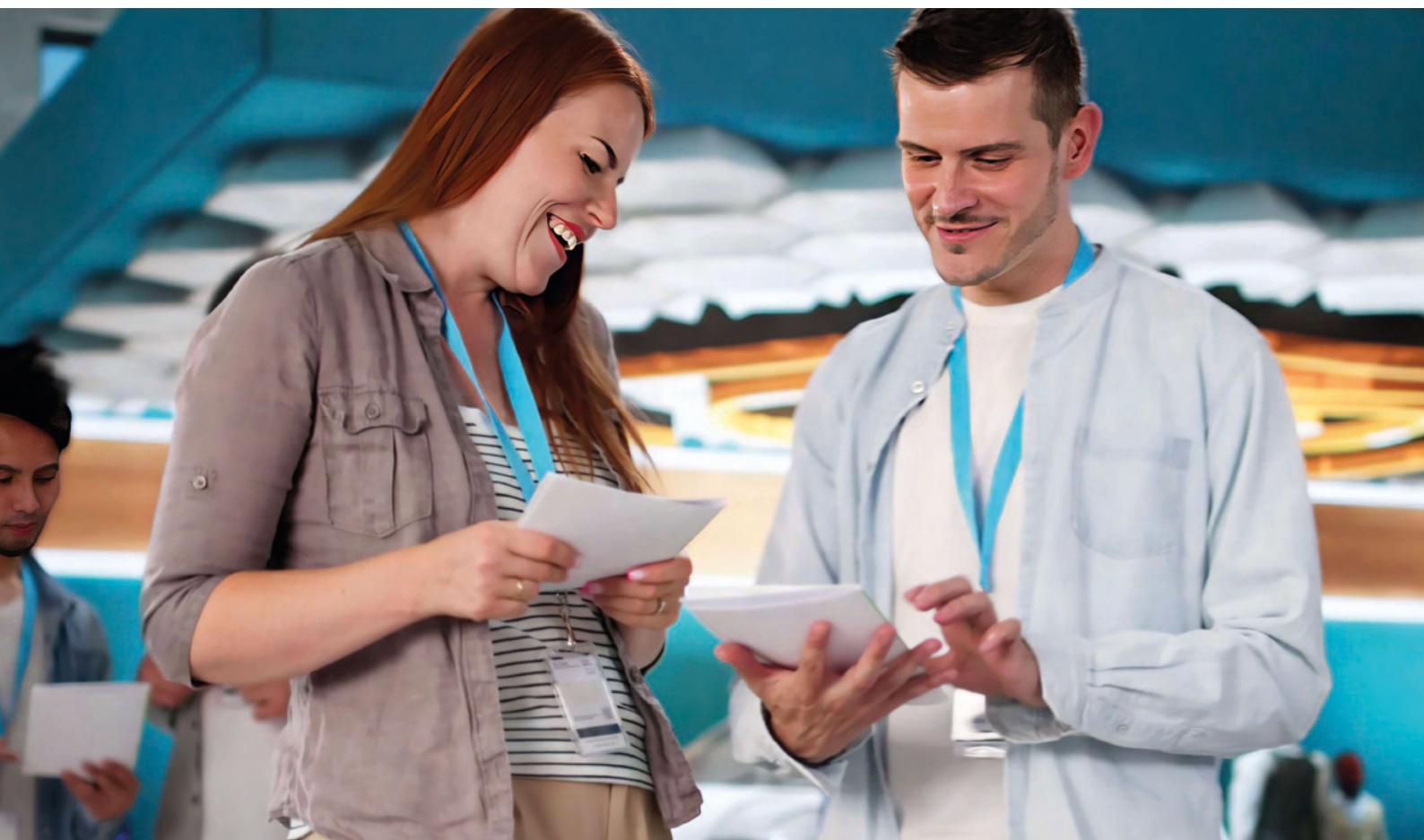




Versicherungsbedingungen zur Messe- und Ausstellungs-Versicherung





Inhalt

- I** Allgemeine Versicherungsbedingungen
- II** Messestand- und Messegut-Versicherung
- III** Haftpflicht-Versicherung
- IV** Unfall-Versicherung
- V** Datenschutzinformationen
- VI** Verbraucherinformationen (Informationen gem. § 1 VVG-InfoV)

Th. Funk & Sohn GmbH

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | USt-IdNr. DE183895484
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer, Arne Schumacher
messe@funk-experts.de | fon +49 40 35914 613



Vertragsbedingungen für Aussteller

auf Basis des Rahmenvertrages mit dem Messebetreiber

für die Messestand- und Messegut-Versicherung, Transport-, Haftpflicht- und Unfall-Versicherung für Aussteller

Versicherungsvermittler	Th. Funk & Sohn GmbH Digitales Business Valentinskamp 20 20354 Hamburg
Abschluss über	https://www.funk-experts.de/
Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch	Th. Funk & Sohn GmbH Funk Firmen und Privat Valentinskamp 20 20354 Hamburg
Für den Versicherer	SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG Löwentorstraße 65 70376 Stuttgart
Versicherungsgegenstand	Messestand- und Messegut-Versicherung Transport-Versicherung Haftpflicht-Versicherung Unfall-Versicherung

Th. Funk & Sohn GmbH

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg (HRB 11982) und Hamburg, Amtsgericht Hamburg (HRB 21007) | USt-IdNr. DE183895484
Geschäftsführer: Christoph Bülk, Nicolai Kurth, Wolfram Nieradzik, Michael Pfeifer, Arne Schumacher
messe@funk-experts.de | fon +49 40 35914 613

Inhalt

A	Allgemeiner Teil	3
A.1	Vertragsgrundlage	3
A.2	Änderung von Vertragsgrundlagen	3
A.3	Meistbegünstigung	3
A.4	Versicherungsnehmer/Versicherte	3
A.5	Repräsentanten	3
A.6	Anerkennung	3
A.7	Schadenbearbeitung.....	4
A.8	Gefahrenerhöhung	4
A.9	Fristen.....	4
A.10	Versehen	4
A.11	Vertragsbetreuung.....	4
A.12	Gerichtsstand	4
A.13	Textform/Salvatorische Klausel.....	4
A.14	Datenschutz.....	4
A.15	Beschwerden.....	5
A.16	Sanktionsklausel	5
B	Messestand- und Messegut-Versicherung	6
B.1	Versicherte Sachen/ Versicherungssummen	6
B.2	Versicherte Risikobereiche.....	6
B.3	Prämien/Selbstbeteiligung	6
C	Haftpflicht-Versicherung	7
C.1	Gegenstand der Versicherung	7
C.2	Versicherungsort/Versichertes Risiko	7
C.3	Deckungssummen	7
C.4	Prämien.....	7
D	Unfall-Versicherung	8
D.1	Gegenstand der Versicherung	8
D.2	Dauer der Versicherung	8
D.3	Versicherungssummen.....	8
D.4	Prämien.....	8

Allgemeiner Teil

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Vertragsgrundlage

Grundlage des Vertrages sind

A.1.1 Messestand- und Messegut-Versicherung (Teil B)

- Allgemeine Bedingungen zur Ausstellungsversicherung 1988/2008 (AVB Ausstellung 1988/2008) in der Fassung von September 2021 (29-305-0921)
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck 1992 (AVB Reisegepäck 1992/2008) in der Fassung von September 2021 (29-373-0921)

A.1.2 Haftpflicht-Versicherung (Teil C)

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (SV-AVB-BHV) in der Fassung von Mai 2023 (23-279-0523)

A.1.3 Unfall-Versicherung (Teil D)

- Allgemeine Bedingungen für die SV Unfallversicherung (SVAUB) in der Fassung Januar 2017 (23-207-0117)

A.2 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder die mit dem Versicherer abgestimmten Besonderen Vereinbarungen während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Erfordert die Änderung eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

A.3 Meistbegünstigung

Für Nachversicherungen während der Vertragsdauer gelten die vereinbarten Konditionen.

A.4 Versicherungsnehmer/Versicherte

Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist die der im Versicherungsschein aufgeführte Messebetreiber.

Die Messe bietet ihren Ausstellern gemäß ihren Teilnahmebedingungen die Möglichkeit über das Portal <https://www.funk-experts.de/> Versicherungsschutz für das Ausstellungsgut sowie Transport-, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz abzuschließen.

Der für den Abschluss des Versicherungsschutzes erforderliche Link wird den Ausstellern von dem Messebetreiber zusammen mit dem Material für die jeweilige Ausstellung/Messe zur Verfügung gestellt.

Die Aussteller erhalten die Versicherungsunterlagen, nachdem der gewünschte Versicherungsschutz kostenpflichtig beantragt und die Prämie per Kreditkarte oder Sepa-Lastschriftmandat gezahlt wurde.

Die Aussteller sind Versicherte und alleinige Prämienabzahler; Inhaber sämtlicher Gestaltungsrechte dieses Vertrages ist der Versicherungsnehmer (der Messebetreiber).

A.5 Repräsentanten

Die Zurechnung des Verhaltens und des Verschuldens von Dritten zu Lasten des Versicherungsnehmers/des Versicherten gilt nur für die Repräsentanten des Versicherungsnehmers/Versicherten.

Als Repräsentanten gelten nur

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte,
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- bei offenen Handelsgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter,
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer,
- bei Gewerbe/Freie Berufe die Inhaber,
- bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, Bundes- und Landesbehörden die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- bei Firmen, für die deutsches Recht nicht gilt, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

A.6 Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung und/oder Besichtigung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Diese Bestimmung gilt auch bei Änderungen des Vertrages sowie bei Nachbesichtigung durch den Versicherer während der Vertragsdauer.

A.7 Schadenbearbeitung

Die Schadenbearbeitung obliegt dem Versicherer und wird in deutscher Sprache durchgeführt.

A.8 Gefahrenerhöhung

Gefahrenerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzugeben, sobald sie der Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienerhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrenerhöhung an.

A.9 Fristen

Alle Anzeigen, die der Versicherungsnehmer nach den Bedingungen innerhalb bestimmter Fristen dem Versicherer abzugeben hat, beginnen erst dann wirksam zu werden, wenn die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers von dem anzeigenpflichtigen Umstand Kenntnis erlangt hat.

A.10 Versehen

Wird die Anzeige, die Meldung einer Gefahrenerhöhung eines Risikos, die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit o. Ä. versehentlich unterlassen, kann sich der Versicherer deswegen auf Leistungsfreiheit nur berufen, wenn das Handeln (Tun oder Unterlassen) auf Vorsatz der Repräsentanten beruht.

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

A.11 Vertragsbetreuung

Die Th. Funk & Sohn GmbH handelt im Rahmen der von dem Versicherer erteilten Vollmachten als Vertreterin des Versicherers, vermittelt den Versicherungsvertrag und erbringt weitere Dienstleistungen.

Die Betreuung und Verwaltung dieses Vertrages erfolgen durch die

Th. Funk & Sohn GmbH
Funk Firmen und Privat
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

Dies gilt ebenso für die Verwendung und Erstellung der Bedingungen sowie der Ausfertigung des Vertrages.

Alle gegenüber der Th. Funk & Sohn GmbH vorgenommenen Geschäfts- und Rechtshandlungen, einschließlich der Prämienzahlungen, gelten als gegenüber dem Versicherer erfolgt.

Die Th. Funk & Sohn GmbH ist von dem Versicherer bevollmächtigt, in seinem Namen Willenserklärungen und Anzeigen zu dem Versicherungsvertrag im Rahmen der von dem Versicherer erteilten Vollmachten abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Th. Funk & Sohn GmbH ist berechtigt, das Inkasso durchzuführen.

A.12 Gerichtsstand

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien einvernehmlich so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

A.13 Textform/Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien einvernehmlich so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ungültigen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

A.14 Datenschutz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des

Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass der Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen führt und an Funk weitergibt.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über Funk an die Versicherungsnehmer zu richten.

A.15 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Abt. Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

gerichtet werden.

A.16 Sanktionsklausel

Kein (Rück-)Versicherer soll verpflichtet sein, Deckung, Zahlungen oder sonstige Leistungen unter diesem Vertrag zu gewähren, sofern die Bereitstellung dieser Deckung oder der sonstigen Leistungen oder die Zahlungen den (Rück-)Versicherer exponieren würde im Hinblick auf jegliche Sanktionen, Verbote oder Restriktionen nach Maßgabe von Resolutionen der Vereinten Nationen oder nach Maßgabe von Handels- und Finanzsanktionen, Gesetzen und Verordnungen der Europäischen Union.

Dies gilt auch für Sanktionen, Verbote oder Restriktionen nach Maßgabe von Handels- und Finanzsanktionen, Gesetzen und Verordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika, jedoch nur insoweit für den (Rück-)Versicherer zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Messestand- und Messegut-Versicherung

B MESSESTAND- UND MESSEGUT-VERSICHERUNG

B.1 Versicherte Sachen/Versicherungssummen

Ausstellungsgüter, Standausrüstung gemäß Anmeldung des Ausstellers.

Gesamt-Versicherungssumme je Veranstalter:
max. 5.000.000 € versicherbar

Persönliches Eigentum (Reisegepäck) des Standpersonals ist versichert während der Dauer der Ausstellung/Messe bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 € je Schadenfall und versicherter Person auf erstes Risiko im Umfang der AVB Reisegepäck 1992/2008.

B.2 Versicherte Risikobereiche

Falls die Transportversicherung beantragt wurde:

Innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Ausstellungsgüter und Standausrüstung versichert auf dem Hin- und Rücktransport zur bzw. von der Ausstellung.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.

Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendeort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.

Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

Während des Auf- und Abbaus besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Persönliches Eigentum (Reisegepäck) des Standpersonals ist versichert während der Hinreise zur Ausstellung/Messe und Rückreise von der Ausstellung/Messe bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 € je Schadenfall und versicherter Person auf erstes Risiko im Umfang der AVB Reisegepäck 1992/2008.

Falls die Transportversicherung nicht beantragt wurde:

In Abänderung von Ziffer 3.1 und 3.2 der AVB Ausstellung 1988/2008 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungs-/Messegut auf dem Ausstellungs-/Messegelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist. Die Versicherung endet, sobald das Ausstellungs-/Messegut zum Zwecke des unverzüglichen Rücktransports von der Stelle auf dem Ausstellungs-/Messegelände, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

Während des Auf- und Abbaus besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Ausstellungsort: alle von dem Messebetreiber zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen innerhalb Deutschlands

B.3 Prämien/Selbstbeteiligung

Der Prämienatz für die Dauer der Ausstellung beträgt 4,2 %.

Die Prämienzulage beträgt für Transporte innerhalb des EWR 1,5 %.

Die Mindestprämie pro Ausstellung/Antrag beträgt 50 €.

Die Prämien erhöhen sich um die jeweils geltende Versicherungssteuer.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 25 % je Schadenfall vereinbart.

Haftpflicht-Versicherung

C HAFTPLICHT-VERSICHERUNG

C.1 Gegenstand der Versicherung

Befriedigung berechtigter und Abwehr unberechtigter Ansprüche, die gegen den Aussteller sowie gegen seine Mitarbeiter (eigene und fremde) in ihrer Eigenschaft als Aussteller erhoben werden.

Haftpflichtansprüche des Messebetreibers sind im Rahmen und Umfang des Vertrages mitversichert.

Die Privathaftpflicht gemäß Ziffer A5-1 der SV-AVB-BHV ist nicht Vertragsbestandteil.

C.2 Versicherungsort/Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Messe des Versicherungsnehmers der namentlich genannte Aussteller für das Ausstellungsrisiko während der Messe, d.h. Besitz und Verwendung/Unterhaltung von Ausstellungsgegenständen und ähnlichen Einrichtungen auf der vom Versicherungsnehmer

zur Verfügung gestellten Ausstellungsfläche, einschließlich Auf- und Abbau, einschließlich Abgabe von Speisen und Getränken auf der vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Ausstellungsfläche.

C.3 Deckungssummen

- Für Leistungen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: 10.000.000 €
- Die Gesamtleistung des Versicherers ist auf das Dreifache dieser Versicherungssumme für die Einzelpolicen der Aussteller bezogen auf den versicherten Zeitraum begrenzt.

C.4 Prämien

Die Prämie je Ausstellung beträgt 130,80 €.

Die Prämie erhöht sich um die jeweils geltende Versicherungssteuer.

Die Prämienangleichung gemäß Ziffer A3 der SV-AVB-BHV ist gestrichen.

Unfall-Versicherung

D UNFALL-VERSICHERUNG

D.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für den versicherten Aussteller gegen die Folgen von Unfällen, die dem Aussteller sowie eigenen oder fremden Standbeauftragten zustoßen. Die Versicherung muss für alle an der Messe oder Ausstellung teilnehmenden Personen bis 75 Jahre abgeschlossen werden.

D.2 Dauer der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die offizielle Dauer der Veranstaltung, sowie max. je zwei Tage für Vor- und Nachbereitung, sowie der direkten An- und Rückreise vom/ zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz, soweit diese sich in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden. Bei An- und Rückreise eines Landes außerhalb des EWR beginnt und endet der Versicherungsschutz mit offizieller Ein- bzw. Ausreise eines Landes des EWR.

D.3 Versicherungssummen

- Für den Todesfall 10.000 €
- Für den Invaliditätsfall 75.000 €
- Es ist eine Progression von 225 % vereinbart.
- Die Schwerverletztenleistung beträgt 10 % der Invaliditätssumme, max. 7.500 € und wird auf die Invaliditätsleistung angerechnet.

D.4 Prämien

Die Prämie beträgt je Person 22,00 €.

Die Mindestprämie pro Ausstellung/Antrag beträgt 50 €.

Die Prämie erhöht sich um die jeweils geltende Versicherungssteuer.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Th. Funk & Sohn GmbH
für den Versicherer

1. Umfang der Versicherung

- 1.1** Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
- 1.2** Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge einer versicherten Gefahr.
- 1.3** Ersetzt werden ferner
- 1.3.1** bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den Rheinregeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispacheprüfungsstelle anerkannter Dispache zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
- 1.3.2** Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;
- 1.3.3** Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttet zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme.
- 1.4** Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

2. Ausschlüsse

- 2.1** Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 2.1.1** des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2.1.2** von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 2.1.3** der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 2.1.4** aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.1.5** der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung¹;
- 2.1.6** der Witterung (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) - nicht jedoch des Blitzschlages - bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Ausstellungsgut;
- 2.1.7** des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls,
- 2.1.7.1** wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z. B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
- 2.1.7.2** der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
- 2.1.8** des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.
- 2.2** Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
- 2.2.1** inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
- 2.2.2** Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung;
- 2.2.3** gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 2.2.4** die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
- 2.2.5** die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
- 2.3** Soweit nicht feststellbar, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).
- 2.4** Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

3. Dauer der Versicherung

- 3.1** Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
- 3.2** Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendeort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
- 3.3** Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind - unbeschadet der Regelung der Ziffer 5 - bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

4. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

- 4.1** Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrenumständen
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrenumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 4.2** Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- 4.2.1** Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Ziffer 4.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Ziffer 4.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

4.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß Ziffer 4.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziffer 4.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziffer 4.2.3 sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

4.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4.2.6 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Ziffer 4.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziffer 4.2.2 oder zur Kündigung gemäß Ziffer 4.2.3 muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnislerlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4.2.7 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Ziffer 4.2.1, zum Rücktritt gemäß Ziffer 4.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziffer 4.2.3 stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

4.3 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß Ziffer 4.2.1 zum Rücktritt gemäß Ziffer 4.2.2 und zur Kündigung gemäß Ziffer 4.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5. Gefahrerhöhung

5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

5.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserkündigung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

5.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

5.1.3 Eine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 5.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

5.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

5.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserkündigung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

5.2.2 Abweichend von Ziffer 5.2.1 darf nach Abgabe seiner Vertragserkündigung die Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers in den folgenden Fällen erhöht werden:

5.2.2.1 Ausdehnung der vom Versicherungsnehmer nicht veranlassten Lagerungen und Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung über insgesamt 30 Tage hinaus;

5.2.2.2 Lagerungen oder Aufenthalte, die vom Versicherungsnehmer veranlasst werden;

5.2.2.3 Verlängerung der Ausstellung

5.2.2.4 Dem Versicherer gebührt für diese Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

5.2.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 5.2.2. unverzüglich anzugeben. Zeigt der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit beruht nicht auf Verschulden des Versicherungsnehmers.

5.2.4 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorge-

nommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

5.2.5 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserkündigung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5.2.6 Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

5.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

5.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Ziffer 5.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Ziffer 5.2.2 und Ziffer 5.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

5.3.2 Vertragsanpassung durch den Versicherer

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Ziffer 5.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

5.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Ziffer 5.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

5.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 5.2.2 und 5.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 5.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

5.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen.

5.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

5.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

5.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

6. Obliegenheiten

6.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

6.1.1 Die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht.

6.1.2 dem Versicherer auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsgutes mit Wertangabe einzureichen.

6.1.3 Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsgutes eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tage des Ausstellungsbeginns einzureichen.

6.1.4 die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens einzuhalten.

6.1.5 das Ausstellungsgut bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

6.1.6 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Werden die Einzelwerte der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Deklarationsvorschriften überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.

6.1.7 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

6.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

6.2.1 unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;

6.2.2 für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;

6.2.3 bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;

6.2.4 den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;

6.2.5 Transportunternehmen oder Lagerhalter

6.2.5.1 zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;

6.2.5.2 um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;

6.2.5.3 schriftlich haftbar zu machen und zwar bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes; - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;

6.2.6 schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquitung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;

6.2.7 Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,

6.2.7.1 bei der Post 24 Stunden;

6.2.7.2 bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage;

6.2.7.3 bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.

6.2.8 dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzugeben, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen;

für Transportschäden

6.2.8.1 Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);

6.2.8.2 schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;

6.2.8.3 Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich

6.2.8.3.1 bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;

6.2.8.3.2 bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;

6.2.8.3.3 bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;

6.2.8.3.4 bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;

6.2.8.3.5 bei Lagerung ein Bericht des Lagerhalters;

6.2.8.4 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;

6.2.8.5 Berechnung des Gesamtschadens; für Ausstellungsschäden:

6.2.8.6 Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;

6.2.8.7 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;

6.2.8.8 Berechnung des Gesamtschadens;

6.2.9 der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzugeben und über abhandengekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen. Ziffer 6.2.8.8 bleibt unberührt.

6.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

6.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 6.1 oder 6.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.3.2 Wurden bestimmte abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

6.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobligation, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

6.3.5 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

7. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 7.3 und 7.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

7.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsabschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarung ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

7.3 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 7.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 7.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8. Folgeprämie

8.1 Fälligkeit

8.1.1 Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

8.1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

8.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

8.3.1 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

8.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8.3.3 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

8.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 8.3.2) bleibt unberührt.

9. Lastschriftverfahren

9.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

9.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsvorschlag, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftigen Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

10. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

10.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

10.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

10.3 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse.

10.3.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

10.3.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

10.3.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

10.3.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründeten Umständen Kenntnis erlangt.

11. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

12. Dauer und Ende des Vertrages

12.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

12.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

12.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

12.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

13. Versicherung für fremde Rechnung

13.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

13.2 Kenntnis und Verhalten

13.2.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

13.2.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

13.2.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

14. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

15. Veräußerung der versicherten Sache

15.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

15.2 Kündigungsrechte

15.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

15.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

15.2.3 Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 15.2.1 und 15.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

15.3 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzugeben.

Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

16. Versicherungswert

16.1 Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendeort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

16.2 Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsgutes am jeweils relevanten Markt. Relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.

16.2.1 Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsgutes abzüglich ersparter Kosten.

17. Ersatzleistung

17.1 Es werden ersetzt

17.1.1 bei Verlust des Ausstellungsgutes der Versicherungswert;
17.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungsgutes die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.

17.1.3 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

18. Unterversicherung, Überversicherung

18.1 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert, so verringern sich die zu zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

18.2 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsvorlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

18.3 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründeten Umständen Kenntnis erlangt hat.

19. Mehrfachversicherung

19.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung spätestens im Schadensfall mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

19.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 19.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 5 und 6 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

19.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

19.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehe der anderen Versicherungen zu zahlen wären, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

19.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

19.3.3 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

19.3.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermö-

gensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

19.3.5 Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründeten Umständen Kenntnis erlangt.

19.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

19.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

19.4.2 Die Regelungen gemäß Ziffer 19.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

20. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

20.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als erwiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

20.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21. Kündigung nach dem Versicherungsfall

21.1 Kündigungsrecht

Nach jedem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

21.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

21.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

21.4 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 21.3 bleibt die für eine Ausstellung bestehende Versicherung, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnen hat, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der gemäß Ziffer 3.2 für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die restliche Dauer der Versicherung weniger als drei Monate betragen soll.

22. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

22.1 Fälligkeit der Entschädigung

22.1.1 die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

22.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

22.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

22.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

22.2.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

22.2.3 Der Zinssatz liegt bei 4 Prozentpunkten, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

22.2.4 Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 22.2.1 und 22.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

22.2.5 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

22.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 22.1; Ziffer 22.2.1 und 22.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

22.4 Aufschieben der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

22.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

22.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.

22.4.3 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

22.4.4 Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsgutes vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

23. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

24. Übergang von Ersatzansprüchen

24.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

24.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für

das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

25. Sachverständigenverfahren

25.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

25.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

25.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

25.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

25.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

25.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gemäß Ziffer 25.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

25.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

25.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

25.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

25.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

25.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

25.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so überträgt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

25.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

25.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

26. Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsman für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de

27. Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

28. Zuständiges Gericht

28.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Gericht des Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers ist dann nicht zuständig, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

28.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der vorgenannte Gerichtsstand gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen letzten Wohnsitz oder in Ermangelung desselben, seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

29. Mehrere Versicherer; Führung; Prozessführung

29.1 Sofern mehrere Versicherer an dem Vertrag beteiligt sind, ist der führende Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

29.2 Soweit die vertraglichen Grundlagen der beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

29.2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer oder nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

29.2.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von

diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshägigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

29.2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den Beschwerdewert der Berufung oder die Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 27.2.2 nicht.

30. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

30.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen

Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

30.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

30.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Ziffer 28.2 entsprechend Anwendung.

31. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Beförderungsbestimmungen für Ausstellungsgüter (gemäß Ziffer 6.1.4 der AVB Ausstellung 1988/2008)

1. Beförderungsbestimmungen für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1 Eignung des Fahrzeuges

1.1.1 Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

1.1.2 Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der "Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters" oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

1.2 Eisenbahntransporte

1.2.1 Inlandverkehr

Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Gegenständen, die von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnseitigen Vorschriften erfüllt werden.

1.2.2 Auslandverkehr

Im Auslandverkehr sind die Vorschriften des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

1.3 Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland das Handelsgesetzbuch (HBG §§ 407 ff.), im Ausland das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

1.4 Kurier-, Express- und Paketdienste

Mit diesen Diensten dürfen nur Güter versandt werden, die nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig sind.

2. Sonderregelungen für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen.

2.1 Eisenbahntransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckt gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, dass die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Falle müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt sein.

2.2 Kraftwagentransporte

2.2.1 Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenen Aufbauten verwendet werden.

2.2.2 Werden Transporte von Speditionen oder Frachtführern durchgeführt, muss es sich hierbei um Kunstspeditionen / -frachtführer oder Speditionen / Frachtführer handeln, die die Objekte mit der nötigen fachlichen Kompetenz behandeln.

2.2.3 Beauftragt der Versicherungsnehmer ausnahmsweise andere Personen, muss es sich hierbei um Personen handeln, die dem Versicherungsnehmer als besonders vorsichtig und sorgfältig bekannt sind.

2.2.4 Bei Kunsttransporten per Lastkraftwagen muss das Fahrzeug grundsätzlich mit zwei Fahrern besetzt sein.

2.2.5 Das Transportunternehmen muss sicherstellen, dass die Fahrzeuge zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sind.

2.3 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

2.4 Begleittransporte

2.4.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen volljährig sein.

2.4.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000 EUR sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.4.3 Begleittransporte mit Kraftfahrzeugen

2.4.3.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muss außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

2.4.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000 EUR gilt Ziffer 2.4.3.1 mit der Maßgabe, dass außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und dass mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

2.4.3.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitsschloss abgeschlossenen voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert 125.000 EUR insgesamt nicht übersteigt.

3. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gemäß den Ziffern 1 und 2 ergeben sich aus den Ziffern 6.1.6 und 6.1.7 der AVB Ausstellung 1988/2008.

1. Versicherte Sachen und Personen

1.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Für Reisen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gem. Satz 1 getrennt oder allein unternommen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

1.2 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

1.3 Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden; Außenbordmotore sind stets ausgeschlossen.

1.4 Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind - unbeschadet der Entschädigungsgrenze in Ziffer 4.1 - nur versichert, solange sie

1.4.1 bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder

1.4.2 in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

1.4.3 einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder

1.4.4 sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenem Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

1.5 Nicht versichert sind:

Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte (Falt- und Schlauchboote s. aber Ziffer 1.3). Ausweispapiere (Ziffer 12.1.4) sind jedoch versichert.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

2.1 wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

2.2 während der übrigen Reisezeit für die in Ziffer 2.1 genannten Schäden durch

2.2.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);

2.2.2 Verlieren - hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen - bis zur Entschädigungsgrenze in Ziffer 4.2;

2.2.3 Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;

2.2.4 bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;

2.2.5 Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;

2.2.6 höhere Gewalt;

2.3 wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht).

ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal 250,00 EUR je Versicherungsfall.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeinfährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung¹

3.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die

3.2.1 verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;

3.2.2 während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

4. Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

4.1 Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (Ziffer 1.4) werden je Versicherungsfall insgesamt maximal mit 50 % der Versicherungssumme ersetzt. Ziffern 5.4 und 5.5 Satz 2 bleiben unberührt.

4.2 Schäden

4.2.1 durch Verlieren (Ziffer 2.2.2),

4.2.2 an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal mit 250,00 EUR je Versicherungsfall ersetzt.

5. Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

5.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.

5.2 Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

5.2.1 der Schaden tagsüber eingetreten ist. Als Tageszeit gilt allgemein die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr;

5.2.2 das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage - Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Nutzung offen stehen, genügen nicht - abgestellt war oder

5.2.3 der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

5.3 Kann der Versicherungsnehmer keine der unter Ziffer 5.2. genannten Voraussetzungen nachweisen, so ist die Entschädigung je Versicherungsfall mit 250,00 EUR begrenzt.

5.4 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.

5.5 Es besteht Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o. ä.) des Wassersportfahrzeugs befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

5.6 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.

5.7 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 15.4.

6. Anzeigepflicht

6.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

6.2 Rücktritt

6.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

6.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

6.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirkenswerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

6.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht

angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

6.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 6.2 bis 6.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

6.7 Ausübung der Rechte

Der Versicherer darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer/Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

7. Gefahrerhöhung

7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

7.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wäre.

7.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

7.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers/Versicherten

7.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer/Versicherte ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

7.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer/Versicherte nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

7.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

7.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

7.3.1 Kündigungsrecht des Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Verpflichtung nach Ziffer 7.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kün-

digen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 7.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

7.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Pflichten nach Ziffer 7.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer/Versicherte zu beweisen.

7.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 7.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

7.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen, **7.5.3.1** soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

7.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Geltungsbereich

8.1 Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

8.2 Bei Versicherungsverträgen von weniger als einjähriger Dauer verlängert sich der Versicherungsschutz über die vereinbarte Laufzeit hinaus bis zum Ende der Reise, wenn sich diese aus vom Versicherten nicht zu vertretenden Gründen verzögert und der Versicherte nicht in der Lage ist, eine Verlängerung zu beantragen.

8.3 Die Versicherung gilt für alle Länder der Erde.

8.4 Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

9. Versicherungswert, Versicherungssumme

9.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß Ziffer 1 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

9.2 Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

10. Prämie

10.1 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erste oder einmalige Prämie

10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes.

Zahlt der Versicherungsnehmer/Versicherte die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer/Versicherte die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3.2 Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen wurde.

10.3.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.4 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

10.4.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung (Ziffer 6.2) oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (Ziffer 6.6) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach Ziffer 10.2.3 wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

10.4.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalls, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

11. Vertragsdauer

11.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

11.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner späte-

tens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

11.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

12. Entschädigung, Unterversicherung

12.1 Der Versicherer ersetzt

- 12.1.1 für zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
- 12.1.2 für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
- 12.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- 12.1.4 für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

12.2 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

12.3 Ist die Versicherungssumme gemäß Ziffer 9 bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

13. Übersicherung

13.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Übersicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

13.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

13.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Übersicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadenersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

14. Mehrfachversicherung

14.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

14.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Prämie herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

14.3 Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zu geht.

14.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

15. Obliegenheiten

15.1 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat

- 15.1.1 jeden Schadensfall unverzüglich dem Versicherer anzugeben;
- 15.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

15.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Ziffer 1 versicherten Sachen vorzulegen.

15.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. Ziffer 2.3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

15.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzugeben. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (Ziffer 2.2.2) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

15.4 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

15.5 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

15.6 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

16. Besondere Verwirkungsgründe

16.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

16.2 Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

16.3 Versucht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

17. Zahlung der Entschädigung

17.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

17.2 Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Schadens mit 4 Prozentpunkten zu verzinsen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

17.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder

der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

17.4 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

18. Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

19. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

20. Versicherungsbudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsman für Versicherungen wenden.

Versicherungsbudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de

Internet: www.versicherungsbudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsbudsmann e.V.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsbudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de

21. Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich

auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

22. Zuständiges Gericht

22.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Gericht des Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers ist dann nicht zuständig, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

22.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der vorgenannte Gerichtsstand gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen letzten Wohnsitz oder in Ermangelung desselben, seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

23. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Text- oder Schriftform abgegeben werden.

24. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Klauseln zu den AVB Reisegepäck 1992/2008

Klausel 1 - Domizil-Schutz

Abweichend von Ziffer 8.4 der AVB Reisegepäck besteht bei Jahresverträgen Versicherungsschutz auch für die Dauer von Fahrten und Aufenthalten mit dem eigenen oder dem Versicherten dienstlich überlassenen Kraftfahrzeug innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Kraftfahrzeugs befinden. Ziffer 8.1 der AVB Reisegepäck gilt entsprechend.

Klausel 2 - Erweiterter Domizil-Schutz

Abweichend von Ziffer 8.4 der AVB Reisegepäck sind bei Jahresverträgen auch Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten mitversichert. Ziffer 8.1 der AVB Reisegepäck gilt entsprechend.

Klausel 3 - Urlaubs-Deckung

Bei Jahresverträgen verdoppelt sich die vereinbarte Versicherungssumme für Urlaubsreisen von mindestens vier Tagen Dauer. Eine Anzeige der Urlaubsreisen ist nicht erforderlich. Im Versicherungsfall hat der Versicherte auf Verlangen nachzuweisen, dass der Schaden auf einer solchen Urlaubsreise eingetreten ist.

Klausel 4 - Camping

1. Abweichend von Ziffer 3.2.2 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während des Zeltens oder Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz eintreten.

2. Werden Sachen unbeaufsichtigt (Ziffer 5.6 AVB Reisegepäck) im Zelt oder Wohnwagen zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

2.1 bei Zelten:

der Schaden nicht während der Nachtzeit eingetreten ist. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Das Zelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen.

2.2 bei Wohnwagen:

dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.
Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (Ziffer 1.4 AVB Reisegepäck) sind im unbeaufsichtigten Zelt oder Wohnwagen nicht versichert.

3. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

3.1 in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

3.2 der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder

3.3 sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

4. Sofern kein offizieller Campingplatz (Ziffer 1) benutzt wird, sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Klausel 5 - Fahrräder

1. Abweichend von Ziffer 1.5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Fahrräder, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

2. Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert, hierzu zählen regelmäßig keine Rahmenschlösser, gesichert war. Ziffer 2.1 AVB Reisegepäck bleibt unberührt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3. Der Versicherer ersetzt Schäden an mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

4. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist mit 500 EUR begrenzt, wenn der Diebstahl während der Nachtzeit verübt wird. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

5. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Klausel 6 - Segelsurfgeräte

1. Abweichend von Ziffer 1.5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Segelsurfgeräte, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

2. Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Segelsurfgerät zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert gesichert war. Ziffer 2.1 AVB Reisegepäck bleibt unberührt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist mit 500 EUR begrenzt, wenn der Diebstahl während der Nachtzeit verübt wird. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

4. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Bezugsquelle, die Marke und die Fabrikationsnummer der versicherten Segelsurfgeräte zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Damit was passiert, wenn was passiert.

Haftpflichtversicherung für Handel/Handwerk/Gewerbe

- Leistungsübersicht für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Handel-, Handwerks- und Gewerbebetriebe)
- Leistungen der Privathaftpflichtversicherung innerhalb der gewerblichen Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (SV-AVB-BHV)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Top (SVPS-PH-T)

Leistungsübersicht für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Handel-, Handwerks- und Gewerbebetriebe)

Fassung Mai 2023



Diese Leistungsübersicht stellt einen stichwortartigen und verkürzten Überblick über die versicherten Leistungen dar.

Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (SV-AVB-BHV).		Betriebs- und Berufshaftpflicht Handel-, Handwerks- und Gewerbebetriebe
Leistungsgarantien		
Unbegrenzte Updategarantie		✓
Besitzstandsgarantie (2 Jahre)		✓
Bestleistungsgarantie		✓
Mitversicherte Personen		
gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers		✓
Personal zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs		✓
Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder sonstiger Aufsichtsgremien		✓
sämtliche übrigen Betriebsangehörigen einschließlich eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten sowie freiberuflich tätige Mitarbeiter		✓
Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden		✓
Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII		✓
Repräsentanten		✓
Ansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter weiterer Versicherungsnehmer untereinander, Selbstbeteiligung: 250 EUR		✓
Mitversicherte Risiken		
Neuwertentschädigung, Versicherungssumme 15.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR		✓
Zurechnungs-/Kumulklausel		✓
Im Inland unterhaltene rechtlich unselbständige Niederlassungen (z.B. Warenlager, Filialen)		✓
Homeoffice		✓
Beschäftigung eigener und Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Betriebssanitäter, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall		✓
Durchführung von Schutzimpfungen für die Belegschaft und deren Angehörige durch angestellte Betriebsärzte		✓
Durchführung von Corona-Antigen-Schnelltests durch geschulte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers an Mitarbeitern/Betriebsangehörigen/Kunden/Gästen/Besuchern		✓
Haltung von Hunden (ausgenommen gefährliche Hunde) und sonstigen Tieren (ausgenommen Reit- und Zugtiere) für den versicherten Betrieb; Tierhüterrisiko		✓
Einrichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko)		✓
Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen E-Bikes/Pedelecs		✓
Haus- und Grundbesitz		
- für eigen genutzte Objekte		✓
- ganze oder teilweise Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung an Dritte		✓
- Vermietung durch Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Angehörige an den Versicherungsnehmer		✓
- Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen)		✓
Versicherungsnehmer als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Bausumme unbegrenzt)		✓
Schäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals, häusliche Abwässer, Abwässer aus Fett-, Benzin- und Ölabscheidern		✓
Betrieb von Blockheizkraftwerken (kleiner 1 MW), Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie-, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf versicherten Betriebsgrundstücken einschließlich der Abgabe von Elektrizität an Elektrizitätsversorgungsunternehmen, an Direktvermarkter an der Strombörse (gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) oder an Endverbraucher, Versicherungssumme für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen 100.000 EUR		✓
Besitz und Unterhaltung von E-Ladestationen (Ladesäule / Wallbox) auf eigenen versicherten Betriebsgrundstücken, einschließlich der Stromabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen		✓
Weitere betriebliche und berufliche Risiken		
Beauftragung von Subunternehmern einschließlich Transportunternehmen; Tätigkeit als Generalunternehmer		✓
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht		
- Vertragliche Haftung als Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher		✓
- Vertragliche Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG		✓
- Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften		✓
- Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht		✓
- Lieferkettenklausel bei Verbrauchsgüterkauf		✓
- Verkaufs- und Lieferbedingungen		✓

✓ = mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme ○ = individuell versicherbar

- Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen auf 5 Jahre	✓
Produkthaftpflichtrisiko	
- Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko	✓
- Warenimport aus Nicht-EU-Ländern bis 30 % Umsatzanteil	✓
- Schäden in Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten durch in Verkehr gebrachte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen	✓
Belegschafts- und Besucherhabe	✓
Abhandenkommen fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel; unmittelbare Folgeschäden (z.B. Einbruch), Versicherungssumme 250.000 EUR	✓
Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)	✓
Errichtung und Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie gelegentliches Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten	✓
Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden	✓
Besitz und Verwendung von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern sowie Wechselaufbauten für Lkw, Lkw-Anhänger und -Auflieger und ähnliches im abgestellten Zustand	✓
Kraftfahrzeuge	
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz	✓
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h	✓
- versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Kfz mit mehr als 6 km/h (Zusatzdeckung)	○
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h	✓
- versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h (Zusatzdeckung)	○
- Nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuganhänger	✓
Non-Ownership-Deckung	✓
Mietsachschäden (Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen)	
- bei Geschäftsreisen (einschließlich Schäden am Inventar)	✓
- an unbeweglichen Sachen: Versicherungssumme 5.000.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
- an beweglichen Sachen: Versicherungssumme 500.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Obhutsschäden, Versicherungssumme 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Mängelbeseitigungsnebenkosten	✓
Nachbesserungsbegleitschäden, Versicherungssumme 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 500 EUR	✓
- Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall, Versicherungssumme 50.000 EUR, Selbstbeteiligung: 1.000 EUR	✓
- Beschädigung von eigenen Leistungen zur Nachbesserung, Versicherungssumme 50.000 EUR, Selbstbeteiligung: 1.000 EUR	✓
Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	
- Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern (Be- und Entladeschäden) einschließlich Schäden am fremden Ladegut, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
- Datenlöschkosten, Versicherungssumme 500.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
- Tätigkeitsschäden an Leitungen, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
- Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial, Versicherungssumme 500.000 EUR, Selbstbeteiligung: 1.000 EUR	✓
- Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen einschließlich Schäden an zur Reparatur übernommenen Sachen, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Unterfangungen und Unterfahrungen	✓
Überschwemmungen	✓
Senkungen und Erdrutschungen, Verändern der Grundwasserverhältnisse	✓
Schäden im Ausland	
- Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	✓
- indirekter Export weltweit	✓
- direkter und bekannter indirekter Export weltweit (ohne USA/US-Territorien und Kanada)	✓
- Arbeiten (z. B. Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und Leistungen weltweit (ohne USA/US-Territorien und Kanada)	✓
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	✓
Schäden durch Strahlen	✓
Vermögensschäden	✓
Energiemehraufwand	✓
Energieberater	
- Durchführung von Energiesparberatungen und Erstellung von Energiepässen	✓
- Förderungsberatung und -beantragung, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
- Versicherungssumme 250.000 EUR	✓

Fehlalarm, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Rechtsdienstleistungen, Versicherungssumme 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten (Internet-Nutzung)	✓
- Versicherungssumme für Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie von Persönlichkeits- und Namensrechten: 500.000 EUR	✓
- Versicherungssumme für andere Schäden 1.000.000 EUR	✓
Asbestschäden, Versicherungssumme 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Geothermie	
- Planung, Errichtung und Betrieb von Flächengeothermieranlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe)	✓
- Planung, Errichtung und Betrieb von anderen Geothermieranlagen, die mittels Bohrung errichtet wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), Versicherungssumme 1.000.000 EUR	✓
Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietzinsklage ab einer Summe von 1.000 EUR	✓
Strafrechtsschutz	✓
Altölentsorgungskosten, Versicherungssumme 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BlmSchG)	✓
Arbeitnehmerüberlassung	✓
Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Vorsorgeversicherung im Rahmen der Versicherungssummen, Vermögensschäden bis 500.000 EUR	✓
Versehensklausel	✓
Nachhaftung (5 Jahre)	✓
Schiedsgerichtsvereinbarungen	✓
Besondere Regelungen für Wohnungswirtschaft und Immobilienverwaltung - falls vereinbart	
Besitz von Waschautomaten, Trockenschleudern, Wäschetrocknern, Bügelmaschinen und dgl.	✓
Besitz von sonst üblichen baulichen Einrichtungen wie z. B. Waschküchen, Müllschluckern, Aufzugsanlagen	✓
Besitz sonstiger baulicher Anlagen, z. B. Wege, Straßen, Plätze, Über- und Unterführungen, Parks, Gärten, Teiche, Sport- und Spielplätze, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde	✓
Besitz von Bauvorrtatsland und Durchlauf eigentum	✓
Eigentum, Besitz oder Unterhaltung von Straßenflächen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind	✓
Werbeeinrichtungen, Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich Besitz, Unterhaltung und Vorführung von Musterhäusern und -wohnungen sowie Durchführung von Besichtigungen eigener und verwalteter Objekte	✓
Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Mieterbetreuung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten	✓
Besitz, Unterhaltung und Verwendung von Zelten zu betrieblichen Zwecken (z. B. Richtfesten) einschließlich Auf- und Abbau	✓
Abhandenkommen von Mietereigentum bei Entrümpelungsaktionen, durch versehentliche Räumungen und aus Räumen der Mieter, die auf Anweisung der Hausverwaltung bei Bau- oder Reparaturarbeiten den Handwerkern zugängig gehalten werden; Versicherungssumme 25.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens	✓
Haus- und Grundbesitzerrisiko aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung fremder Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten	○
Unterhaltung von handwerklichen Regiebetrieben (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Gärtnerei) zur Instandhaltung und Pflege des verwalteten Haus- und/oder Grundbesitzes	○
Mietsachschäden durch Mieter am versicherten Objekt (Schadenersatzausfalldeckung); Versicherungssumme 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 2.500 EUR	✓
Besondere Regelungen für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten - falls vereinbart	
Verleih und Vermietung von Sportgeräten	✓
Verkauf von Waren, einschließlich selbst hergestellter Getränke und Lebensmittel, auch außerhalb des Betriebes	✓
Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen	✓
Betrieb von Tanz- und Restaurationszelten einschließlich Vermietung	✓
Partyservice und Catering	✓
Einrichtungen für Gäste	
- Bei Gaststätten: Kinderspielplätze und -räume, Minigolfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Säle, Schießstände	✓
- Bei Beherbergungsbetrieben: Kinderspielplätze und -räume sowie die Betreuung der Kinder von Gästen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen (z. B. Saunen, Solarien, Kosmetiksalons und Massage-praxen), Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Golfplätze, Tennisplätze)	✓
Für Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich:	
- Reiseveranstalter gegen Ansprüche nach §§ 651 a ff. BGB aus der Erbringung kombinierter touristischer Leistungen in Europa; Versicherungssumme 5.000.000 EUR	✓
- Vermögensschäden	
- aus der unterlassenen oder fehlerhaften Weitergabe von Nachrichten an Beherbergungs- oder Restaurationsgäste	✓
- aus dem unterlassenen oder fehlerhaften Wecken von Beherbergungsgästen	✓

- aus der unterlassenen oder fehlerhaften Benachrichtigung von Taxiunternehmen für Beherbergungs- oder Restaurangäste	✓
- Versicherungssumme 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Verwahrriesken in Gaststättenbetrieben	✓
Eingebrachte Sachen in Beherbergungsbetrieben	
- Verlust von eingebrachten Sachen, Versicherungssumme 250.000 EUR	✓
- Zerstörung oder Beschädigung von eingebrachten Sachen, Versicherungssumme 500.000 EUR	✓
Garagen und Einstellplätze bei Beherbergungsbetrieben	
- Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen und unbefugtem Gebrauch	✓
- der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör, Versicherungssumme 250.000 EUR	✓
- des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen Reisegepäcks, Versicherungssumme 10.000 EUR	✓
- Zubringen und Abholen fremder Kfz, Versicherungssumme 250.000 EUR	✓
Bereitstellung von Internetzugängen für Gäste, Versicherungssumme 250.000 EUR	✓
Reittiere / Kutschwagenpferde (einschließlich der Veranstaltung von Kutsch-/Planwagenfahrten)	✓
Besondere Regelungen für KFZ-Dienstleistungsbetriebe (einschließlich Garagenbetriebe / Parkhäuser ohne Bewachung) - falls vereinbart	
Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)	✓
Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern: Zusatz-Haftpflichtversicherung für KFZ-Handel und KFZ-Handwerk (Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Montage, Fahrzeug-aufbereitung, Fahrzeugpflege, KFZ-Werkstatt bei Tankstellen), Versicherungssumme 200.000 EUR, Selbstbeteiligung: 300 EUR	✓
Für Tankstellen (ohne KFZ-Werkstatt) gilt zusätzlich:	
- Verkauf von Kfz-Zubehör, Reisebedarf und Konsumgütern	✓
- Servicearbeiten (z.B. Betanken, Prüfen des Luftdrucks, Ölwechsel, Radwechsel, Starthilfe)	✓
- Reinigen von Fahrzeugen, auch mit stationären Waschanlagen	✓
Unterhaltung von Selbstbedienungs-Service-Plätzen für die Fahrzeugpflege	✓
Besondere Regelungen für die Vermietung von KFZ-Stellplätzen (ohne Bewachung)	
- Beschädigungsrisiko	✓
- Beschädigungsrisiko beim Zubringen oder Abholen	○
- Versicherungssumme 200.000 EUR, Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Besondere Regelungen für Sicherheitsdienstleister - falls vereinbart	
Pflicht-Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen	
- Abhandenkommen der bewachten Sachen (Versicherungssumme: siehe Versicherungsschein)	✓
- Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen	✓
- Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken	✓
Bewachungsunternehmen für Landfahrzeuge	
- Bewegen fremder bewachter Landfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück	○
- Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugter Gebrauch von bewachten fremden Landfahrzeugen und deren Zubehör einschließlich zusätzlichem Fahrzeuginhalt, Versicherungssumme je Landfahrzeug 15.000 EUR	○
Besondere Regelungen für Schulen und Kindergärten - falls vereinbart	
Mitversicherte Personen	
- Mitglieder des Vorstandes der Bildungseinrichtung und des Kuratoriums	✓
- Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und sonstige beschäftigte oder beauftragte Personen	✓
Schäden an Arbeitsmitteln, -plätzen und -geräten, die von eingesetzten Praktikanten in fremden Ausbildungsbetrieben verursacht werden	✓
Erteilung von Unterricht, auch Experimentalunterricht, sowie Erziehung und Aufsichtsführung	✓
Besitz und Verwendung von Sport- und Übungsgeräten	✓
Durchführung von Veranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Feste, Aufführungen)	✓
Veranstaltung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten	✓
Gewährung von Unterkunft in Internatsbetrieben	✓
Erteilung von Reitunterricht (einschließlich therapeutisches Reiten)	○
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Bootsvermietbetriebe und Wasserfahrzeuge - falls vereinbart	
Bootsvermietbetriebe:	
- Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die ausschließlich zu Vermietung - ohne Berufsbesatzung - verwendet werden, mit Standort im Inland	✓
- verantwortlicher Fahrzeugführer und sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigte Personen	✓
- Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern	✓
- Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)	✓
Wasserfahrzeuge:	
- Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen, das zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, mit Standort im Inland	✓

- Schiffer (Kapitän), Schiffsmannschaft und sonstige Angestellte und Arbeiter	✓
- Beschädigung oder Verlust von Kabinengepäck, anderem Gepäck oder einem Fahrzeugs, das im Zusammenhang mit einem Personenbeförderungsvertrag befördert wird, Selbstbeteiligung: 10 %, bei Schäden je Fahrzeug mindestens 300 EUR, bei Schäden am Gepäck je Reisender mindestens 30 EUR	✓
- Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)	✓
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Kirchengemeinden - falls vereinbart	
verfassungsmäßig berufene oder gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Seelsorger, Mitglieder des Kirchenvorstandes)	✓
sämtliche übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie ehrenamtliche Helfer	✓
Veranstaltungen, auch Ausflüge und Feste	✓
Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko aus der Lieferung nicht selbst hergestellter Produkte / Erzeugnisse	
Versicherungssumme 500.000 EUR	✓
Selbstbeteiligung: 500 EUR	✓
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)	
Versicherungssumme 500.000 EUR	✓
Selbstbeteiligung: 250 EUR	✓
Umweltrisiko	
Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Umweltschadens-Risiko)	✓
Umwelt-Produktrisiko (einschließlich Umwelt-Regressrisiko)	✓
Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch mit einem Fassungsvermögen bis zu 25 cbm	✓
Lagerung von Altöl mit einem Fassungsvermögen bis zu 3 cbm	✓
Kleingebinde: Einzelbehältnis bis 250 Liter, Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter	✓
Fett-, Stärke- und Leichtstoffabscheider (Benzin-/Ölabscheider) einschließlich Kfz-Waschplatz	✓
Einleitung von häuslichen Abwässern und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle sowie Versickerung von Regenwasser	✓
Betriebsmittel in Kfz / Maschinen	✓
Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	✓
Abfallcontainer für eigene Zwecke (nur unkontaminierte Abfälle aus dem versicherten Betrieb)	✓
Gastanks unter 3 t	✓
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls, Versicherungssumme 1.000.000 EUR, Selbstbeteiligung: 1.000 EUR	✓
Selbstbeteiligung für das Umweltschadens-Risiko: 1.000 EUR	✓
Ausgleichssanierung, Versicherungssumme 1.000.000 EUR	✓
Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität), Schädigung fremder Gewässer und fremder Böden	✓
Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko: Umweltschäden am Grundwasser, an der Biodiversität auf eigenem Grundstück, an eigenen Gewässern und am eigenen Boden (nur bei Gefahr für die menschliche Gesundheit), Versicherungssumme 2.500.000 EUR; Selbstbeteiligung: 1.000 EUR	✓
Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko: Schäden am eigenen Boden wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (Bodenkasko), einschließlich Kontamination durch unbekannte Dritte, Versicherungssumme: siehe Versicherungsschein, Selbstbeteiligung: 5.000 EUR	○
SV CyberSchutz - falls vereinbart	
Versicherungsschutz für Drittschäden (Haftpflicht)	
- Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter	
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Kreditkarten)	
- Rechtswidrige elektronische Kommunikation (Persönlichkeits-, Namens-, Urheber- und Markenrechtsverletzung)	
- Betriebsunterbrechung bei Dritten	
Versicherungsschutz für Eigenschäden	
- Assistance bei Hacker-Angriffen (24h-Hotline)	
- Forensische Untersuchungen	
- Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden	
- Wiederherstellung von Daten und Software	
- Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter inkl. Schäden beim Online-Banking (z. B. Pharming oder Phishing)	
- Hilfestellung bei Erpressung	
Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden	
- optional 250 EUR oder 500 EUR pro Tag für max. 180 Tage (Haftzeit), Zeitliche Selbstbeteiligung: 24 Stunden	
Versicherungssumme SV CyberSchutz 100.000 EUR	
Versicherungssumme SV CyberSchutz mit Betriebsunterbrechung 250.000 EUR	
Selbstbeteiligung: 250 EUR	

Private Risiken - falls vereinbart

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Top

Separate Versicherungssumme für alle Private Risiken insgesamt:

10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden

SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Top Lebenssituation Familie

SV PrivatSchutz Tierhalterhaftpflicht

SV PrivatSchutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

SV PrivatSchutz Gewässerschadenhaftpflicht

SV PrivatSchutz Amtshaftpflichtversicherung

Leistungen der Privathaftpflichtversicherung

innerhalb der gewerblichen Haftpflichtversicherung - Fassung September 2021

Versicherungssummen in EUR	Top
Personenschäden (P), Sachschäden (S), Vermögensschäden (V)	10 Mio. P/S pauschal 500.000 V
Garantien	
Best-Leistungs-Garantie*	●
Update-Garantie: Leistungsverbesserungen bei der Einführung einer neuen Fassung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten für die Dauer von 5 Jahren	●
Versicherte Personen	
Versicherungsnehmer (VN)	●
Ehegatte, Lebenspartner	●
Alle Personen in häuslicher Gemeinschaft	●
Unverheiratete volljährige Kinder während der Schulausbildung/Studium inkl. Wartezeiten von bis zu zwölf Monaten auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen	●
Vorübergehend im Haushalt eingegliederte fremde Personen (Gastkinder, Austauschschüler, Au-pairs, Pflegekräfte) subsidiär, bis zu einem Jahr	●
Besondere Eigenschaften	
Ehrenamt ohne öffentlich-hoheitliche Position z.B. im Sportverein	●
Aufsichtspflicht über andere Personen (z. B. Kinder)	●
Tageseltern entgeltlich/gewerbsmäßig	●
Geringfügige selbstständige Tätigkeiten bis 18.000 EUR Jahresumsatz	●
Inhaberrisiken in Europa	
Ein- oder Zweifamilienhaus (mind. 1 Wohneinheit selbstgenutzt)	●
Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen	●
Ferien-/Wochenendhaus/fest installierter Wohnwagen	●
Unbebautes Grundstück bis 5.000 qm	●
Vermieterrisiken in Europa	
Eine Wohnung im teilweise selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus	●
Garagen, die nicht zu einer mitversicherten Wohnung gehören	●
Eigentumswohnungen/Ferien-/Wochenendhäuser oder Ferien-/Wochenendwohnungen/Ferienzimmer (ohne Verpflegung)	●
Mieterrisiken	
Sachschäden an Gebäuden, Mobilheime und mobilen Reiseunterkünften (Schlafwagenabteile, Schiffskabinen)	●
Sachschäden am Mobiliar in Reiseunterkünften (Hotels, Ferienwohnungen, Mobilheime, Schiffskabinen, Reha- und Kurkliniken)	●
Vorübergehende Anmietung einer Ferienwohnung/-haus	●
Weitere Einschlüsse	
Ausübung von Sport inkl. Rad- und Pferderennen	●
Internetnutzung und elektronischer Datenaustausch bis 10 Mio. EUR	●
Auslandsaufenthalt innerhalb Europas	●
Auslandsaufenthalt weltweit	5 Jahre
Kautionszahlungen im Ausland	150.000 EUR
Anlagen regenerativer Energiegewinnung (Wind, Wasser, Sonne, Erde)	●
Baumaßnahmen am bestehenden, selbstgenutzten Wohneigentum	●
Heizöltanks im selbstgenutzten Ein-/Zweifamilienhaus	●
Verlust von fremden privaten Schlüsseln (z.B. Schlüssel der Mietwohnung) und von Schlüsseln im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder öffentlich/hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, inkl. Folgeschäden	100.000 EUR
Schäden an Sachen von Arbeitskollegen oder vom Arbeitgeber	●
Beschädigung/Verlust fremder beweglicher Sachen, die gemietet oder geliehen sind bis 50.000 EUR	●
Deliktfähigkeitsschäden von mitversicherten Personen	bis 100.000 EUR
Personenschäden zwischen Ihnen und/oder mitversicherten Personen: ab einer Schadenhöhe von 2.500 EUR bis max. 100.000 EUR	●
Schäden durch Gefälligkeitshandlungen	●
Schadenersatzausfall-Deckung inkl. Vorsatz, wenn Ihnen ein Schaden zugefügt wird und der Schädiger keinen Ersatz leisten kann	●
Opferhilfe bis 50.000 EUR gemäß Opferhilfegesetz	●
Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bis 50.000 EUR	●
Neuwertentschädigung für max. 12 Monate alte Sachen bis 3.000 EUR	●
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für 12 Monate	●

Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge	
Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen, Anhängern und Arbeitsmaschinen (auch von z. B. Gokarts, Kinderfahrzeugen und Pedelecs mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h)	●
Gebrauch von eigenen - Wassersportfahrzeugen ohne Motor sowie mit Motor bis 15 kW (Boote, Windsurfbretter, Schleppschirme zum Kite-Surfen, -Boarden, -Sailen u.ä.) - Segelbooten bis 20 qm Segelfläche	●
Gelegentlicher Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit Motoren (soweit keine behördliche Führungserlaubnis erforderlich ist)	●
Führen gemieteter Kraft- und Wasserfahrzeuge im Ausland ("Mallorca-Deckung") für Pkw, Motorräder, Wohnmobile bis 4t, Quads, Segways, Jetskis, Segelboote bis 20 qm Segelfläche und Motorboote bis 74 kW	● inkl. Übernahme des Selbstbehalts der Kaskoversicherung bis 1.000 EUR
Sachschäden durch Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen bis 10.000 EUR	●
Falschbetankung von fremden Kfz	●
Gebrauch von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 100 Gramm Abfluggewicht	●
Drohnen/Flugmodelle	bis 5kg Abfluggewicht
Tiere	
Halten zahmer Haustiere (ohne Hunde)	●
Nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Hunde und Pferde	●
Halten eines Assistenzhundes	●
Reiten fremder Pferde zu privaten Zwecken	●

*Sie vermissen eine Leistung? Keine Sorge: Wenn Sie bei einem anderen Versicherer einen weiteren Einschluss finden, stellen wir Sie mit der Best-Leistungs-Garantie so, als wären die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers vereinbart!

Diese Leistungsübersicht stellt einen stichwortartigen und verkürzten Überblick über die versicherten Leistungen dar. Maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht Top (SVPS-PH-T) Lebenssituation Familie sowie besondere Vereinbarungen und Klauseln.

Die genannten Summen stellen die jeweilige Höchstentschädigung je Schadensfall dar.
(●=versichert)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (SV-AVB-BHV) Fassung Mai 2023

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen und beruflichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).
- Abschnitt A3 gilt für besondere Risiken durch nicht selbst hergestellte Erzeugnisse (Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A4 gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen.
- Abschnitt A5 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken - falls vereinbart
- Die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung und zu Schiedsgerichtsvereinbarungen.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung.
- Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A

Abschnitt A1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht für alle Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen), Repräsentanten

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder sonstiger Aufsichtsgremien in dieser Eigenschaft, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten sowie freiberuflich tätige Mitarbeiter.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden,
- Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

Mitversichert sind jedoch

- Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII - einschließlich Rechtsverteidigungskosten. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte werden, sofern ihnen innerhalb eines selbstständigen Arbeitsbereichs Entscheidungs- und Weisungsbefugnis übertragen wird (Pflichtenübertragung gemäß SGB VII in Verbindung mit § 9 OWIG) in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;

- Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche, soweit sich die Regressansprüche gegen die in Ziffer A1-2.1.2 genannten Personen richten;
- A1-2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit;
- A1-2.1.4 für die in Ziffer A1-2.1.1 bis Ziffer A1-2.1.3 genannten Personen auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- A1-2.1.5 eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall eines in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird;
- A1-2.1.6 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziffer A1-2.1.1 bis Ziffer A1-2.1.3 entsteht.
- A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A1-2.5 Repräsentanten
- Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind
- a) die Mitglieder des Vorstandes und Ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
 - b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
 - c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
 - d) die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
 - e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
 - f) die Inhaber (bei Einzelfirmen);
 - g) bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- sowie der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.
- A1-3 **Versicherungsschutz, Versicherungsfall**
- Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A1-3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

- A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers / Neuwertentschädigung**
- A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 - c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonderen höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- A1-4.5 Neuwertentschädigung
- A1-4.5.1 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.
- A1-4.5.2 Der beschädigte / zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung / Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.
- Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- A1-4.5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden
- a) von mitversicherten Personen und Unternehmen / Gesellschaften untereinander;
 - b) in Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen im Sinne von Ziffer A1-6.16;
 - c) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
 - d) an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone);
 - e) an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
 - f) an Film- und Fotoapparaten;
 - g) an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player);
 - h) an Sehhilfen jeder Art;
 - i) an abhandengekommenen Sachen.
- A1-4.5.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 15.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstversatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung, Zurechnungs- / Kumulklausel)**
- A1-5.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstversatzleistung
- Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-5.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.3 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherer mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer A1-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-5.8 Zurechnungs- / Kumulklausel

Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- a) auf derselben Ursache oder
- b) auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Ziffer A1-5.8 Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

A1-6 Besondere Bedingungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziffer A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.1.1 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Kantinen, Erholungseinrichtungen, Kindertagesstätten) und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

A1-6.1.2 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen).

A1-6.1.3 Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ein Homeoffice besteht, gilt Folgendes:

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Homeoffice entstehen;

A1-6.1.4 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

A1-6.1.5 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Betriebssanitäter, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer A1-2 dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf:

- a) die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- b) die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z. B. Schutzimpfung für die Belegschaft und deren Angehörige);
- c) Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffern A1-7.3.1 a) und c).

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht diese vor.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

A1-6.1.6 aus der Durchführung von Corona-Antigen-Schnelltests (Antigen- und PCR-Tests, die in Deutschland zugelassen und zertifiziert sind) durch geschulte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers an Mitarbeitern/Betriebsangehörigen/Kunden/Gästen/Besuchern des Versicherungsnehmers.

Die Durchführung der Tests muss durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers erfolgen, die gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung - MPBetreibV) eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der Tests erhalten haben;

A1-6.1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

A1-6.1.8 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;

A1-6.1.9 als Halter von

a) Hunden für den versicherten Betrieb.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Jagdhunden, wenn für diese Jagdhunde bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der unentgeltlichen Überlassung der Hunde an Dritte;
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde, die behördlich als gefährlich eingestuft sind sowie folgende Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden:

- Alano
- American Bulldog, American Staffordshire Terrier, American Pitbull Terrier
- Bandog
- Bullmastiff, Bullterrier
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Kanarische Dogge
- Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtcharaka
- Mallorca Dogge
- Mastiff, Mastino Espaniol, Mastino Napoletano
- Pitbull, Pitbull Terrier
- Rottweiler
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

b) sonstigen Tieren für den versicherten Betrieb, soweit sie nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Reit- und Zugtiere sind nur versichert, falls dies im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart ist.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

- A1-6.1.10 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko);
A1-6.1.11 aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen E-Bikes / Pedelecs.

A1-6.2 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- A1-6.2.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung eines Betriebsgrundstücks oder Teilen davon an Betriebsfremde.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert (Ziffer A1-7.4);

- A1-6.2.2 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;
- A1-6.2.3 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- A1-6.2.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);
- A1-6.2.5 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- A1-6.2.6 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeits-, Dienst-, Werk-, Mietvertrag oder einem ähnlichen Vertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung, Streupflicht und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen (z. B. Hausmeister, Aufzugswärter, Gartenpfleger oder Mieter in diesen Eigenschaften) für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Versicherungsschutz besteht nur, sofern diese Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden. Soweit Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht (z. B. Privathaftpflichtversicherung) geht diese vor.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- A1-6.2.7 des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
 - häusliche Abwässer;
 - Abwässer aus Fettabscheidern;
 - Abwässer aus Benzin- und Ölabscheidern;
- A1-6.2.8 aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken bis zu einer Leistung kleiner 1 MW, von Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- (siehe ergänzend nachstehende Ziffer A1-6.27), Solarthermie- und Photovoltaikanlagen jeweils auf versicherten Betriebsgrundstücken - sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, keine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht - sowie - jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Elektrizität an Elektrizitätsversorgungsunternehmen, an Direktvermarkter an der Strombörse (gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)) oder an Endverbraucher - aller sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen- und Sachschäden sowie - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - Vermögensschäden).
- Mitversichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die Kunden des Versicherungsnehmers durch Unterbrechung der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung im Sinne des § 18 NAV/NDAV, § 6 AVB WasserV und § 6 AVBFernwV erleiden.
- Versicherungsschutz für den Betrieb dieser Anlagen außerhalb versicherter Betriebsgrundstücke bedarf besonderer Vereinbarung.
- Ziffer A1-7.25 bleibt unberührt.
- Die Versicherungssumme für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung;
- A1-6.2.9 aus Besitz und Unterhaltung von bauartzugelassenen, durch Sachverständige abgenommene und regelmäßig gewartete E-Ladestationen (Ladesäule / Wallbox) auf eigenen versicherten Betriebsgrundstücken mit Einschluss der Stromabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an den zu betankenden Fahrzeugen / Kfz und deren Inhalt. Dies gilt nicht für Schäden am Fahrzeug / Kfz, die nachweislich und ausschließlich durch Fehlfunktion / Mängelhaftigkeit einer E-Ladestation verursacht wurden.
- Besonderer Vereinbarung bedarf der Versicherungsschutz vorgenannter Anlagen, die
- überwiegend betriebsfremden Personen zur Verfügung gestellt werden;
 - auf überlassenen fremden Grundstücken betrieben werden.

A1-6.3 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern, einschließlich Transportunternehmen. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

A1-6.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht

A1-6.4.1 Vertragliche Haftung als Mieter

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleihgeber übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

A1-6.4.2 Vertragliche Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG

Versichert ist die der Deutschen Bahn AG gegenüber aufgrund der allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der Deutschen Bahn AG (AVN) übernommene vertragliche Haftpflicht.

Nicht versichert ist die Beschädigung der gepachteten Gegenstände.

A1-6.4.3 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A1-6.4.4 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer, mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.

A1-6.4.5 Lieferkettenklausel bei Verbrauchsgüterkauf

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erzeugnisse Teil eines Verbrauchsgutes und letzteres wiederum Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufes i. S. v. § 474 BGB wurde, vor Eintritt des Versicherungsfalls mit seinem unmittelbaren Abnehmer Rückgriffsansprüche analog § 478, 479 BGB vereinbart.

A1-6.4.6 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

A1-6.4.7 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens fünf Jahre vereinbart.

Ziffer A1-3.2 findet keine Anwendung.

A1-6.5 Produkthaftpflichtrisiko

A1-6.5.1 Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden - nicht jedoch für in Abschnitt A3 (erweitertes Produkthaftpflichtrisiko) benannte Schäden (Kostenschäden) -, soweit diese durch vom

Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

A1-6.5.2 Importe aus Nicht-EU-Staaten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Warenimport aus Nicht-EU-Ländern (siehe jedoch Ziffer A3-1 c), sofern der diesbezügliche Umsatzanteil 30 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers nicht überschreitet.

Wird dieser Anteil überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer A1-8 und Ziffer A1-9 - die Mitversicherung dieses versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A1-6.5.3 Schäden in Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten durch in Verkehr gebrachte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A1-6.6 Belegschafts- und Besucherhabe

Für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten gilt:

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.34.

Für KFZ-Dienstleistungsbetriebe gilt:

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie von Teilen und Inhalt der Kraftfahrzeuge von Kunden richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.35.

Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer A1-3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versichert sind – abweichend von Ziffer A1-7.5 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln;
- b) Scheckheften;
- c) Urkunden;
- d) Schmuck und
- e) anderen Wertsachen.

A1-6.7 Schlüssel

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für das Abhandenkommen von bewachten Sachen richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.36.

A1-6.7.1 Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer A1-3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume von Gebäuden, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des mechanischen oder elektronischen Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.7.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen unmittelbarer Folgeschäden aus dem Abhandenkommen fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel (z.B. Einbruch).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die vertraglichen Versicherungssummen je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

A1-6.8 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-6.9 Bahnen, Gerüste, Maschinen, Container

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.9.1 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen;

A1-6.9.2 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

A1-6.9.3 wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

A1-6.9.4 aus dem Besitz und der Verwendung von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern, Wechselaufbauten für Lkw, Lkw-Anhänger und -Auflieger und ähnliches im abgestellten Zustand; d. h., solange die Aufbauten/Behältnisse nicht mit einem Fahrgestell verbunden sind.

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge; Kraftfahrzeug-Anhänger; versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge

A1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer A1-7.12 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A1-6.10.2 Versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.10.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art, auch Stapler sowie Arbeitsmaschinen und Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

Für Ansprüche, die nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes geltend gemacht werden, werden die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung gestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, auch Stapler sowie Arbeitsmaschinen und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

A1-6.10.3 Die in Ziffer A1-6.10.1 und A1-6.10.2 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.10.4 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an sowie Schäden durch das Bewegen bewachter fremder, nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge gemäß Ziffer A1-6.10.1 einschließlich Zubehör und Fahrzeuginhalt. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich - soweit vereinbart - nach Ziffer A1-6.36.2.

A1-6.11 Non-Ownership-Deckung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, wenn sie gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene sonstige mitversicherte Person zugelassen ist und auch nicht in deren Eigentum steht oder von diesen geleast wurde (Non-Ownership). Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- a) die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- b) der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- c) der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall) oder
- d) keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- e) der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die vertraglichen Versicherungssummen je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

A1-6.12 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar;
- b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR;

- c) an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen und gemieteten oder sonst überlassenen Arbeitsgeräten / -maschinen, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Formen und Werkzeugen und sonstiger Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung oder zu sonstigen vergleichbaren Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen worden sind.

Voraussetzung ist, dass für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden an geleasten Sachen;

- Vermögensfolgeschäden;
- Transportschäden außerhalb des Betriebes,
- Schäden an elektronischen Einrichtungen (elektronische Einrichtungen sind solche Gegenstände, für die eine Elektronikversicherung abgeschlossen werden kann) sowie Mobilfunktelefonen;
- Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziffer A1-7 – auch Ansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
- c) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- d) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziffer A1-7.4 a) Absatz 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- e) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und / oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.13 Obhutsschäden

Für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten gilt:

Ziffer A1-6.13 findet keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.34.

Für KFZ-Dienstleistungsbetriebe gilt:

Ziffer A1-6.13 findet keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie von Teilen und Inhalt der Kraftfahrzeuge von Kunden richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.35.

Für Schäden an Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziffer A1-6.5.

A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- a) Schäden an dem Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos zur besonderen Verwahrung übergebenen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung oder zu sonstigen vergleichbaren Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen worden sind;
- b) Schäden aus dem Abhandenkommen von überlassenen Geschäftsunterlagen von Mandanten bzw. Auftraggebern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Wiederbeschaffung bzw. -erstellung der Geschäftsunterlagen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Verlusts von überlassenen Geschäftsunterlagen von Mandanten bzw. Auftraggebern.

A1-6.13.2 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Vermögensfolgeschäden;
- b) wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- c) wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;

- d) wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- e) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- f) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- g) von Angehörigen (Ziffer A1-7.4 a) Absatz 2) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- h) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.13.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.14 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Versichert sind Ansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden – ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder – zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

A1-6.15 Nachbesserungsbegleitschäden

A1-6.15.1 Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen des Versicherungsnehmers, die auf zugekauft und eingegebaut mangelhafte Erzeugnisse Dritter zurückzuführen sind. Ziffer A1-3.1 a) findet insoweit keine Anwendung.

Als Schadensereignis gemäß Ziffer A1-3 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.

A1-6.15.2 Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern

- a) die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind;
- b) sie sich auf sonstige Leistungen beziehen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer geschuldet waren oder
- c) sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden.

A1-6.15.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 500 EUR.

A1-6.15.4 Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziffer A1-6.15.1 - Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäude / Räume / Grundstücke, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme gemäß Ziffer A1-6.15.3.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 1.000 EUR.

A1-6.15.5 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer A1-6.15.2- Schäden an Arbeiten / Sachen, die während der Wirksamkeit des Vertrages ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten erstellt / geliefert wurden und die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen. Ausgenommen bleiben die nachzubessernden mangelhaften Sachen / Arbeiten selbst.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme gemäß Ziffer A1-6.15.3.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 1.000 EUR.

A1-6.16 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten gilt:

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.34.

Für KFZ-Dienstleistungsbetriebe gilt:

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie an Teilen und Inhalt von Kunden-Fahrzeugen, an Arbeits- und Anbaugeräten und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Kunden richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer A1-6.35.

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden aus der Durchführung von Bewachungsverträgen, die der Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung unterliegen, richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.36. Das gleiche gilt - soweit vereinbart - für Tätigkeitsschäden aus der Bewachung von Landfahrzeugen gemäß Ziffer A1-6.36.2.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen);
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

A1-6.16.1 Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern ausschließlich, falls jene durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- a) die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist;
- b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.16.2 Datenlöschkosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Arbeiten (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- a) an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- b) durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;

- c) durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- d) durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- e) durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.16.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.16.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. Ziffer A1-3.1 a) und Ziffer A1-7.6 Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung.

Umfasst der Auftrag der Werkleistung auch vorgelagert die Demontage dieser fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer, steht die Demontagetätigkeit (auch Ausbau, Freilegen, Entfernen und dgl.) der Montagetätigkeit gleich. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für reine Demontagen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- b) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziffer A1-6.16 Satz 1.

Eine anderweitig bestehende Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Bauleistungsversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 1.000 EUR.

A1-6.16.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung

- a) von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung
 - auf seinem Betriebsgrundstück oder
 - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewaltbefinden oder befunden haben;
- b) von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.17 Unterfangungen und Unterfahrungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

A1-6.18 Überschwemmungen

- A1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund
- der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
 - von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

- A1-6.18.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie in Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

A1-6.19 Senkungen und Erdrutschungen, Verändern der Grundwasserverhältnisse

- A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdrutschungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

- A1-6.19.2 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer A1-7.23 - auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse sowie der mangelhaften Wasserhaltung in Verbindung mit Grundwasserabsenkungen.

A1-6.20 Schäden im Ausland

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle durch Sicherheitsdienstleistungen im Inland, die unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen, richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.36.

- A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- aus Arbeiten und Leistungen im Inland oder Ausland - ausgenommen in USA / US-Territorien und Kanada;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- durch Erzeugnisse im Ausland, - ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA / US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export).

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden;

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziffer A1-2.1.1 genannten Personen.

Hinweis:

Einer besonderen Vereinbarung bedarf die Versicherung

- von Versicherungsfällen durch Arbeiten und Leistungen in USA, US-Territorien oder Kanada;
- von Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren sowie
- von im Ausland belegenen Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger).

- A1-6.20.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- A1-6.20.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem

Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.20.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden: 10.000 EUR.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziffer A1-6.20.2 berücksichtigt.

A1-6.21 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern A1-6.20.2 bis A1-6.20.4.

A1-6.22 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A1-6.22.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

A1-6.22.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer A1-6.22.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören;
- b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer A1-6.22.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A1-6.22.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
- b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A1-6.22.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziffern A1-6.22.1 bis A1-6.22.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

A1-6.23 Schäden durch Strahlen

A1-6.23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

A1-6.23.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.24 Vermögensschäden

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen und unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen, richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.36.

A1-6.24.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;
- f) aus Reiseveranstaltungen;
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe in Zusammenhang stehen;
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A1-6.24.2 Energiemehraufwand

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

A1-6.24.3 Energieberater

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus

- a) der Durchführung von Energiesparberatungen nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einschließlich der Abgabe von Empfehlungen sowie der Erstellung von Energiepässen gemäß Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena).

Mitversichert ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen;

- b) der Beratung über Fördermöglichkeiten und die Hilfe bei der Erstellung von Anträgen sowie der eigenen Erstellung von Förderanträgen (beispielsweise für neue Heizungen / Wärmeanlagen usw.) bei der KfW oder bei anderen staatlichen Stellen als Nebenleistung der Energieberatung für den Auftraggeber.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden: 250 EUR.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

A1-6.24.4 Fehlalarm

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch versehentlich bei Dritten ausgelösten Alarm. Versichert sind ausschließlich die daraus entstehenden Einsatzkosten für Rettungs-/ Wach- und sonstige Dienste Dritter.

Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden: 250 EUR.

A1-6.24.5 Rechtsdienstleistungen

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) und b) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die auf die mangelhafte Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen gemäß § 5 RDG zurückzuführen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne von § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 RDG benötigen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden: 250 EUR.

A1-6.25 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten (Internet-Nutzung)

A1-6.25.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden - aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in Ziffer A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

Die Ausschlüsse in Ziffern A1-6.24 und A1-7.8 finden keine Anwendung.

A1-6.25.2 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.25.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekt Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. VirensScanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begeht wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Ausschließlich für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Urheberrechten im Rahmen von Ziffer A1-6.25.2 in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Internetzugängen für Gäste.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer seinen Gästen ein sicherheitsaktiviertes und verschlüsseltes WLAN bzw. einen Hot-Spot auf aktuellem Sicherheitsstand zur Verfügung stellt. Der Versicherungsnehmer weist seine Gäste in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. in einer Nutzungsvereinbarung auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hin, insbesondere auf die Unzulässigkeit des Herunterladens und Zurverfügungstellens urheberrechtlich geschützter Werke (Filme, Musikstücke, usw.).

Die AGB bzw. die Nutzungsvereinbarung sind diesbezüglich jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten, wenn sich die Rechtsprechung fortentwickelt.

Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse der Ziffern A1-6.24 und A1-7.8 finden keine Anwendung.

A1-6.25.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die in Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung;

- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.25.1.

A1-6.25.3 Nicht versicherte Tätigkeiten und Leistungen

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- c) Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

A1-6.25.4 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer A1-5.2 findet keine Anwendung.

A1-6.25.5 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten, EWR-Staaten oder der Schweiz oder nach deren Recht geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer A1-5.4 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ziffer A1-6.20 findet keine Anwendung.

A1-6.25.6 Versicherungssummen

- a) Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert.
- b) Für Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, Ziffer A1-6.25.1, sowie von Persönlichkeits- und Namensrechten; Ziffer A1-6.25.2.1 d), beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung für Sachschäden.

- c) Für andere Schäden beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 3.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

A1-6.26 Asbestschäden

Hinweis: Der Versicherungsfall für Asbestschäden basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer der Versicherung (siehe Ziffer A1-6.26.2).

A1-6.26.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-6.26.2 Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben (claims made). Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung eingetretene Versicherungsfälle wegen Folgen von Verstößen, welche während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung begangen wurden. Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt er im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A1-6.26.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.

A1-6.26.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 250.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer A1-5.4 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.27 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A1-6.27.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich in Zusammenhang mit

- a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),

- b) Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepähle). Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind,
- c) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.

A1-6.27.2 Die Ausschlüsse

- a) Ziffer A1-7.11 (Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb) und
 - b) Ziffer A1-7.23 (Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers)
- finden keine Anwendung.

A1-6.27.3 Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt und sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese Gesellschaften sind weitere mitversicherte Unternehmen.

A1-6.27.4 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.27.5 Die Versicherungssumme für gesetzliche Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepähle), beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Dies gilt auch für mitversicherte Ansprüche nach Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

Die Höchsttersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 1.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sach- und Vermögensschaden-Versicherungssumme für Geothermieschäden gemäß Ziffer A1-6.27.4 je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchsttersatzleistung.

Ziffer A1-6.27.5 gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.

A1-6.28 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietzinsklage

A1-6.28.1 Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietzinsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit

- a) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und
- b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

A1-6.28.2 Nicht versichert sind die Prozesskosten, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

A1-6.28.3 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietzinsklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

A1-6.28.4 Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer A1-4.2 entsprechend.

A1-6.28.5 Für einbehaltenden Werklohn, Kaufpreis, Mietzins bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

A1-6.29 Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen - gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Die Kosten werden auf die Versicherungssumme des Vertrages angerechnet.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.

Zu Europa im Sinne dieser Bedingung gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Versicherungsschutz besteht auch bei dem Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Voraussetzung dieser Deckung ist, dass

- a) das Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet worden ist und
- b) sich der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer über das einzuschlagende Vorgehen im Voraus abstimmt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen usw.);
- b) Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- c) Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren in Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften usw.).

A1-6.30 Altölentsorgungskosten

A1-6.30.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen (Sammel) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/Sammelfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.

A1-6.30.2 Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeugs als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

A1-6.30.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

A1-6.30.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wenn sich der Versicherungsnehmer wesentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen / Verfügungen in Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammengesammelt werden;
- b) wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.

A1-6.30.5 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden: 250 EUR.

A1-6.31 Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 Absatz 1 Satz 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Kosten infolge von unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Beeinträchtigungen (Sowiesokosten).

A1-6.32 Arbeitnehmerüberlassung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.33 Besondere Regelungen für Wohnungswirtschaft und Immobilienverwaltung - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.33.1 Wohnungseigentumsverwalter / Immobilienverwalter / Wohnungsbaunternehmen

Für das Haus- und Grundbesitzrisiko aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung fremder Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

A1-6.33.1.1 Beitragsberechnung

Soweit der Beitrag nach Wohn- oder Gewerbeeinheiten berechnet wird, gilt folgende Vereinbarung:

- a) Neu hinzukommende Einheiten sind ohne besondere Anmeldung bis zur nächsten Beitragsfälligkeit beitragsfrei versichert. Bei Neuerwerbungen beginnt der Versicherungsschutz mit der Eintragung im Grundbuch. Versicherungsschutz besteht auch, sofern vor der Eintragung im Grundbuch bereits ein Versicherungsinteresse wegen nicht ausreichenden Versicherungsschutzes besteht. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser Versicherung vor.
- b) Für Abgänge im versicherten Bestand erfolgt im laufenden Versicherungsjahr keine Beitragserstattung.
- c) Zur Beitragsregulierung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Liste der am 01.01. eines jeden Jahres vorhandenen Einheiten innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Versicherungsjahres dem Versicherer vorzulegen.
- d) Bestandszuwächse oder Bestandsabgänge ab 100 Einheiten sind separat zu melden und mit Beitrag zu belegen bzw. Beitragserstattungen vorzunehmen (p.r.t.).

A1-6.33.1.2 Mitversicherte Risiken

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Besitz von Waschautomaten, Trockenschleudern, Wäschetrocknern, Bügemaschinen und dergleichen;
- b) Besitz von sonst üblichen baulichen Einrichtungen wie z. B. Waschküchen, Müllschluckern, Aufzugsanlagen;
- c) Besitz sonstiger baulicher Anlagen wie z. B. Wege, Straßen, Plätze, Über- und Unterführungen, Parks, Gärten, Teiche, Sport- und Spielplätze, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- d) dem Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufeigentum;
- e) aus Eigentum, Besitz oder Unterhaltung von Straßenflächen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind;
- f) Werbeanlagen und der Gestaltung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen sowie Durchführung von Besichtigungen eigener und verwalteter Objekte;
- g) der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Mieterbetreuung oder der Verwaltung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Personen in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert ist für alle versicherten Personen die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht

- von selbstständigen Unternehmen und ihren Beschäftigten;
 - von sonstigen Personen aus der Zurverfügungstellung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen;
 - von Besuchern;
- h) aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von Zelten zu betrieblichen Zwecken (z. B. Richtfesten) einschließlich Auf- und Abbau;
 - i) des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Mietereigentum
 - bei Entrümpelungsaktionen,

- durch versehentliche Räumungen,
- aus Räumen der Mieter, die auf Anweisung der Hausverwaltung bei Bau- oder Reparaturarbeiten den Handwerkern zugängig gehalten werden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 75.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR;

- j) der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung i. S. der Landesbauordnungen);
- k) der Verwaltung fremden Haus- und Grundbesitzes im Umfang von Ziffer A1-6.2, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Für Ansprüche aus dem Haus- und Grundbesitzrisiko der verwalteten fremden Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ist der Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich.

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- l) Mitversichert ist im Umfang von Ziffer A1-6.2 das Haus- und Grundbesitzrisiko aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung fremder Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten. Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Haus- und Grundstückseigentümer.

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des WEG gilt:

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wohnungseigentümer aus ihrem Sondereigentum, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer A1-7.3 -
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - Ansprüche von Wohnungseigentümern untereinander, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht;
 - Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen einen einzelnen Wohnungseigentümer wegen Schäden am Gemeinschaftseigentum, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht.

Der einzelne Wohnungseigentümer hat von jedem Schaden einen Anteil, der seinem Miteigentumsanteil entspricht, mindestens jedoch 250 EUR, selbst zu tragen.

- Die Bestimmungen der Ziffer A1-6.2 gelten entsprechend.

- m) Versichert sind - auch abweichend von Ziffer A1-6.33.1.4 a) - Haftpflichtansprüche aus handwerklichen Regiebetrieben (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Gärtnerei) zur Instandhaltung und Pflege des verwalteten Haus- und / oder Grundbesitzes.

A1-6.33.1.3 Mietsachschaden-Ausfalldeckung

- a) Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Schaden, den dieser in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer erleidet, weil ein Mieter während der Wirksamkeit dieses Vertrages einen Mietsachschaden an dem versicherten Objekt verursacht und die daraus resultierende Schadenersatzforderung nicht durchgesetzt werden kann.

Mietsachschäden sind Schäden an gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen Räumen oder Gebäuden, für die der Mieter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche aufgrund von Mietsachschäden

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- wegen Glasschäden, soweit sich der Mieter hiergegen besonders versichern kann

Ausgeschlossen bleiben ferner vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden.

- b) Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen Titel gegen den Schädiger (Mieter) in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegens oder Island oder ein notarielles Schuldnerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche sind im Sinne dieser Bedingungen erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass entweder eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos ist, z. B., weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

- c) Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Die Entschädigung ist fällig gegen Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils, der Zwangsvollstreckungsunterlagen im Original und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

Der Versicherer leistet die Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann. Sofern die Forderung aus hinterlegten Mietkautionen befriedigt werden kann, werden diese angerechnet.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 2.500 EUR.

A1-6.33.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und -nebengewerbes zuzurechnen sind;
- b) wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.

A1-6.34 Besondere Regelungen für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.34.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren (siehe jedoch Ziffer A1-6.1.9 und Ziffer A1-6.34.11);

A1-6.34.2 als Hüter von zahmen Haustieren, nicht jedoch von Rindern und Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden (siehe jedoch Ziffer A1-6.1.9 und Ziffer A1-6.34.11);

A1-6.34.3 aus dem Verleih und der Vermietung von Sportgeräten (z. B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote);

A1-6.34.4 aus dem Verkauf von Waren, einschließlich selbst hergestellter Getränke und Lebensmittel, auch außerhalb des Betriebes;

A1-6.34.5 aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich

- a) auf dem Betriebsgrundstück;
- b) außerhalb des Betriebsgrundstücks

- in eigens für diese Veranstaltung gemieteten oder gepachteten Sälen,
- in Tanz- und Restaurationszelten, einschließlich deren Vermietung,
- Partyservice und Catering.

- A1-6.34.6 Bei Beherbergungsbetrieben ist zusätzlich versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- a) als Reiseveranstalter gegen Ansprüche nach §§ 651 a ff. BGB wegen Personen- und Sachschäden aus der Erbringung kombinierter touristischer Leistungen in Europa, sofern die Leistungen nur als Nebenleistung des versicherten Risikos (z.B. Hotel) erbracht werden.
- Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz, z.B. Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, geht dieser Versicherung vor.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.
- Nicht versichert sind
- Vermögensschäden (einschließlich Reisepreissicherung),
 - Tätigkeiten als Reiseveranstalter und/oder Reisebüro als Schwerpunkt der versicherten Tätigkeit;
- b) für Vermögensschäden
- aus der unterlassenen oder fehlerhaften Weitergabe von Nachrichten an Beherbergungs- oder Restaurationsgäste, an Teilnehmer von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers oder an Teilnehmer von Veranstaltungen, die vom Versicherungsnehmer organisiert oder durchgeführt werden;
 - aus dem unterlassenen oder fehlerhaften Wecken von Beherbergungsgästen;
 - der Beherbergungs-, Restaurationsgäste oder von Teilnehmern an Veranstaltungen aus der unterlassenen oder fehlerhaften Benachrichtigung von Taxiunternehmen oder ähnlicher Fuhrunternehmen.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.
- A1-6.34.7 Einrichtungen für Gäste
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von folgenden betriebs eigenen Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Gäste bestimmt sind:
- a) Bei Gaststätten:
Kinderspielplätze und -räume, Minigolfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Säle, Schießstände;
- b) Bei Beherbergungsbetrieben:
Kinderspielplätze und -räume sowie die Betreuung der Kinder von Gästen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen (z. B. Saunen, Solarien, Kosmetiksalons und Massagepraxen), Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Golfplätze, Tennisplätze).
- A1-6.34.8 Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von nicht beherbergten Gästen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- Der Ausschluss nach Ziffer A1-7.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von
- a) Tieren;
- b) Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt;
- c) Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.
- Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der Sachen von beherbergten Gästen richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.34.9.

A1-6.34.9 Sachen von beherbergten Gästen außer Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und Inhalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen. Dazu gehören auch Sachen, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Ausschluss nach Ziffer A1-7.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von

- a) Tieren;
- b) Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt.

Die Versicherungssumme bei Verlust von eingebrachten Sachen beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Die Versicherungssumme bei Zerstörung oder Beschädigung von eingebrachten Sachen beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

A1-6.34.10 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der beherbergten Gäste

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die

- a) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden;
- b) auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden;
- c) außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht oder abgeholt werden.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Zu a) bis c) gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der beherbergten Gäste bestimmt ist.

Der Ausschluss nach Ziffer A1-7.5 findet keine Anwendung.

Zu b) und c) gilt außerdem:

- Der Ausschluss nach Ziffer A1-7.12 findet keine Anwendung.
- Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberichtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindlichem Inhalt und Ladung;
- b) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt für Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch, die

- a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, je Versicherungsfall 250.000 EUR;
- b) Reisegepäck betreffen, je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Die Höchsttersatzleistung beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, die

- a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, 750.000 EUR,
- b) Reisegepäck betreffen, 100.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchsttersatzleistung.

A1-6.34.11 Reittiere / Kutschwagenpferde (einschließlich der Veranstaltung von Kutsch-/Planwagenfahrten)

a) Reittiere

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern A1-6.34.1 und A1-6.34.2 - die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von Reittieren mit Verleih/Vermietung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

b) Kutschwagenpferde (einschließlich der Veranstaltung von Kutsch-/Planwagenfahrten)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern A1-6.34.1 und A1-6.34.2 - die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Kutschwagenpferden einschließlich der Veranstaltung von Kutsch-/Planwagenfahrten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

A1-6.35 Besondere Regelungen für KFZ-Dienstleistungsbetriebe - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

KFZ-Dienstleistungsbetriebe im Sinne dieser Bestimmungen sind

- KFZ-Handelsbetriebe;
- KFZ-Handwerksbetriebe (Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Montage, Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugpflege, KFZ-Werkstatt bei Tankstellen);
- Tankstellen (ohne KFZ-Werkstatt);
- Betrieb von SB-Serviceplätzen für Fahrzeugpflege;
- Automatische Waschstraßen;
- Vermietung von Stellplätzen.

A1-6.35.1 Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen:

- a) Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen;
- b) Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung;
- c) Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen;
- d) Prüfungen der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an

- a) Kraftfahrzeugen;
- b) Kraftfahrzeug-Anhängern und
- c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für Teile und den Inhalt von Kundenfahrzeugen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.35.2.

A1-6.35.2 Besondere Regelungen für KFZ-Handel und KFZ-Handwerk (Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Montage, Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugpflege, KFZ-Werkstatt bei Tankstellen) - Zusatzhaftpflichtversicherung

A1-6.35.2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden
 - Kraftfahrzeugen;
 - Kraftfahrzeug-Anhängern und

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinne von Ziffer A1-6.16 des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigen oder Beauftragten an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeugen gleichgestellt.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten. Hierauf finden die Bestimmungen in Ziffern A1-6.25.2 bis A1-6.25.4 Anwendung

Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund folgender Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand und Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- Unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch;
- Zusammenstoß mit Tieren;
- Glasbruch;
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung;
- Marderbiss.

Einweisung: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz- Handel und -Handwerk erforderlich!

A1-6.35.2.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- a) Schäden an Fahrzeugen aus der Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach StVZO

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen

- Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen;
- Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung;
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen;
- Prüfungen der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte.

- b) Übergabekontrollarbeiten

Versichert ist – abweichend von Ziffer A1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

- c) Fahrzeuginhalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen des Inhalts, der sich in fremden Fahrzeugen befindet und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Schäden aus Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Ziffer A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhanden-Kommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln;
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern);
- Scheckheften;

- Urkunden;
- Schmuck;
- anderen Wertsachen.

d) Fahrzeugteile ohne Fahrzeug

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Ziffer A1-6.35.2.1 b) findet keine Anwendung.

A1-6.35.2.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt

- a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand;

- b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs;
- c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich genutzten Fahrzeugen – Verdienstausfall sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 300 EUR.

A1-6.35.2.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die in Ziffer A1-6.35.2 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.35.3 Besondere Regelungen für Tankstellen (ohne KFZ-Werkstatt) und Betrieb von SB-Serviceplätzen zur Fahrzeugpflege

A1-6.35.3.1 Verkauf und Servicearbeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien;
- b) dem Verkauf von Reisebedarf und Konsumgütern;
- c) branchenüblichen Servicearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und an Teilen solcher Fahrzeuge (z. B. Betanken, Prüfen des Luftdrucks, Reinigen von Fahrzeugen - auch mit stationären Waschanlagen -, Ölwechsel, Radwechsel, Reifenmontage, Starthilfe, Batterieaufladen, nicht aber Reparaturen). Versichert sind hierbei auch Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Fahrzeugen (einschließlich Zubehör, Inhalt und Ladung) und Fahrzeugteilen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.35.3.2;
- Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen fremder Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.35.3.2;
- Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von automatischen Waschstraßen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.35.4;

d) aus der Unterhaltung von Selbstbedienungs-Service-Plätzen für die Fahrzeugpflege.

A1-6.35.3.2 Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Teilen

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus branchenüblichen Servicearbeiten wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von
- fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (einschließlich Zubehör). Werden die Fahrzeuge hierbei bewegt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich wegen Schäden, die auf dem Betriebsgrundstück am bewegten Fahrzeug eintreten;
 - Teilen fremder Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die sich ohne das dazugehörige Fahrzeug beim Versicherungsnehmer befinden.

Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer stationären Waschanlage, nicht jedoch einer automatischen Waschstraße.
- c) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Zubringen und Abholen von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern außerhalb des Betriebsgrundstücks wegen Schäden an diesen Fahrzeugen (einschließlich Zubehör).
- d) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeughinhalt und -ladung;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.
- e) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 600.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 300 EUR.

A1-6.35.3.3 Erhöhung / Erweiterung / Vorsorge

Die Regelungen in Ziffer A1-8.1 Satz 2 a) und Ziffer A1-9.3 a) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.

A1-6.35.3.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Ausschluss in Ziffer A1-7.12 findet keine Anwendung. Die in Ziffer A1-6.35.3.1 und A1-6.35.3.2 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.35.4 Besondere Regelungen für Automatische Waschstraßen - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.35.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.

- A1-6.35.4.2 Tätigkeitsschäden, Abhandenkommen von Fahrzeugen
- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen (einschließlich Zubehör) anlässlich des Waschens und Bewegens dieser Fahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.

Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung;
 - Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung;
 - Ansprüche aus Anlass von Reparaturen;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.
 - c) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 600.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 300 EUR.
- A1-6.35.4.3 Erhöhung / Erweiterung / Vorsorge
- Die Regelungen in Ziffer A1-8.1 Satz 2 a) und Ziffer A1-9.3 a) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.
- A1-6.35.4.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- Der Ausschluss in Ziffer A1-7.13 findet keine Anwendung. Die in Ziffer A1-6.35.4.2 a) und b) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- A1-6.35.5 Besondere Regelungen für die Vermietung von KFZ-Stellplätzen (ohne Bewachung) - falls vereinbart
- Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:**
- A1-6.35.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger ausschließlich in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.
- A1-6.35.5.2 Tätigkeitsschäden, Abhandenkommen von Fahrzeugen
- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Fahrzeugen (einschließlich deren Zubehör)

Wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.

Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Zubringen und Abholen von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern außerhalb des Betriebsgrundstücks wegen Schäden an diesen Fahrzeugen (einschließlich Zubehör).
- Für Ziffer A1-6.35.5.2 a) und Ziffer A1-6.35.5.2 b) gilt:
- c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung;
 - Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung;

- Ansprüche aus Anlass von Reparaturen;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.
- d) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 600.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.35.5.3 Erhöhung / Erweiterung / Vorsorge

Die Regelungen in Ziffer A1-8.1 Satz 2 a) und Ziffer A1-9.3 a) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.

A1-6.35.5.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Ausschluss in Ziffer A1-7.12 findet keine Anwendung. Die in Ziffer A1-6.35.4.2 a) und b) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.36 Besondere Regelungen für Sicherheitsdienstleister - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.36.1 Schäden aus der Durchführung von Bewachungsverträgen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang der für die Ausübung des Bewachungsgewerbes im Inland erforderlichen Erlaubnis ausschließlich für folgende Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten aus der Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen:

- a) Personenschäden
- b) Sachschäden

Auf Ansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung von bewachten Sachen findet der Ausschluss Ziffer A1-7.5 keine Anwendung.

- c) Abhandenkommen von bewachten Sachen

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- d) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Vermögensschäden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften herbeigeführt haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

Für diese Schäden gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden an sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Landfahrzeugen einschließlich deren Zubehör und Fahrzeuginhalt. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich - soweit vereinbart - nach Ziffer A1-6.36.2;
- b) Schäden an sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen, sofern diese Schäden aus der Durchführung von Transporten und Geldbearbeitung entstehen;
- c) Schäden aus der Tätigkeit als Personenschützer (Leibwächter, Bodyguard).

A1-6.36.2 Bewachung von Landfahrzeugen und Bewegen bewachter fremder Landfahrzeuge - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.36.2.1 wegen Schäden an sowie aus Abhandenkommen von bewachten fremden Landfahrzeugen einschließlich deren Zubehör und Fahrzeuginhalt.

Der Ausschluss in Ziffer A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an sowie aus dem Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- c) Scheckheften,
- d) Urkunden,
- e) Schmuck und
- f) anderen Wertsachen.

Für Schäden an sowie aus dem Abhandenkommen von Landfahrzeugen einschließlich deren Zubehör und Fahrzeuginhalt beträgt die Versicherungssumme je Landfahrzeug 15.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchsttersatzleistung;

A1-6.36.2.2 aus dem Bewegen bewachter fremder Landfahrzeuge ausschließlich auf dem Grundstück, auf das sich der Bewachungsauftrag bezieht.

Die Ausschlüsse in Ziffern A1-7.12 und A1-7.15 finden insoweit keine Anwendung.

Für das Bewegen von Landfahrzeugen gilt:

- a) Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Wollen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- b) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Für diese Landfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern A1-8.1 und A1-9.3 a) und b).

A1-6.36.3 Schusswaffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken.

A1-6.37 Besondere Regelungen für Schulen und Kindergärten - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.37.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der Mitglieder des Vorstandes der Bildungseinrichtung und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
- b) der Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studenten.

Die Ziffern A1-2.2 bis A1-2.3 gelten entsprechend;

- c) wegen Schäden an Arbeitsmitteln, -plätzen und -geräten, die von eingesetzten Praktikanten in fremden Ausbildungsbetrieben verursacht werden. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz, z. B. Privathaftpflichtversicherung, geht dieser Deckung vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die vorsätzliche Herbeiführung von Schäden.

- A1-6.37.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- a) der Erteilung von Unterricht, auch Experimentalunterricht (einschließlich dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
 - b) der Durchführung von Veranstaltungen des versicherten Betriebs, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Feste, Aufführungen);
 - c) der Veranstaltung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Ziffer A1-6.20 (Schäden im Ausland) findet insoweit keine Anwendung.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
- d) der Gewährung von Unterkunft in Internatsbetrieben;
 - e) Besitz und Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;
 - f) dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen - insoweit abweichend von Ziffer A1-7.13;
 - g) dem Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen - insofern abweichend von Ziffer A1-7.14:
 - eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
 - fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
 - fremde Windsurfbretter;
 - fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
 - h) dem Gebrauch von ferngelenkten Modellfahrzeugen.
- A1-6.37.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit, ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung und die persönliche Haftpflicht der Schüler/Kinder.
- A1-6.37.4 Reitunterricht / Reitlehrer
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:**
- Mitversichert ist die Erteilung von Reitunterricht (einschließlich therapeutisches Reiten) durch den Versicherungsnehmer bzw. seine mitversicherten Betriebsangehörigen. Das gilt auch dann, wenn für den Reitunterricht Pferde verwendet werden, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 500 EUR.
- Diese Selbstbeteiligung entfällt, wenn zum Schadenzeitpunkt die den Reitunterricht durchführende Person (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Betriebsangehöriger) nachweisen kann, dass sie im Besitz einer Trainerlizenz Stufe C (nach den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung bzw. deren Anschlussverbände EUW, IPZW oder Barockreiterverband) war.
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tierhalter der zum Reitunterricht eingesetzten Pferde, wenn diese nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.
- A1-7 Allgemeine Ausschlüsse**
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A1-7.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden**
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aller Personen, die den Schaden
- a) vorsätzlich oder
 - b) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers
- herbeigeführt haben.
- Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.
- Ziffer A1-7.1 b) findet nur auf den Versicherungsschutz nach Abschnitt A3 Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

A1-7.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziffer A1-2.1.2 untereinander handelt.

A1-7.3.2 Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.3.3 Ziffer A1-7.3.1 c) findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziffer A1-2.1.6) untereinander nur Anwendung bei

- a) Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden),
- b) Vermögensschäden einschließlich Abhandenkommen von Schlüsseln,
- c) Schäden aus dem erweiterten Produkthaftpflichtrisiko und
- d) Rückrufen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
- Eltern und Kinder;
- Adoptiveltern und -kinder;
- Schwiegereltern und -kinder;
- Stiefeltern und -kinder;
- Großeltern und Enkel;
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter Ziffern A1-7.4 b) bis f) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind, auf

- a) gentechnische Arbeiten;
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten;
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.8 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

A1-7.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung;
- b) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A1-7.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- a) Ein- und Aussteigen;
- b) Be- und Entladen;
- c) Betanken und Aufladen;

- d) Reparatur, Wartung und Reinigung;
- e) Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.13 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie
- c) wegen Schäden aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
- d) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

A1-7.14 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

A1-7.16 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A1-7.17 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-7.18 Französische "Garantie Decennale" und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A1-7.19 Versicherungs- oder deckungsvorsorgepflichtige Risiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG).

A1-7.20 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A1-7.21 Brennbare und explosive Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.22 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

a) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
Dies gilt nicht, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

b) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-7.23 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

A1-7.24 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).

A1-7.25 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

A1-7.26 Garantien und sonstige vertragliche Haftungsvereinbarungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer A1-6.4.3 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

A1-7.27 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-7.28 Hersteller von Tabakwaren

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).

A1-7.29 Schwarzarbeit

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

A1-7.30 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

A1-7.31 Besondere Ausschlüsse für Sicherheitsdienstleister

A1-7.31.1 Bewachung von Seeschiffen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Bewachungstätigkeiten gemäß der Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen.

A1-7.31.2 Bodenabfertigungsdienste

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.

A1-7.31.3 Garderobe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abhandenkommen, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden.

A1-7.31.4 Sicherung von Gleisen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Sicherung von Gleisen.

A1-7.31.5 IT-Sicherheitsdienstleistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus IT-Sicherheitsdienstleistungen.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie
- c) für Risiken in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden;

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-8.3 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Für neue Risiken gelten die vereinbarten Versicherungssummen. Für Vermögensschäden ist die Versicherungssumme von der Entstehung der neuen Risiken bis zur Einigung im Sinne von Ziffer A1-9.1 Absatz 4 jedoch auf den Betrag von 500.000 EUR begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-9.4 **Versehensklausel**

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

A1-10 **Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)**

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Abschnitt A2 Umweltrisiko

Abschnitt A2 regelt den Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).

Auf die in Abschnitt A2 geregelten Risiken finden auch alle anderen Vertragsbestimmungen aus Abschnitt A1 Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 Leistung der Versicherung oder Ziffer A1-7 Allgemeine Ausschlüsse).

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Umweltschadens-Risiko).

Begriffsbestimmungen

a) Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

b) Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).

c) Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

d) Umwelt-Produktrisiko (einschließlich Umwelt-Regressrisiko)

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

e) Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1 Umwelt-Haftpflichtrisiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

- A2-1.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
- A2-1.2 Umweltschadens-Risiko
- A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Ziffer A2-1.4 versicherten Risiken.
- A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von Ziffer A2-4.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen und Gewässern:
- die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstversatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR ersetzt;
- A2-1.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder verhindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2-1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- A2-1.3 Zuweisung
- Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von Abschnitt A1.
- Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.
- A2-1.4 Versicherte Risiken
- Für Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden soll, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.
- Versichert sind die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:
- A2-1.4.1 Tankanlagen
- Anlagen zur Lagerung von
- Heizöl zum Eigenverbrauch mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 25 cbm,
 - Altöl in bauartzugelassenen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 3 cbm.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch diese Anlagen des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer nicht den Nachweis erbringen kann, dass er den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungs-, Anzeige-, Prüf- und Mängelbeseitigungspflichten nachgekommen ist.

- A2-1.4.2 Kleingebinde
Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 250 Liter je Einzelgebinde und einer Gesamtgermenge bis 5.000 Liter.
Wird die Gesamtgermenge der Kleingebinde von 5.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe Ziffer A2-1.4.13).
Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).
Hinweis zu den gesetzlichen Anforderungen an die Lagerung von Kleingebinden:
Kleingebinde müssen auf gesichertem Untergrund (Beton, Fliesen usw. ohne Abläufe, Gullys o. ä.) lagern. Bei einer Gesamtgermenge von 300 Litern oder mehr darf die Lagerung nur über einer Auffangwanne erfolgen. Ab- und Umfüllvorgänge sollten nur im gesicherten Bereich vorgenommen werden. Entstehende Verkleckerungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- A2-1.4.3 Fett- und Stärkeabscheider, Leichtstoffabscheider (z. B. Benzin- und Ölabscheider). Mitversichert ist - falls vorhanden - der dazugehörige Kfz-Waschplatz.
- A2-1.4.4 Abwässer
Einleitung von häuslichen (nicht gewerblichen, industriellen) Abwässern (z. B. Sanitärabwässer) und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle (Indirekteinleitung) sowie die Versickerung von Regenwasser.
- A2-1.4.5 Betriebsmittel in KFZ, Maschinen und maschinellen Einrichtungen, sofern diese gemäß Abschnitt A1 mitversichert sind.
- A2-1.4.6 Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken.
Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.
- A2-1.4.7 Abfallcontainer für eigene Zwecke
Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen / Containern, soweit diese in Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.
Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.
- A2-1.4.8 Gastanks
Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen in Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 Tonnen.
- A2-1.4.9 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffern A2-1.4.1, A2-1.4.2 und A2-1.4.8 überschritten, erlischt die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- A2-1.4.10 Umwelt-Produktrisiko
- A2-1.4.11 Probebetrieb
Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.
- A2-1.4.12 Allgemeines Umweltrisiko
Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme von
a) Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten,
b) Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
c) dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.
- A2-1.4.13 Andere umweltrelevante Risiken - falls vereinbart
Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
Andere im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach Ziffern A2-1.4.1 bis A2-1.4.12 versichert sind.

- A2-1.5 Versicherungsschutz gemäß Ziffer A2-1.4 besteht auch, wenn
- a) gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
 - b) Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- A2-1.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A2-2 Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des
- a) Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
 - b) Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)
- durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.
- Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.
- A2-3 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A2-3.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 - c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten
 - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko),
 - Sanierungs- und Kostentragungspflichten (Umweltschadens-Risiko).
- Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A2-3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadensersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.
- A2-3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen
- a) eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko),
 - b) eines Umweltschadens / Umweltdeliktes, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungspflicht zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko)
- die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A2-3.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A2-4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchsttersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A2-4.1 Versicherungssumme und Jahreshöchsttersatzleistung
- Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die gemäß Ziffer A1-5.1 vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entzündungsfähige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A2-4.1.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Ziffer A2-1.1.2 werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-4.1.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-4.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- a) dieselbe Umwelteinwirkung,
- b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2-4.3 Selbstbeteiligung für das Umweltschadens-Risiko gemäß Ziffer A2-1.2.2: 1.000 EUR.

Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. Ziffer A2-4.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

A2-4.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß Ziffer A2-1.1.2 sowie Ziffer A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.

A2-4.5 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssummen, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

A2-4.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A2-5 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A2-5.1 Schäden im Ausland

A2-5.1.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die ins Ausland gelangen. Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich nach Ziffer A2-5.1.1 d) und e).

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden sollen, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung;

- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß Ziffer A2-1.4.12 entstehen;

- c) aus Arbeiten und Leistungen im Inland oder Ausland - ausgenommen USA / US-Territorien und Kanada - entstehen;
 - d) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
 - e) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland liefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export) - ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA / US-Territorien und Kanada liefert hat oder hat liefern lassen.
- Es gilt als "liefern lassen" im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden;
- f) auf sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer A2-1.4.12 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
 - g) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in Ziffer A1-2.1.1 genannten Personen.

A2-5.1.2 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

- a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach Ziffer A2-1.1.2 werden -abweichend von Ziffer A2-4.1.1 Absatz 2 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- b) Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden: 10.000 EUR.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach Ziffer A2-1.1.2 berücksichtigt.

A2-5.1.3 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziffer A2-1.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-5.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-5.2 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern A2-5.1.2 bis A2-5.1.4.

A2-5.3 Schäden durch Strahlen

A2-5.3.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für

- a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
- c) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die in Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

A2-5.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

- A2-5.4 Asbest**
- A2-5.4.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A2-5.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.
- A2-5.4.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR.
Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme für Asbestschäden gemäß Ziffer A1-6.26.4 je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.
- A2-5.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer A1-5.4 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A2-5.5 Geothermie**
- Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
- A2-5.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich in Zusammenhang mit
- Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).
Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß Ziffer A2-1.4.12;
 - Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle). Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.
Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß Ziffer A2-1.4.12;
 - Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.
Diese Risiken fallen unter das Umwelt-Produktrisiko gemäß Ziffer A2-1.4.9.
- A2-5.5.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:
- Ziffer A2-7.3 (Bergschäden, Bergbaubetrieb);
 - Ziffer A1-7.23 (Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers).
- A2-5.5.3 Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt und sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese Gesellschaften sind weitere mitversicherte Unternehmen.
- A2-5.5.4 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A2-5.5.5 Die Versicherungssumme für gesetzliche Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.
Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.
Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme für Geothermierisiken gemäß Ziffer A1-6.27.5 je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.
Ziffer A2-5.5.5 gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.
- A2-6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- A2-6.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten
- Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko);
 - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).
- A2-6.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach Ziffer A2-6.1

- a) nach einer Betriebsstörung;
- b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-6.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß Ziffern A2-6.1 und A2-6.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

A2-6.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzugeben und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-6.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer A2-6.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer A2-6 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer A2-6.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Ziffer A2-6.5 Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2-6.6 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden bis 1.000.000 EUR je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Höchstversatzleistung beträgt je Versicherungsjahr 2.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die in Ziffer A2-4.1 vereinbarte Versicherungssumme und auf die Höchstversatzleistung je Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 1.000 EUR.

A2-6.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer A2-6.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-6.8 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer A2-6.1 decken –, die in Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- a) des Versicherungsnehmers,
- b) zuständiger Behörden oder
- c) sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

A2-7 **Besondere Ausschlüsse für das Umweltrisiko**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - ergänzend zu Ziffer A1-7 - folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A2-7.1 **Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- a) vorsätzlich oder

- b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- c) durch bewusstes Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder Unterlassen notwendiger Reparaturen herbeigeführt haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-7.2 Genrisiken

A2-7.2.1 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind, auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten oder
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A2-7.2.2 Gentechnische Schäden

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.

A2-7.3 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

A2-7.3.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A2-7.3.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

A2-7.4 Sprengstoffe, Feuerwerke

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandels-zwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A2-7.5 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

A2-7.6 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die gemäß Ziffer A1-5.1 vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, höchstens jedoch 10.000.000 EUR. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchsttersatzleistung gemäß Ziffer A2-4.1.

A2-7.7 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

A2-7.8 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die

- a) in seinem Eigentum stehen oder standen,
- b) von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
- c) durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

A2-7.8.1 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsvertrags Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

A2-7.8.2 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A2-7.9 Abfälle

A2-7.9.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

A2-7.9.2 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A2-7.10 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- a) durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- b) durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- c) in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

A2-7.11 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

Zu Ziffer A2-7:

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Die Ausschlüsse in Ziffer A2-7 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

- A2-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
- A2-8.1 Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß Ziffern A2-1.4.1, A2-1.4.2 und A2-1.4.8 gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.
- A2-8.2 Kein Versicherungsschutz besteht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie
 - für Risiken in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
- A2-8.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.
- Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU - Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.
- In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A2-8.4 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.
- A2-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- A2-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
- Dies gilt nicht für Risiken gemäß Ziffer A2-1.4.13.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugeben. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A2-9.2 Für neue Risiken gelten die vereinbarten Versicherungssummen. Für Vermögensschäden ist die Versicherungssumme von der Entstehung der neuen Risiken bis zur Einigung im Sinne von Ziffer A2-9.1 letzter Absatz jedoch auf den Betrag von 500.000 EUR begrenzt.
- A2-9.3 Die Regelung der Vorsorge gilt nicht für
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - Risiken in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden und wurden.
- A2-10 Nachhaftung**
- A2-10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz
- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstversatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

A2-10.2 Ziffer A2-10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt Ziffer B3-3.2:

A2-11.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzugeben, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

A2-11.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
- b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- d) den Erlass eines Mahnbescheids;
- e) eine gerichtliche Streitverkündung;
- f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2-11.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2-11.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2-11.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2-11.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2-11.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

A2-12 Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko

A2-12.1 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

Abweichend von Ziffer A2-7.8.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

- a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- b) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach Ziffer A2-13 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden;

- c) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

d) am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

A2-12.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Ziffer A2-6.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Ziffer A2-7.6 Absatz 3 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

A2-12.3 Ausschlüsse

Die in Ziffern A2-1 bis A2-11 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich

A2-12.3.1 Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

A2-12.3.2 Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

A2-12.3.3 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-12.3.4 Versicherungssummen, Jahreshöchsttersatzleistung, Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme und die Höchsttersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres betragen im Rahmen der gemäß Ziffer A2-4 vereinbarten Versicherungssumme 2.500.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer A2-1.2.2 versicherten Kosten 1.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

A2-13 Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A2-13.1 Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von Ziffer A2-7.8.2 und über den Umfang von Ziffer A2-12 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer A2-1.3 keine Anwendung.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer A2-8 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

A2-13.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Einer Betriebsstörung steht eine Kontamination durch unbekannte Dritte gleich, wenn sie durch eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter verursacht wurde.

Ziffer A2-6.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Ziffer A2-7.6 Absatz 3 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

A2-13.3 **Versicherte Kosten**

In Ergänzung zu Ziffer A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

A2-13.4 **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von Ziffer A2-13.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

Die in Ziffern A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.

A2-13.5 **Versicherungssummen, Jahreshöchsttersatzleistung, Selbstbeteiligung**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchsttersatzleistung gemäß Ziffer A2-12.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer A2-1.2.2 versicherten Kosten 5.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko

Abschnitt A3 gilt ausschließlich für die Lieferung von nicht selbst hergestellten Produkten / Erzeugnissen
Abschnitt A3 regelt den Versicherungsschutz für die erweiterte Produkthaftpflicht, die Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Auf die in Abschnitt A3 geregelten Risiken finden auch alle anderen Vertragsbestimmungen aus Abschnitt A1 Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 Leistung der Versicherung oder Ziffer A1-7 Allgemeine Ausschlüsse).

A3-1

Erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen für die Lieferung nicht selbst hergestellter Produkte / Erzeugnisse

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich.
Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hergestellte Erzeugnisse;
- b) durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen (z. B. Montage, Verlegen, Anbringen, Auftragen oder Einbau); dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um eine mitwirkende Ursache handelt;
- c) durch Produkte, für die der Versicherungsnehmer als Hersteller haftet (z. B. nach § 4 ProdHaftG);
- d) an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen selbst.

A3-2

Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

A3-2.1

Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

A3-2.1.1

Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer A3-2.1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

A3-2.1.2

Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;
- b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewandter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
- c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;
- d) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
- e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herröhrt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

A3-2.2

Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

A3-2.2.1

Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer A3-2.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

A3-2.2.2

Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- a) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- b) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;

- c) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

A3-2.3 Aus- und Einbaukosten

A3-2.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer A3-2.3.2 und A3-2.3.3 genannten Schäden infolge Mängelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Im Anwendungsbereich des § 439 Absatz 3 BGB gelten nachstehende Bedingungen sinngemäß und auch dann, wenn kein neues Gesamtprodukt entsteht.

A3-2.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.

A3-2.3.3 Ausschließlich für die in Ziffer A3-2.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer A3-2.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-2.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mängelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- b) sich die Mängelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern A3-2.3.1 bis A3-2.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft, Schienen, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft, Schienen oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.

A3-2.3.5 Ersatzmaßnahmen

Versicherungsschutz besteht auch für Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten. Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Ziffer A3-2.3.1 nicht stattfindet, obwohl er zur Mängelbeseitigung erforderlich wäre und stattdessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für die Ersatzmaßnahme in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austausches insgesamt entstanden wären.

Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Ziffer A3-2.3.1 nicht erforderlich, dann sind die der Mängelbeseitigung dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern Nachbesserungsmaßnahmen (siehe Ziffer A1-3.1).

A3-2.3.6 Selbstaustausch

Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, ohne dass der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte, werden entsprechende Eigenkosten im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung wie Aufwendungen Dritter behandelt.

A3-2.4 Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz gemäß Ziffern A3-2.1 bis A3-2.3 für Produkte mit Mängelverdacht

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffern A3-2.1 ff., gilt:

A3-2.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern A3-2.4.2 und A3-2.4.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mängelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die

Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern A3-2.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

- A3-2.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- A3-2.4.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffer A3-2.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffer A3-2.1 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mängelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer A3-2.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mängelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- A3-2.4.4 Ist eine Feststellung der Mängelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mängelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mängelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer A3-2.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer A3-2.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- A3-2.4.5 Ausschließlich für die in Ziffern A3-2.4.2 und A3-2.4.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer A3-2.4.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-3 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis gemäß Ziffer A1-3.

Bei den Ziffern A3-2.3.3 und A3-2.4.5 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziffer A1-3 - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- Ziffer A3-2.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- Ziffer A3-2.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- Ziffer A3-2.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- Ziffer A3-2.4 in den für die Ziffern A3-2.1 bis A3-2.3 genannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welchem Deckungsbaustein die in Ziffer A3-2.4 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

A3-4 Besondere Ausschlüsse für die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - ergänzend zu Ziffer A1-7 - folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A3-4.1 Folgeschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern A3-2.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

A3-4.2 Eigenmontage etc.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen / Kosten, wenn der Versicherungsnehmer ein mängelhaftes Erzeugnis selbst i. S. d. Ziffern A3-2.1 ff verbindet, vermischt, verarbeitet; weiterver- oder -bearbeitet, einbaut, anbringt, verlegt oder aufträgt. Dies gilt nicht, sofern er nachweislich den Mangel des Erzeugnisses vor der Erbringung seiner Arbeiten oder Leistungen nicht hatte erkennen können oder müssen.

A3-4.3 Gewinnanteile

Ausgeschlossen sind Gewinnanteile des Versicherungsnehmers aus dem Einbau, dem Verlegen, dem Auftragen, dem Anbringen oder der Montage mangelhafter Erzeugnisse.

A3-4.4 Verbundene Unternehmen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

A3-4.5 Rückrufkosten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern A3-2.1.2 c), A3-2.2.2 b), A3-2.3 und A3-2.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß Ziffern A3-2.1.2 d) und A3-2.2.2 c), die in Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

A3-4.6 Erprobungsklausel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Abschnitt A3 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

A3-5 Versicherungssumme, Höchstversatzleistung, Selbstbehalt

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 500 EUR.

A3-6 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen), neue Risiken

Ergänzend zu Ziffer A1-8 gilt für den Versicherungsschutz nach Abschnitt A3:

Neue Risiken sowie - abweichend von Ziffern A1-8 und A(GB)-2 - wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Tätigkeitsprogramms hat der Versicherungsnehmer zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen nach Aufforderung des Versicherers unverzüglich anzugeben.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, erhöhen sich die vereinbarten Selbstbehalte in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

A3-7 Zeitliche Begrenzung

A3-7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A3 umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebliegenheiten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

A3-7.2 Für Ansprüche nach Abschnitt A3 wegen Schäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert hat, besteht Versicherungsschutz nur, wenn

- a) die Auslieferung nicht länger als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte,
- b) der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
- c) dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war.
- d) Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.

A3-8 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet;
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstversatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Abschnitt A4 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)

Soweit Abschnitt A4 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A4 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A1 bis A3 Anwendung.

A4-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

A4-1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer A4-1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Unternehmen (Töchter), soweit sie im Versicherungsschein / Nachtrag aufgeführt sind.

A4-1.2 Mitversicherte Personen sind:

A4-1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.

A4-1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten.

A4-1.2.3 Versicherungsschutz für die in Ziffern A4-1.2.1 bis A4-1.2.2 genannten Personen besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

A4-1.2.4 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A4-1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind

- a) die Rasse;
- b) die ethnische Herkunft;
- c) das Geschlecht;
- d) die Religion;
- e) die Weltanschauung;
- f) eine Behinderung;
- g) das Alter;
- h) die sexuelle Identität.

A4-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

A4-3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

A4-3.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- A4-3.2 **Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen**
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von ... Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.
Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, ein mitversichertes Unternehmen (Tochter) oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
- A4-3.3 **Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)**
Der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherte Personen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von zwei Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) oder die versicherten Personen.
- A4-3.4 **Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)**
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.
Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.
- A4-3.5 **Insolvenz**
Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherten Personen erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.
- A4-3.6 **Liquidation und Neubeherrschung**
Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.
Wird der Versicherungsnehmer neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.
- A4-4 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**
- A4-4.1 **Leistungen der Versicherung**
Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage;
 - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
 - die Freistellung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen und die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und / oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und / oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.

A4-4.2 **Vollmacht des Versicherers**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder die mitversicherten Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und / oder der mitversicherten Personen.

Übersteigt der Streitwert die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer nur die Kosten nach dem Streitwert in Höhe der Versicherungssumme.

A4-4.3 **Versicherungssumme, Höchstversatzleistung**

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Personenschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstversatzleistung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A4-4.4 **Selbstbehalt**

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A4-4.5 **Serienschaden**

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder
- b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

A4-4.6 **Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich**

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und / oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A4-5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

A4-5.1 gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und / oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

A4-5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer A4-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

A4-5.3 a) welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –;

- b) die auf Grundlage außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden;
- c) wegen einer außerhalb von Europa vorgenommenen Tätigkeit.

Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.

Darüber hinaus sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die

- d) vor einem Gericht in einem Common-Law-Staat geltend gemacht werden – dies gilt auch für den Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- e) auf Grundlage des Rechts eines Common-Law-Staates geltend gemacht werden.

Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden;

- A4-5.4 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A4-5.5 in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A4-5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A4-5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A4-5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen in Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A4-5.8.1 und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

A4-6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen, Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen, mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Unternehmen (Töchtern) und/oder mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Abschnitt A5 Private Risiken

Abschnitt A5 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken - falls vereinbart.

Für alle in Abschnitt A5 geregelten privaten Risiken stehen insgesamt ausschließlich die folgenden separaten Versicherungssummen zur Verfügung:

- 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden
- Die Höchsttersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 30.000.000 EUR.

Für alle in Abschnitt A5 geregelten privaten Risiken gelten die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

A5-1

SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Top - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Privathaftpflicht Top mit der Lebenssituation Familie (SVPS-PH-T).

A5-2

SV PrivatSchutz Tierhalterhaftpflicht - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Tierhalterhaftpflicht (SVPS-TH).

A5-3

SV PrivatSchutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht (SVPS-HUGH).

A5-4

SV PrivatSchutz Gewässerschadenhaftpflicht - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Anlagenrisiko (z. B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Gewässerschadenhaftpflicht (SVPS-GSH).

A5-5

SV PrivatSchutz Amtshaftpflichtversicherung - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Es gelten zudem die Besonderen Bedingungen zum SV Privatschutz Amtshaftpflicht (SVPS PH-BB-AMT).

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot**
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)**
- A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung**
- A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz runden er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.
- A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer A(GB)-3.2 oder Ziffer A(GB)-3.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

A(GB)-5 Updategarantie

Verwendet der Versicherer in seinem Bestand neue Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung oder werden diese geändert, gelten diese Änderungen ohne besondere Vereinbarung auch für diesen Vertrag, soweit diese Änderungen für den Versicherungsnehmer günstiger sind (einschließlich Sublimits). Die Änderungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

Die Update-Garantie findet keine Anwendung auf

- a) besonders zu vereinbarende (fakultative) Einschlüsse. Voraussetzung für die Geltung der verbesserten Deckungsinhalte ist folglich, dass diese ohne gesonderten Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der gleichen Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert sind;
- b) Erhöhungen von Vertragsversicherungssummen (nicht Sublimits);
- c) einzelvertraglich besonders geregelte Vereinbarungen (z. B. Selbstbeteiligungen, Abbedingung bedingungsgemäß versicherter Risiken).

A(GB)-6 Besitzstandsgarantie

Sofern bei einem neu abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag für das gleiche versicherte Risiko im Vorvertrag eine weitergehende Deckung als nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung vereinbart ist, gilt diese Deckung auch für den neuen Vertrag, soweit nicht die aufgeführten Ausnahmetatbestände zutreffen. Wurde für diese Deckung im Vorvertrag ein Beitrag erhoben, ist dieser Beitrag nachzuentrichten. Will sich der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall auf diese Deckungserweiterung berufen, ist sie durch schriftliche Vorlage (Versicherungsschein mit Bedingungen) nachzuweisen. Die Regulierung eines Schadens erfolgt dann auf Basis der Bedingungen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungsregelungen des Vorvertrages.

Die Besitzstandsgarantie findet keine Anwendung

- a) wenn im Vorvertrag niedrigere oder keine Selbstbeteiligungen vereinbart waren;
- b) wenn der weitergehende Versicherungsschutz im Vorvertrag auf Sonderkonzepten, Rahmenverträgen, Makler- oder Assekuradeurskonzepten beruht;
- c) auf Gewinnbeteiligungsregelungen;
- d) auf private Risiken, die dem Versicherer bei Deckungsaufgabe nicht ausdrücklich mitgeteilt und mit diesem vereinbart wurden, z. B. bei pauschaler Mitversicherung privater Risiken im Vorvertrag;
- e) auf folgende Deckungen / Sublimits:
 - Asbestrisiken;
 - echte AKB-Deckung (Kraftfahrt-Deckung);
 - lokale stationäre Auslandsrisiken mit Zeichnungsverbot (non-admitted-Verbotsländer wie z. B. Brasilien, Russland, Indien, China, Schweiz);
 - Luftfahrtrisiken (Luft- und Raumfahrzeuge einschl. Drohnen und Flugplätze) einschließlich der Produktrisiken hieraus;
 - Objektschadenrisiken (Vermögensschäden aus fehlerhafter Planung / Konstruktion);
 - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen;
 - Rechtsschutzversicherungen;

- sonstige betriebshaftpflichtfremde Deckungen (z. B. Produktschutz, Cyber-Versicherung, Vertrauensschadenversicherung);
- Risiken, die nach den Zeichnungsrichtlinien des Versicherers nicht gezeichnet werden.

Diese Besitzstandsgarantie gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns dieses Vertrages.

A(GB)-7 Bestleistungsgarantie

A(GB)-7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die nach dem vereinbarten Deckungsumfang für betriebliche Haftpflichtrisiken dieses Vertrages nicht gedeckt sind, die jedoch zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls durch einen allgemeinen, am Markt zur gewerblichen Haftpflichtversicherung vertriebenen Tarif eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers ohne fakultative Vereinbarung beitragsneutral für den Versicherungsnehmer (mit seiner versicherten Betriebsart / dem versicherten Risiko) mitversichert wären.

Die Bestleistungsgarantie findet keine Anwendung auf

- a) fakultative Deckungsbausteine der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, die im konkreten Vertrag nicht vereinbart sind;
- b) Spezial- oder Rahmenkonzepte;
- c) Makler- oder Assekuradeurskonzepte.

A(GB)-7.2 Umfang der Leistungen

Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Versicherungsschutz durch Vorlage der Bedingungen und Klauseln nachzuweisen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrags.

Die zu diesem Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen bleiben unberührt.

A(GB)-7.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- a) Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko entsprechen;
- b) vorsätzlichen Handlungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- c) Eigenschäden;
- d) vertraglicher Haftung, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus geht;
- e) versicherungspflichtigen Risiken;
- f) dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Bahnen;
- g) Luftfahrtrisiken (Luft- und Raumfahrzeuge einschl. Drohnen, Flugplätze) einschließlich der Produktrisiken hieraus;
- h) Risiken, die im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung dieses Vertrages gegen Mehrbeitrag versicherbar sind (fakultative Deckungsbausteine);
- i) Kasko-Deckungen für Leih- und Mietfahrzeuge;
- j) Schäden in USA, US-Territorien und Kanada sowie Ansprüche aus US-amerikanischem Recht;
- k) Haftpflichtversicherungen für lokale Risiken im Ausland, einschließlich Risiken in non-admitted-Verbotsländer (= Staaten, in denen ein Zeichnungsverbot für ausländische Versicherer besteht);
- l) Konstellationen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen;
- m) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- n) Vermögensschäden, sofern diese nicht bereits versichert sind, z. B. aus dem Abhandenkommen von Sachen, Objektschäden infolge Planungsfehlern, Schäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht-, Rückrufkosten-, Produktschutz-, Cyber- und Vertrauensschadenversicherung;
- o) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Teil B

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- B1-4.3 Mahnung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungrecht) hinweist.
- B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B1-5 Lastschriftverfahren**
B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Ziffer B1-6.2.1 Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- B1-6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde;
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schulhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 entfällt

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- B3-3.2.2** Zusätzlich zu Ziffer B3-3.2.1 gilt:
- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzugeben, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzugeben. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des Anspruchs begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- c) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
 - d) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- B3-3.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-3.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-3.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Abschnitt B4 Weitere Regelungen**
- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**
- B4-2.1** Form, zuständige Stelle
- Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B4-2.2** Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
- Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- B4-2.3** Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
- Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Versicherungsbüro

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsbüro e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsbüro.de
Internet: www.versicherungsbüro.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsbüro e.V. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsbüro weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de.

B4-6 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B4-7 Örtlich zuständiges Gericht

B4-7.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-7.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-8 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-9 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?
2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
3. Wie kann der Vertrag noch enden?
4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?
5. Was gilt bei Ratenzahlung?
6. Was gilt für den Folgebeitrag?
7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?
9. Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit?
10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
11. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Haustratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- ExistenzSchutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrieft SorglosLeben
- Schutzbrieft SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Bauleistungsversicherung

2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

Für die Haustratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Für den Baustein ExistenzSchutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.

2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei

12. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?
13. Was gilt für Ihre Repräsentanten?
14. Was gilt bei mehreren Versicherern?
15. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?
16. Wie verjährn Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
17. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?
18. Versicherungsombudsmann
19. Versicherungsaufsicht
20. Welcher Gerichtsstand gilt?
21. Welches Recht gilt?

Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein.

Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Wie kann der Vertrag noch enden?

3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalls einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Haustrat-, Glasversicherung oder dem E-BikeSchutz: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
- in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
- in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
- im InternetSchutz, Schutzbrieft-SorglosLeben oder Schutzbrieft-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Für die Glasversicherung, die Haustratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Haustratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Haustratversicherung: ... des versicherten Haustrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu

diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Was gilt bei Ratenzahlung?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Was gilt für den Folgebeitrag?

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht

entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

9. Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit?

9.1 Diese Regelung gilt für folgende PrivatSchutz-Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung (Top-Deckung)
- Hausratversicherung (Top-Deckung)
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Tierhalterhaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Bootshaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Jagdhaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Unfallversicherung (Top-Deckung)
- ExistenzSchutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen

9.2 Werden Sie unfreiwillig arbeitslos, befreien wir Sie für einen Zeitraum von einem Jahr, von der Beitragszahlung für die unter Ziffer 9.1 genannten Verträge. Erstattet wird der Jahresbeitrag, der zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitslosigkeit, gilt.

Die Befreiung von der Beitragszahlung setzt voraus, dass Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Beginn des Versicherungsvertrages ungekündigte und nicht befristete Arbeitsverhältnisse standen. Kurzarbeit führt nicht zu einem Anspruch auf Leistung. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

9.3 Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit und durch das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers nachzuweisen.

10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

11. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

11.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

11.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen

Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

11.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 11.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

11.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 11.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

11.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

11.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

11.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisverlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

11.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

11.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

12. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

13. Was gilt für Ihre Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

14. Was gilt bei mehreren Versicherern?

14.1 Anzeigepflicht

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

14.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

15. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

15.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

15.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

16. Wie verjährnen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

17. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?

17.1 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so kürzen wir den bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag um den Selbstbehalt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so gilt allein der betragsmäßig höchste Selbstbehalt.

17.2 Ist unsere Leistung auf eine Höchstentschädigung begrenzt, so wird vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag erst ein eventueller Selbstbehalt abgezogen und daraus maximal die Höchstentschädigung bezahlt.

18. Versicherungsbudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsman für Versicherungen wenden.

Versicherungsbudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de

Internet: www.versicherungsbudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsman für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsbudsmann e.V.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsbudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de

19. Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsun-

ternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

20. Welcher Gerichtsstand gilt?

20.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach

Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

20.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

21. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Welchen Umfang hat diese Haftpflichtversicherung?
2. Welche Bestimmungen gelten für Mitversicherte, wer hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag?
3. Was gilt für Erhöhung und Erweiterung versicherter sowie neu hinzukommender Risiken?
4. Wie wird der Beitrag angeglichen? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsangleichung?
5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?
6. Welche Regelungen gelten im Versicherungsfall?
7. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Welchen Umfang hat diese Haftpflichtversicherung?

- 1.1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 1.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen
 - Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen),
 - Sachschaden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder
 - Vermögensschaden (Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten) zur Folge hatte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenversachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Welche Bestimmungen gelten für Mitversicherte, wer hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag?

- 2.1 Die für Sie geltenden Bestimmungen gelten für die Mitversicherten entsprechend.
- 2.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3. Was gilt für Erhöhung und Erweiterung versicherter sowie neu hinzukommender Risiken?

3.1 Erhöhung und Erweiterung

Es besteht Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen der im aktuellen Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken

- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

B. Privathaftpflichtversicherung

8. Welches Risiko ist versichert?
9. Wie ist die Mitversicherung weiterer Personen neben dem Versicherungsnehmer geregelt?
10. Welche Eigenschaften und Tätigkeiten sind rund um Haushalt und Familie mitversichert?
11. Welche Risiken sind rund um Haus und Wohnung versichert?
12. Welche weiteren Risiken sind versichert?
13. Wie sind Versicherungsfälle im Ausland versichert?
14. Was gilt für die Fortsetzung dieses Vertrages bei Tod des Versicherungsnehmers?
15. Zeitlich begrenzte Updategarantie
16. Best-Leistungs-Garantie
17. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

3.2 Erhöhungen aufgrund Änderung oder Erlass neuer Rechtsvorschriften - unser Kündigungsrecht

Gleiches gilt für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesem Fall sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

3.3 Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken

3.3.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

3.3.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 3.3.3 auf den Betrag von 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

3.3.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

3.4 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugeben. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu belegen, dass diese Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

3.4.1 Wir sind berechtigt, für jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Können wir uns über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht einigen, entfällt der Versicherungsschutz für die Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4. Wie wird der Beitrag angeglichen? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsangleichung?

4.1 Beitragsangleichung

4.1.1 Der Versicherungsbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz runden wir auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Versicherungsfall veranlassten

Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

4.1.2 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Veränderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 4.1.1 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Über den veränderten Folgejahresbeitrag informieren wir Sie spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragsangleichung. Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1.1 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unserer unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

4.1.3 Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

4.2 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 4.1.2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

5.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.2.1 Sie müssen uns jeden Versicherungsfall, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, innerhalb einer Woche anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

5.2.2 Sie haben dafür zu sorgen, dass der Schaden, sofern möglich, abgewendet oder gemindert wird. Unseren Weisungen haben Sie dabei zu folgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns über den Schaden ausführlich und wahrheitsgemäß zu berichten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

5.2.3 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

5.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

5.2.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.3 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

5.3.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminde rung

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag

innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

5.3.2 Im oder nach dem Versicherungsfall

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziffer 5.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausgeübt haben.

6. Welche Regelungen gelten im Versicherungsfall?

6.1 Begrenzung der Leistungen

6.1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen oder Höchstersatzleistungen begrenzt. Einzelne Höchstersatzleistungen gelten nur im Umfang der vereinbarten Versicherungssummen.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.1.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen bzw. Höchstersatzleistungen begrenzt.

6.1.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

6.1.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.1.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.1.6 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.1.7 Falls die von uns verlangte Erfidigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6.2 Welche Rechte haben wir im Versicherungsfall?

6.2.1 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen

Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

6.2.2 Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6.2.3 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.3 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

7. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt:

7.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung.

7.2 Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.

7.3 Ansprüche wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.

7.4 Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

7.5 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

7.6 Ansprüche wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

7.7 Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.8 Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.9 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.12 benannten Personen gegen die Mitversicherten.

7.10 Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

7.11 Ansprüche zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.12 Ansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.13 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter oder Betreuern, wenn Sie geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden müssen

Für Ziffer 7.9 bis 7.13 gilt:

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- bei Ihnen durch Mitversicherte
- bei Mitversicherten durch Sie oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

7.14 Ansprüche Ihrer Zwangs- oder Insolvenzverwalter.

7.15 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.16 Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

7.17 Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

7.18 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.19 Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Verändern der Grundwasserverhältnisse (z. B. Absenken des Grundwasserspiegels)
- Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer
- Erdwärm-/Geothermiebohrungen.

7.20 Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem elektronischen Datenaustausch.

7.21 Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.22 Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.23 Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

7.24 Ausgeschlossen sind folgende Ansprüche wegen Vermögensschäden:

7.24.1 Ansprüche durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

7.24.2 Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit.

7.24.3 Ansprüche aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

7.24.4 Ansprüche aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

7.24.5 Ansprüche aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

7.24.6 Ansprüche aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.

7.24.7 Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.

7.24.8 Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Voraussetzungen und Kostenanschlägen.

7.24.9 Ansprüche aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen.

7.24.10 Ansprüche aus der Tätigkeit als Verwalter und Verwaltungsbeirat von Wohnungseigentümergemeinschaften.

7.24.11 Ansprüche aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

7.25 Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers, eines Luftfahrzeugs oder eines Wasserfahrzeugs durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht. Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung

B. Privathaftpflichtversicherung

8. Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Umfang der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT), dieser Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht Top(SVPS-PH-T) und der im Versicherungsschein aufgeführten Leistungserweiterungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
8.1 den Gefahren eines Betriebes, eines Berufes, eines Dienstes
 oder eines Amtes

8.2 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung

9. Wie ist die Mitversicherung weiterer Personen neben dem Versicherungsnehmer geregelt?

9.1 Bei der Mitversicherung weiterer Personen unterscheiden wir nach folgenden Lebenssituationen: Single, Paar ohne Kinder, Alleinerziehend und Familie. In der Übersicht ist für jede Lebenssituation dargestellt, welche weiteren Personen mitversichert ("ja") oder nicht mitversichert ("nein") sind. Die mit Ihnen vereinbarte Lebenssituation ist im Versicherungsschein dokumentiert.

	Ehegatten und Lebenspartner	Ledige Kinder	Personen in häuslicher Gemeinschaft	im Haushalt beschäftigte / Helfer	Nothelfer	vorübergehend eingegliederte fremde Personen
	Ihr Ehegatte, Ihr Lebenspartner im Sinne des Lebenspartner-schaftsgesetzes bzw. einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten oder Ihr Lebens-gefährte in häuslicher Ge-meinschaft	Ihre ledigen Kinder, ledige Kinder Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten, der mit Ihnen in häuslicher Ge-meinschaft lebt. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Mündel sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Kinder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen zählen nur dazu, so lange sie noch in einer Schul- oder Berufsausbildung sind, studieren (auch dual) oder einen freiwilligen Dienst leisten. Dies bleibt bis zu einer Wartezeit von zwölf Monaten bestehen. Dauert die Wartezeit mehr als zwölf Monate, tritt auch bei späterer Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung keine Mitversicherung außerhalb der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen mehr ein. Zur Berufsausbildung oder zum Studium zählen auch berufliche Vorbereitungsmaßnahmen (Studien-/Berufspraktika, fachpraktischer Unterricht), nicht jedoch Fortbildungsmaßnahmen wie z.B. Referendariate, Volontariate. Die vorgenannten Ausbildungszeiten werden durch Ferienjobs nicht unterbrochen.	Alle sonstigen Personen, die mit Ihnen (dem Versicherungsnehmer) in häuslicher Gemeinschaft leben und unter Ihrer Anschrift amtlich gemeldet sind.	In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen während ihrer Tätigkeit für Sie. Das Gleiche gilt für Personen, die Ihnen aus Gefälligkeit helfen (z. B. Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen). Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß des Sozialgesetzbuches VII handelt.	Personen, die Ihnen oder Mitversicherten bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.	Personen, die vorübergehend, insgesamt längstens ein Jahr, in Ihren Haushalt eingegliedert sind. Gilt nicht, soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Single	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Paar	ja	nein	nein	ja	ja	nein
Allein-erziehend	nein	ja	nein	ja	ja	ja
Familie	ja	ja	ja	ja	ja	ja

9.2 Nachversicherung

Fallen die Voraussetzungen von mitversicherten Personen weg, so besteht deren Versicherungsschutz für zwölf Monate fort, sofern kein Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag besteht. Die Nachversicherung gilt nicht für im Haushalt Beschäftigte / Helfer, für Nothelfer und für vorübergehend eingegliederte fremde Personen.

9.3 Versicherungsschutz für pflegebedürftige mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn eine mitversicherte Person in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, betreutes Wohnen) umzieht. Diese Erweiterung gilt nicht für im Haushalt Beschäftigte / Helfer, für Nothelfer und für vorübergehend eingegliederte fremde Personen.

9.4 Zwangs- oder Insolvenzverwalter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Zwangs- oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

9.5 Wegfall der Mitversicherung

Erlangt eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

10. Welche Eigenschaften und Tätigkeiten sind rund um Haushalt und Familie mitversichert?

10.1 Freizeit und Sport

Versichert ist die Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger, Radfahrer, sowie mit nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen (vgl. Ziffer 12.4.1). Versichert ist das Ausüben von Sport. Nicht versichert sind die Jagd und die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen, sowie vorbereitende Übungseinheiten.

10.2 Waffen

Versichert ist der erlaubte private Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

10.3 Aufsichtspflicht

Sie sind versichert als Aufsichtspflichtiger über andere Personen (z. B. Kinder) sowie als privater Betreuer anderer Personen.

Mitversichert sind gesetzliche Ansprüche der beaufsichtigten Personen gegenüber Ihnen, sofern sie nicht selbst Mitversicherte gemäß Ziffer 9 sind.

10.4 Ehrenamtliche Tätigkeiten

10.4.1 Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 8.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements (z. B. Kranken- und Altenpflege, Tätigkeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Sportvereinigungen). Die Mitversicherung gilt, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung).

10.4.2 Ausgeschlossen bleiben die Gefahren eines öffentlichen/hoheitlichen Ehrenamtes (z. B. Bürgermeister, Laienrichter, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) und eines sozialen oder wirtschaftlichen Ehrenamtes mit beruflichem Charakter (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV).

10.5 Ferienjobs, fachpraktischer Unterricht und Studien- /Berufspraktika

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei der Ausübung von Ferienjobs und der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, Studien- /Berufspraktika, auch wegen Schäden an (Ausbildungs)Gegenständen, Einrichtungen und Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Schule, Fachhochschule, Hochschule oder Universität zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär).

10.6 Tageseltern

Sie sind versichert als Tageseltern, auch wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der betreuten Kinder Ihnen gegenüber.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten) oder wenn Sie für diese Tätigkeit separate Räume anmieten.

Ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Kinder.

10.7 Schäden durch deliktfähige mitversicherte Personen

Nicht enthalten in der Lebenssituation Single.

Wenn Sie es wünschen, leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung wegen fehlender Deliktsfähigkeit einer mitversicherten Person nicht gegeben ist.

Die Höchstversatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall. Wir leisten nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann, oder
- ein anderer Versicherer (z. B. Sachversicherung oder Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist. Wir übernehmen jedoch daraus entstehende Vermögensnachteile (z. B. Selbstbehalt oder Schadenfreiheitsrabattrückstufung) bis zur Höchstversatzleistung.

10.8 Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen

Wir berufen uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Hat der Geschädigte zur Entstehung des Schadens beigetragen, haben wir die Möglichkeit, die Entschädigungsleistung entsprechend seines Mitverschuldens zu kürzen.

10.9 Personenschäden innerhalb der Familie

Versichert sind - abweichend von 7.9-7.12 -:

Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden; die Mindestschadenhöhe beträgt 2.500 EUR, die Höchstversatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

11. Welche Risiken sind rund um Haus und Wohnung versichert?

11.1.1 Als Inhaber von Haus- und Grundbesitz in Europa

Als Inhaber (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher) von Haus- und Grundbesitz in Europa und in außereuropäischen Gebieten der EU

In Europa und außereuropäischen Gebieten der EU sind Sie versichert als Inhaber folgenden Haus- und Grundbesitzes:

- eines Einfamilienhauses oder eines Zweifamilienhauses, in dem Sie mindestens eine Wohneinheit selbst nutzen
- eines Ferien-/Wochenendhauses
- Wohnungen, auch Ferien- /Wochenendwohnungen
- eines fest installierten Wohnwagens.

Der Versicherungsschutz umfasst auch zugehörige Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Garten-/Gerätehäuser, Schuppen, Flüssiggastanks, Zisternen, Brunnen, Gärten, Schwimmbäder und Teiche.

Haben Sie mehr als ein Ein- oder Zweifamilienhaus, ein Ferien-/Wochenendhaus oder einen fest installierten Wohnwagen, so gilt der Einschluss nur für das Objekt, das Sie zeitlich zuerst erworben haben. Darüber hinaus sind Sie ebenfalls als Inhaber folgenden Haus- und Grundbesitzes versichert:

- sonstiger Räume in Gebäuden
- eines Schrebergartens
- eines unbebauten Grundstücks bis 5.000 qm Fläche. Als unbebaut gelten Grundstücke ohne jegliche bauliche Anlagen, Einfriedungen (Mauern, Zäune) gelten in diesem Zusammenhang nicht als bauliche Anlagen

Haben Sie mehr als einen Schrebergarten oder ein unbebautes Grundstück, so gilt der Einschluss nur für das Objekt, das Sie zeitlich zuerst erworben haben.

11.1.2 Als Sondereigentümer oder Miteigentümer

In Erweiterung zu Ziffer 11.1.1 und 11.1.2 sind Sie auch versichert als Sondereigentümer einer Wohnungseigentümergegemeinschaft sowie als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege, Garagenvorplätze).

Beschädigen Sie gemeinschaftliches Eigentum, so erstreckt sich unsere Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil.

11.2 Als Vermieter von Haus- und Grundbesitz

In Europa und in außereuropäischen Gebieten der EU sind Sie als Vermieter folgenden Haus- und Grundbesitzes versichert:

- Räume in der selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Ein- /Zweifamilienhaus, die nicht gewerblich genutzt werden
- Garagen
- Räume zu gewerblichen Zwecken
- Eigentumswohnungen
- Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Ferienzimmer ohne Verpflegung.

Dazugehörige Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze sind mitversichert.

11.3 Als Arbeitgeber im Haushalt Beschäftigter

Sie sind versichert als Arbeitgeber (Dienstherr) im Haushalt Beschäftigter.

11.4 Als Bauherr

Sie sind versichert als Bauherr von An- und Umbauten, Abbruch- oder Grabarbeiten am selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhaus bzw. der selbstbewohnten Wohnung. Neubauten sind mitversichert, sofern es sich um Nebengebäude auf dem Grundstück Ihrer Wohnadresse handelt, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Nicht versichert sind die Planung sowie die Bauleitung des Bauvorhabens durch Sie.

11.5 Als Inhaber von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien

Sie sind versichert als Inhaber oder Betreiber von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien aus Sonne, Luft, Wind, Wasser und Erde, die am versicherten Ein-/ Zweifamilienhaus oder dem Ferien-/ Wochenendhaus oder auf dem dazugehörigen Grundstück installiert sind. Das Betreiben umfasst nicht einen evtl. Bohrvorgang in der Erde oder dessen Folgen.

Mitversichert ist auch die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie die Anlage betreiben, auch unter Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Bei Geothermieanlagen sind auch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich) mitversichert, wenn Wärmeträgerflüssigkeit bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten ist.

11.6 Als Mieter

11.6.1 Sachschäden an Gebäuden

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 11.1 und abweichend zu Ziffer 7.15 - die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden, Gebäudezubehör (z. B. Markisen und Rollläden) sowie Balkonen und Terrassen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Maschinenanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

11.6.2 Sachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft

Mitversichert ist die Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen während Ihres vorübergehenden Aufenthalts in Reiseunterkünften (z. B. in Hotels, Ferienwohnungen, Schiffskabinen, Schlafwagenabteile, fest installierten Wohnwagen) sowie in Rehabilitations- und Kurkliniken.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

11.7 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.8 - die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Vertragspartners in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

11.8 Ansprüche aus früherem Besitz

Mitversichert sind Ansprüche, die an Sie als früheren Haus- und Grundstücksbesitzer aus § 836 Absatz 2 BGB gestellt werden, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

12. Welche weiteren Risiken sind versichert?

12.1 Schlüsselverlust

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15 und 7.16 - der Verlust von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten und elektronische Türöffner) einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden (z. B. Kosten durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts). Der Versicherungsschutz für die Folgeschäden gilt nachrangig (subsidiär).

Sind Sie Sondereigentümer, so sind Haftpflichtansprüche der Wohnungseigentümergemeinschaft mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln oder elektronischer Zugangsberechtigungskarten der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlosser bzw. Schließanlagen gegen Sie erhoben werden. Wir verzichten in diesem Fall auf die Kürzung um Ihren Miteigentumsanteil.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der elektronischen Zugangsberechtigungskarten festgestellt wurde. Wertverbesserungen ziehen wir ab.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Verlust von Kfz-Schlüsseln.

Die Höchstversatzleistung beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR.

12.2 Internetsnutzung und Datenaustausch

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.20 - die Internetsnutzung und der elektronische Datenaustausch zu privaten Zwecken.

Die Höchstversatzleistung beträgt 10.000.000 EUR je Versicherungsfall - abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.1.2 - stellt dieser Betrag zugleich die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs dar.

In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 6.1.3 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem elektronischen Datenaustausch, die dadurch entstehen, dass Sie

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Angriffe) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

12.3 Tiere

12.3.1 Versichert ist das Halten und Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

12.3.2 Nicht versichert ist das Halten von Hunden, Rindern, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Gehörlosenhunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass ein entsprechender Schwerbehindertenausweis vorliegt.

12.3.3 Nicht versichert ist das Hüten von Rindern, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Versichert ist jedoch das Hüten fremder Hunde und Pferde.

12.3.4 Versichert sind das Reiten fremder Pferde und das Fahren fremder Fuhrwerke.

12.3.5 Für das Hüten fremder Tiere sowie das Reiten fremder Pferde gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche des Fuhrwerkseigentümers wegen Schäden an dessen Fuhrwerk.

Der Versicherungsschutz für das Hüten fremder Tiere gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern über die Haftpflichtversicherung des Tierhalters für Sie als Hüter kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

12.4 Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen

12.4.1 Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h;
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gilt Abschnitt A Ziffer 5.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

12.4.2 Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von Luftfahrzeugen, welche nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Trotz Versicherungspflicht sind Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 100 Gramm Abfluggewicht mitversichert.

Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 5 kg Abfluggewicht sind mitversichert, sofern keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Von dem Geltungsbereich gem. Ziffer 13 sind die Gebiete der USA und Kanada ausgeschlossen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn eine fremde dritte Person die Steuerung übernimmt, solange Sie oder eine mitversicherte Person anwesend sind und eingreifen können. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich von behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften (z. B. hinsichtlich Flugverbotszonen, Kennzeichnungspflichten oder Kenntnisnachweise) abweichen. Die Höchsttersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall.

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von Wasserfahrzeugen ohne Motoren sowie mit Motoren bis 15 kW (Boote, Windsurfbretter, Schleppschrüsse zum Kite-Surfen, -Boarden, -Sailen u.ä.) und Treibsätzen (sowie eigenen Segelbooten (auch mit Hilfsmotoren) bis 20 qm Segelfläche. Ausgeschlossen bleiben Motorboote mit Hilfssegeln. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Ausgeschlossen bleibt die Teilnahme an Motorbootrennen oder vorbereitenden Übungseinheiten dazu.

12.4.3 Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von ferngesteuerten Land- und Wassermodellfahrzeugen.

12.4.4 Führen im Ausland gemieteter Kraft- und Wasserfahrzeuge ("Mallorca- Deckung")

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - das Führen von im Ausland gemieteten versicherungspflichtigen Kraft- und Wasserfahrzeugen auf Reisen im europäischen Ausland, soweit für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und diese wegen zu geringer Versicherungssummen keine ausreichende Deckung bietet.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder, Quads, Segways und Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz gilt auch für das Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootanhängern.

Als Wasserfahrzeug gelten Motorboote bis zu einer Leistung von 74 kW, Jetskis und Segelboote bis 20 qm Segelfläche.

Dieser Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern eine Leistungspflicht aus einer Versicherung des Mietfahrzeugs besteht. Unsere Ersatzleistung beinhaltet auch einen in der Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt bis maximal 1.000 EUR.

Besteht bei der Haftpflichtversicherung des Vermieters aus anderen Gründen kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz, so ist ein Anspruch aus unserem Vertrag ausgeschlossen.

12.4.5 Sachschäden durch Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden Dritter, die durch das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen entstehen, die auf Sie zugelassen sind.

Die Höchsttersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Liegt die Schadensumme über 10.000 EUR, beteiligen wir uns bis maximal 10.000 EUR an Ihren Aufwendungen, die Sie zum Erhalt Ihres Schadenfreiheitsrabattes in der KFZ-Haftpflichtversicherung erbringen.

12.4.6 Sachschäden durch falsches Betanken und Reinigen von Kfz

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden Dritter, die durch das Betanken von fremden Kraftfahrzeugen mit einem falschen Kraftstoff in Europa entstehen. Mitversichert sind -

abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden durch das Öffnen der Kraftfahrzeugtür sowie für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Ausgeschlossen sind Schäden an von Ihnen oder mitversicherten Personen geleasten Kraftfahrzeugen.

12.4.7 Ausgleich der Höherstufung in der KFZ-Versicherung nach Unfall mit einem fremden geliehenen Fahrzeug
Verursachen Sie bei dem erlaubten Gebrauch eines unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugs einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, so erstatten wir - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - den Vermögensschaden, der durch eine Höherstufung bei der Kfz-Versicherung entsteht.

Die Entschädigung ist auf den Vermögensschaden der ersten fünf Jahre der Höherstufung begrenzt.

Zusätzlich übernehmen wir eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung in der Volkskasko der Kfz-Versicherung.

12.5 Diskriminierungen

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.22 - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Sie sind versichert als Arbeitgeber der im privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Die Höchsttersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

12.6 Umwelt- und Gewässerschäden

12.6.1 Umweltschäden

12.6.1.1 Umfang

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschäden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15 - Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

12.6.1.2 Auslandsschäden

Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versichert sind auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

12.6.1.3 Höchsttersatzleistung

Die Höchsttersatzleistung beträgt 3 Mio. EUR je Versicherungsfall.

12.6.2 Gewässerschäden

12.6.2.1 Umfang

Versichert sind unmittelbare oder mittelbare Folgen von nachteiligen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche gegen Sie als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöl) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

12.6.2.2 Sie sind versichert als Inhaber von

- Anlagen bis 76 l/kg Inhalt (Kleingebinde) zur Lagerung von gewässer-schädlichen Stoffen, soweit das Gesamt fassungsvermögen der vor-henden Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.
- ober- oder unterirdischen Heizöltanks am selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich der dazugehörigen Leitungen. Mit-versichert ist die Verwendung des Heizöls.

Versichert sind auch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Ge-bäude, Gebäudebestandteile, Erdreich), durch bestimmungswidrig aus-getretenes Heizöl. Dies gilt auch, wenn kein Gewässerschaden droht oder eintritt. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen ziehen wir ab. Ausgeschlossen sind Schäden an der versicherten Anlage selbst einschließlich der dazugehörigen Leitungen.

Diese Versicherung gilt nur, sofern keine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

- häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.
- häuslichen Geothermieranlagen (Erdwärmeanlagen). Eingeschlossen sind Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich), die dadurch verursacht werden, dass die Wärmeträgerflüssigkeit bestimmungswidrig aus der Anlage ausge-treten ist.

12.6.2.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall.

12.6.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Ab-wendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungs-leistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Billigen wir diese Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens nur, so gilt dies nicht als Weisung unsererseits.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schade-nereignisses ohne Einleiten von Rettungsmaßnahmen als unvermeid-bar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch Ihrer -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertver-besserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneu-erung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlicht-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind.

12.6.4 Ausschlüsse

12.6.4.1 Nicht versichert sind Ansprüche gegen Personen (Sie oder Mit-versicherte), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Umwelt- oder Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbei-geföhrt haben.

12.6.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Natur-kräfte ausgewirkt haben.

12.6.4.3 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Ein-wirkungen auf die Umwelt entstehen
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässer-schaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können
- die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranla-gen ausgehen.

12.7 Schadenersatzausfall-Deckung mit Gewaltopferschutz

Bei Ausfall Ihrer rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen ge-gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

12.7.1 Gegenstand der Schadenersatzausfall-Deckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie von einem Dritten geschädigt werden und dieser seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann. Dies setzt voraus, dass die

Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden und die Durchsetzung der Forderung ge-scheitert ist.

Ein Schadenergebnis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Drit-ter).

Wir stellen Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte Versiche-rungsschutz im Umfang dieses Vertrages. Werden Sie von einem Hund geschädigt, so stellen wir Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei uns.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Dritte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat oder Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind (Gewaltopferschutz). Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder ge-werblichen Tätigkeit verursacht hat.

12.7.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen gegenüber leistungspflichtig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

12.7.2.1 Die Forderung ist durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in Europa und außereuropäischen Gebieten der EU festzustellen. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Ti-tel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

12.7.2.2 Der schädigende Dritte ist zahlungs- oder leistungsunfähig.

Dies ist der Fall, wenn Sie nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadener-satzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensaus-kunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat
- oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeföhrtes In-solvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

12.7.3 Umfang der Schadenersatzausfall-Deckung

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung, maximal bis zur Versicherungssumme. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Perso-nen erstreckt. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

12.7.4 Ausschlüsse

12.7.4.1 Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forde-rungsübergangs
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendun-gen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorge-bracht oder eingelegt wurden
- Schäden, für die ein anderer Versicherer zu leisten hat.

12.8 Opferhilfe

12.8.1 Gegenstand der Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsge-setzes geworden sind und
- dadurch eine körperliche, geistige oder seelische Gesundheitsschä-digung erlitten haben und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgeset-zes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Ge-walttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßi-ge Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

12.8.2 Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Ihnen eine Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungs-be-scheid).

12.8.3 Umfang der Opferhilfe

Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

12.8.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Schäden, die vom Täter durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht worden sind oder bei denen Sie sich aktiv an strafbaren Handlungen beteiligt haben.

12.9 Schäden an geliehenen Sachen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 - die Beschädigung, die Vernichtung oder der Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren
- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- Schäden wegen Verlust von Schlüsseln. Hierzu gelten die Regelungen von Ziffer 12.1

Die Höchstversatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

12.10 Geringfügige selbstständige Tätigkeiten

12.10.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 8.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer steuerlich anerkannten selbstständigen Tätigkeit bis zu einem Jahresumsatz von 18.000 EUR. Haben Sie im vorhergehenden Jahr einen Umsatz von max. 18.000 EUR erzielt, bleibt die Mitversicherung im aktuellen Jahr auch dann übergangsweise bestehen, wenn der Jahresumsatz des aktuellen Jahres mehr als 18.000 EUR und max. 36.000 EUR beträgt. Der Versicherungsschutz entfällt dann erst mit Beginn des Folgejahres. Die Höchstversatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10 Mio. EUR begrenzt. Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern keine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. gewerbliche Haftpflichtversicherung) besteht.

12.10.2 Folgende Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- bauhandwerkliche Tätigkeiten (Planungs- und Ausführungsleistungen sowie Veränderungen an Bauwerken)
- planende / bauleitende Tätigkeiten
- Reparatur und Wartung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen aller Art
- medizinische / heilende / pflegerische / geburtshelfende Tätigkeiten
- Tätigkeiten als Betreuer
- Tätigkeiten, für die eine Versicherungspflicht besteht
- Organisation und Durchführung von sportlichen Tätigkeiten im Freien

12.10.3 Folgende Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Ansprüche, die dadurch verursacht werden, dass Sie wissentlich mangelhafte oder schädliche Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder mangelhafte oder schädliche Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben
 - Ansprüche aufgrund von Vermögensschäden (siehe Ziffer 1.2)
 - Ansprüche aufgrund von Produzentenhaftung oder Produkthaftpflicht
 - Ansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber
 - Ansprüche im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen
 - Ansprüche im Zusammenhang mit Schäden an Kommissionsware
- Darüber hinaus sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden ausgeschlossen, wenn
- die Schäden durch Ihre nebenberufliche Tätigkeit an diesen Sachen durch Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - die Schäden durch Ihre nebenberufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen

handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.

12.11 Neuwertentschädigung

12.11.1 Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert einer Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Sofern Sie es wünschen, leisten wir diesen Neuwert für Sachschäden unter den folgenden Voraussetzungen.

12.11.2 Die beschädigte oder zerstörte Sache ist zum Zeitpunkt der Beschädigung nicht älter als zwölf Monate, gerechnet ab dem nachgewiesenen ersten Kauf der Sache.

12.11.3 Die Höchstversatzleistung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstversatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs dar. Bei Schäden größer als 3.000 EUR erfolgt keine anteilige Entschädigung zum Neuwert.

12.12 Schäden an Sachen von Arbeitskollegen oder vom Arbeitgeber

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten, sofern dadurch Sachschäden gegenüber Arbeitgebern, Arbeitskollegen und sonstigen Dritten entstehen. Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär).

13. Wie sind Versicherungsfälle im Ausland versichert?

13.1 Umfang und Geltungsbereich

Mitversichert sind im Ausland eingetretene Versicherungsfälle bei einem Aufenthalt ohne zeitliche Begrenzung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in außereuropäischen Gebieten der EU und bei einem vorübergehenden Aufenthalt von bis zu fünf Jahren im übrigen Ausland.

Mitversichert sind Ansprüche, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

13.2 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die Sie im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut haben.

Hier von unberührt bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

13.3 Unsere Leistung

Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem wir die Entschädigungsleistung in Euro bei unserem Geldinstitut angewiesen haben.

13.4 Kautionszahlung im Ausland

Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb von Europa oder außereuropäischen Gebieten der EU durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung im Ausland vorgenommen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu 150.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der von uns zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

14. Was gilt für die Fortsetzung dieses Vertrages bei Tod des Versicherungsnehmers?

Für die mitversicherten Personen besteht der Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Bezahlt der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes den nächsten Beitrag, so wird dieser neuer Versicherungsnehmer. Auf Wunsch kann auch der mitversicherte Lebensgefährte Versicherungsnehmer werden.

15. Zeitlich begrenzte Updategarantie

Befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns dieses Vertrages, gelten Leistungsverbesserungen, die wir in einer neuen Fassung der vorliegenden Versicherungsbedingungen (SVPS-PH-T) einführen, auch für diesen Vertrag. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Beitragssatz oder Versicherungsbeitrag für die neue Fassung der Versicherungsbedingungen ändert. Nach Ablauf der fünf Jahre gelten wieder ausschließlich die in der

vorliegenden Fassung vereinbarten Regelungen. Sie können dann nur von etwaigen zwischenzeitlichen Leistungsverbesserungen weiter profitieren, wenn Sie und wir eine entsprechende Umstellung Ihres Vertrages auf unsere üblichen Bedingungen und Beitragssätze vereinbaren.

16. Best-Leistungs-Garantie

Sollte sich im Versicherungsfall herausstellen, dass der Leistungsumfang Ihrer SV Privathaftpflichtversicherung geringer ist als die Privathaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zugelassenen Versicherers, so werden wir Sie auf Ihren Wunsch hin so stellen, als wären die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers vereinbart. Voraussetzung hierfür ist, dass die Privathaftpflichtversicherung des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Versicherungsfalls allgemein zugänglich ist und von jedem Interessenten nach deutschem Recht abgeschlossen werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von Ihnen durch Vorlage der vollständigen Versicherungsbedingungen (incl. der ggf. dazu gehörenden Besonderen Bedingungen und Klauseln) zu belegen. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für Deckungskonzepte eines Maklers oder Assekuradeurs.

16.1 Soweit die Privathaftpflichtversicherung des anderen Versicherers für die bessere Leistung eine Leistungsgrenze oder eine Selbstbeteiligung vorsieht, gilt diese auch bei uns im Rahmen der Regulierung nach Ziffer 5.1. Ist in unserer Privathaftpflichtversicherung für die Leistung eine niedrigere Leistungsgrenze vereinbart, so gilt ausschließlich diese niedrigere Leistungsgrenze.

Unsere Begrenzungen der Leistungen nach Ziffer 6.1 bleiben in jedem Fall unverändert; eine darüberhinausgehende Leistung ist nicht möglich.

16.2 Der Versicherungsschutz nach Ziffer 16.1 erstreckt sich nicht auf Ansprüche:

- die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen
- aufgrund Vorsatzes (vgl. Ziffer 7.7)
- wegen Eigenschäden (vgl. Ziffer 7.9)
- aufgrund gewerblicher, beruflicher oder nebenberuflicher Risiken (Verweis)

- aufgrund des Haltens oder des Gebrauchs von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (vgl. Ziffer 7.25)
- aufgrund des Haltens oder Hüttens von Tieren (abweichend von Ziffer 12.3)
- auf Assistance-Dienstleistungen oder ähnliche Leistungen, die über den eigentlichen Haftpflichtschutz hinausgehen
- die unter die Update-Garantie (Ziffer 15) fallen
- die sich gegen einen anderen als den nach Ziffer 9 mitversicherten Personenkreis richten.

17. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenemeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist und somit in unsere Zuständigkeit fällt oder ob er in die Zuständigkeit einer bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, übernehmen wir die Schadenbearbeitung trotz des fehlenden Nachweises über die Zuständigkeit.

Voraussetzung ist, dass ein lückenloser Versicherungsschutz zwischen uns und dem Vorversicherer besteht. Eine Lücke von bis zu 12 Stunden aufgrund unterschiedlicher Beginn- und Endezeiten ist dabei unschädlich (vgl. Ziffer 2.1 SVPS - AT).

Erzielen wir mit dem Vorversicherer keine Einigung darüber, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen unseres Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert?
2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
3. Welche Auswirkungen haben Krankheiten und Gebrechen?
4. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
5. Was müssen Sie
6. Welche Obliegenheiten müssen Sie nach einem Unfall beachten?
7. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
8. Wann sind die Leistungen fällig?
9. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
10. Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen
11. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?
12. Was gilt bei Ratenzahlung?
13. Was gilt für den Folgebeitrag?

14. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
15. Was gilt beim Lastschriftverfahren?
16. Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern
17. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
18. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
19. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
20. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?
21. Was gilt für Ihre Repräsentanten?
22. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?
23. Wie verjährn Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
24. Welches Recht gilt?
25. Welcher Gerichtsstand gilt?

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Personen können Sie oder jemand anderer sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?

1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.4 Als Unfall gilt/gelten auch:

1.4.1 Wenn bei der versicherten Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Dies gilt auch für Meniskusrisse und Leistenbrüche.

Ausgeschlossen bleiben darüber hinaus Schäden an Bandscheiben und deren Folgen sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen und deren Folgen, es sei denn, ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 ist die überwiegende Ursache. **1.4.2** Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentzinnbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einige Stunden) ausgesetzt war.

Versicherungsschutz besteht auch für Vergiftungen durch Gase, Dämpfe und Sporen, die bei allmählicher Einwirkung entstehen. Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben jedoch ausgeschlossen.

1.4.3 Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder von Sachen erleidet.

1.4.4 Tauchtypische Krankheiten, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen, sowie unfreiwilliger Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

1.4.5 Unentrinnbare Erfrierungen

Versicherungsschutz besteht insbesondere für Erfrierungen, die sich die versicherte Person in unentrinnbaren Gefahrensituationen zuzieht.

2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im Folgenden oder in zusätzlichen Besonderen Bedingungen beschrieben.

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Wir zahlen die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag.

2.1.2.1.1 Mehrleistung, wenn beim Unfall ein Helm getragen wurde
Die Invaliditätsleistung aufgrund Verletzungen erhöht sich um 10 %, wenn bei einem Unfall ein geeigneter Helm getragen wurde.

2.1.2.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung bilden

- die Versicherungssumme	
- der Grad der unfallbedingten Invalidität	
- falls vereinbart die Progression oder Mehrleistungen.	
2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade der Gliedertaxe:	
Arm	
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	80 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	80 %
Hand	70 %
Finger	
- Daumen	30 %
- Zeigefinger	20 %
- anderer Finger	15 %
- mehrere Finger einer Hand	max. 70 %
Bein	
- über der Mitte des Oberschenkels	80 %
- bis zur Mitte des Oberschenkels	80 %
- bis unterhalb des Knies	75 %
- bis zur Mitte des Unterschenkels	75 %
- beide Beine	100 %
Fuß	75 %
Zehe	
- großer Zeh	10 %
- andere Zehe	5 %
Auge	
- ein Auge	60 %
- beide Augen	100 %
- sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor dem Unfall bereits verloren war	75 %
Gehör	
- auf einem Ohr	40 %
- auf beiden Ohren	80 %
- sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor dem Unfall bereits verloren war	70 %
Geruchssinn	20 %
Geschmackssinn	20 %
Stimme	100 %
Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.	
2.1.2.2.2 Eine Leistungspflicht des Versicherers für den Verlust der Stimme tritt dann ein, wenn durch unfallbedingte Verletzungen der peripheren Artikulationsorgane sowie des Gesichtsschädels Stimmbildung, Artikulation sowie Sprachfluss so erheblich gestört sind, dass eine allgemein verständliche, normale Kommunikation nicht mehr oder nur mit großer Mühe möglich ist.	
Weiterhin besteht eine Leistungspflicht bei zerebralen (Gehirn betreffenden) Verletzungen mit Beeinträchtigung der zentralen Sprachzen-	

tren und sämtlichen daraus folgenden Formen der Aphasie (zentrale Sprachstörung), sofern hieraus ebenfalls eine erhebliche Kommunikationsstörung resultiert.

Nicht eingeschlossen in die Leistungspflicht ist ein Verlust von Stimme und Sprache, dessen Ursache eine unfallbedingte psychische Traumatisierung im Sinne einer psychogenen Reaktion darstellt.

2.1.2.2.3 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

2.1.2.2.4 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 (Gliedertaxe), Ziffer 2.1.2.2.2 und Ziffer 2.1.2.2.3 zu bemessen.

2.1.2.5 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig aus welcher Ursache später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Unfall-Rente

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.2.1.1 Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 gegeben.

2.2.1.2 Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt mindestens 50 %. Die Höhe des Invaliditätsgrades ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.5 und Ziffer 3 ermittelt. Vereinbarte besondere Gliedertaxen bleiben für die Feststellung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt.

2.2.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

2.2.3 Beginn und Dauer der Leistung

2.2.3.1 Die Unfall-Rente zahlen wir unter Berücksichtigung von Ziffer 8.3

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat
- monatlich im Voraus.

2.2.3.2 Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 8.4 vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.

2.3 Tagegeld

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung

Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Wir zahlen das Tagegeld ab dem vereinbarten Tag nach Eintritt der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet.

2.3.3 Nachbehandlungsfrist

In Erweiterung von Ziffer 2.3.2 zahlen wir das vereinbarte Tagegeld auch nach Ablauf eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, wenn eine Nachbehandlung nicht früher möglich war. Die vereinbarte Höchstdauer von einem Jahr bleibt davon unberührt.

2.4 Erweitertes Unfall-Krankenhaustagegeld

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausbehandlung.

Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen sowie medizinische Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger gelten nicht als Krankenhausbehandlung.

2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für drei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

2.4.2.1 Abweichend zu Ziffer 2.4.1 und Ziffer 2.4.2 zahlen wir bei ambulanten chirurgischen Operationen an Stelle von vollstationären Krankenhausaufenthalten das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für fünf Kalendertage.

2.4.2.2 Nach Entlassung der versicherten Person aus der vollstationären Krankenhausbehandlung zahlen wir für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld geleistet haben, ein Genesungsgeld in Höhe des Krankenhaustagegeldes, längstens jedoch für 100 Tage.

2.4.2.3 Mehrere vollstationäre Krankenaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein unterbrochener Krankenaufenthalt.

2.4.3 Nachbehandlungsfrist

In Abänderung von Ziffer 2.4.2 wird Krankenhaustagegeld auch über das dritte Unfalljahr hinaus gezahlt, wenn eine Nachbehandlung nicht früher möglich war oder der Krankenaufenthalt zur Entfernung von eingebrochenen Osteosynthese-Materialien dient. Die vereinbarte Höchstdauer von zusammengerechnet drei Jahren Leistung bleibt davon unberührt.

2.4.4 Verdoppelung der Leistungen bei Unfällen im Ausland

Ergänzend zu Ziffer 2.4.2 gilt:

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in doppelter Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der medizinisch notwendigen vollstationären Behandlung im Ausland, längstens jedoch für 30 Tage, vom Unfalltag an gerechnet.

2.4.5 Leistungen auch bei Aufenthalten in Rehabilitationszentren

Wir zahlen abweichend von den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 die Hälfte des vereinbarten erweiterten Unfall-Krankenhaustagegeldes auch für Aufenthalte in Rehabilitationszentren, längstens für die Dauer von 60 Tagen.

2.5 Rehabilitationsleistungen

2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat

- wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen,
- innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet,
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen

eine medizinisch notwendige, stationäre Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme der gesetzlichen Rehabilitationsträger durchgeführt.

Krankenhausbehandlungen gelten nicht als Kur- oder Sanatoriumsbehandlung oder medizinische Rehabilitationsmaßnahme.

2.5.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Rehabilitationsleistung als Kapitalbetrag einmal je Unfall in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.

2.6 Todesfalleistung

2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 6.5 weisen wir hin.

2.6.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.6.3 Todesfalleistung bei Verschollenheit

Der Unfalltod gilt auch als nachgewiesen, wenn die versicherte Person nach § 5 (Schiffsunglück), § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder § 7 (sonstige Lebensgefahr) des Verschollenheitsgesetzes rechtswirksam für tot erklärt ist.

Hat die versicherte Person die Verschollenheit überlebt, so sind bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

2.6.4 Übernahme von Grabpflegekosten

Ergänzend zu Ziffer 2.6 zahlen wir eine Grabpflegepauschale als Kapitalbetrag in Höhe von 10 % der vereinbarten Todesfalleistung, max. 5.000 EUR.

2.7 Bergungskosten

2.7.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat einen Unfall erlitten und ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht für die Kosten.

2.7.2 Art der Leistung

Wir ersetzen

- die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach konkreten Umständen zu vermuten war;
- die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik;
- den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; - die zusätzlichen Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person;
- die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland;
- die Kosten für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland.
- in Ergänzung zu Ziffer 1.4.4 die Kosten für einen notwendigen Aufenthalt in einer Dekompressionskammer, sofern dies nach einem Tauchgang notwendig wird.

Wir ersetzen Kosten nur, soweit kein Anspruch gegenüber Dritten (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) besteht oder der Dritte seine Leistungspflicht bestreitet.

2.7.3 Höhe der Leistung

2.7.3.1 Wir zahlen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.7.3.2 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.

2.8 Kosmetische Operationen

2.8.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.8.1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

2.8.1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

2.8.1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

2.8.2 Art und Höhe der Leistung

Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- Zahnbearbeitungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Zähnen entstanden sind.

2.9 Sofortleistung bei bestimmten Knochenbrüchen

Ergänzend zu Ziffer 2. bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz und eine Sofortleistung bei unfallbedingten Knochenbrüchen.

2.9.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat bei einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1. einen oder mehrere der folgenden Knochenbrüche erlitten:

- Bruch eines langen Röhrenknochens (Oberarm-, Unterarm-, Oberschenkel- oder Unterschenkelknochen)
- Bruch des Beckens (Beckenringbruch)
- Bruch der Wirbelsäule (Wirbelkörperbruch)
- Bruch des Fersenbeins.

Die Verletzung wird durch einen objektiven, am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientierten, ärztlichen Bericht nachgewiesen.

2.9.2 Anspruch und Höhe der Leistung

Der Anspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

Wir zahlen einen einmaligen Kapitalbetrag in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2.10 Verbesserte Übergangsleistung

Ergänzend zu Ziffer 2. bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz für eine verbesserte Übergangsleistung.

2.10.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.10.1.1 Nach drei Monaten:

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um 100 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens vier Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attests bei uns geltend gemacht worden.

2.10.1.2 Nach sechs Monaten:

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

2.10.2 Art und Höhe der Leistung

2.10.2.1 Die Versicherungssumme für die verbesserte Übergangsleistung entspricht den Vereinbarungen Ihres Vertrags.

2.10.2.2 Nach drei Monaten:

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe von 50 % der Versicherungssumme.

2.10.2.3 Nach sechs Monaten:

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe der Versicherungssumme. Wurde von uns bereits eine Leistung nach Ziffer 2.10.2.2 gezahlt, zahlen wir die Übergangsleistung in Höhe von 50 % der Versicherungssumme.

2.11 Sofortleistung bei Schwerverletzungen

2.11.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat unfallbedingt eine der folgenden schweren Verletzungen erlitten:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
- Schädel-Hirn-Verletzungen mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Kontusion) oder Hirnblutung,
- schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:

Fraktur an zwei langen Röhrenknochen an unterschiedlichen Gelenken-Abschnitten (z. B. Ober- und Unterarmbruch);

gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:

Fraktur eines langen Röhrenknochens,

Fraktur des Beckens,

Fraktur der Wirbelsäule,

gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs;

Verbrennungen II. oder III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche;

Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.

Die Verletzung wird durch einen objektiven, am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientierten, ärztlichen Bericht nachgewiesen.

2.11.2 Anspruch und Höhe der Leistung

Der Anspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

Wir zahlen die Sofortleistung als Kapitalbetrag einmal je Unfall in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2.12 Übernahme von Kosten für therapeutisch oder medizinisch verordnete Hilfsmittel

Wir zahlen nach einem Unfall die entstehenden Kosten für therapeutisch oder medizinisch verordnete Hilfsmittel wie z. B. Rollstühle, Gehhilfen und Treppenlifte bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Krankenversicherung,

Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgrenze geleistet werden (Subsidiarität).

2.13 Sofortleistung bei Koma und Langzeitnarkose

2.13.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt in ein Koma (schwerste Form der quantitativen Bewusstseinsstörung) gefallen oder aus medizinischer Notwendigkeit dorthin versetzt worden (Langzeitnarkose als medikamentös herbeigeführte Bewusstseinsminderung). Das Vorliegen des Komas ist durch einen objektiven, am aktuellen Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen.

2.13.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen für die Zeit des Komas wöchentlich einen Betrag in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, längstens für die Dauer von 52 Wochen.

2.14 Sofortleistung bei unfallbedingter Fehlgeburt

Hat der Unfall eine Fehlgeburt zur Folge, leisten wir als Einmalzahlung 3.000 EUR.

2.15 Gesundheitsschäden durch extreme Witterungsbedingungen

Gesundheitsschäden durch extreme Witterungsbedingungen (Frost, Sonneneinstrahlung usw.) sind als Folge eines versicherten Unfallereignisses mitversichert.

2.16 Gesundheitsschäden durch Maniküre und Pediküre

Abweichend von Ziffer 4.2.2 sind Gesundheitsschäden durch Maniküre und Pediküre sowie durch das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut mitversichert.

2.17 Raufhändel, öffentliche Unruhen und Schlägereien

Unfälle bei Raufhändeln, öffentlichen Unruhen und Schlägereien, in die der Versicherte nicht als Urheber gerät, sind mitversichert. Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung einer Straftat bleiben ausgeschlossen.

2.18 Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung nach einem Unfall

2.18.1 Voraussetzung für die Leistung

Ist die versicherte Person direkt oder indirekt an einem Unfall beteiligt und benötigt sie zur Verarbeitung dieses Unfallereignisses psychologische Hilfe, übernehmen wir auf ihren Wunsch die nachgewiesenen Kosten für eine erste psychologische Beratung durch einen Notfallpsychologen ihres Vertrauens.

Sollte weitere psychologische Unterstützung notwendig sein, übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein erstes individuelles Unfallbewältigungsprogramm durch den Notfallpsychologen ihres Vertrauens.

2.18.2 Art und Höhe der Leistung

Die psychologische Unterstützung wird in den ersten drei Monaten nach dem Unfallereignis erbracht und ist auf insgesamt maximal 3.000 EUR begrenzt.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgrenze geleistet werden (Subsidiarität).

2.19 Übernahme der Kosten für behindertengerechte Umbauten

2.19.1 Ergänzend zu Ziffer 2. übernehmen wir entsprechend der nachfolgenden Regelung die nachgewiesenen Kosten für:

- den behindertengerechten Umbau des Arbeitsplatzes der versicherten Person, oder
- den behindertengerechten Umbau des Einfamilienhauses / der Wohnung der versicherten Person, oder
- den Umzug in ein anderes, behindertengerechtes Einfamilienhaus oder in eine entsprechende Wohnung, oder
- den Umbau eines Kraftfahrzeugs in ein behindertengerechtes Fahrzeug.

Die Kosten können nur für eine dieser Maßnahmen erstattet werden, eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist nicht möglich.

2.19.2 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist durch einen im Rahmen dieses Vertrages versicherten Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

Wegen dieser Invalidität ist es der versicherten Person nicht möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Einschränkungen nachzugehen bzw. das alltägliche Leben uneingeschränkt zu bewältigen.

Durch Umbau des Arbeitsplatzes kann die berufliche Tätigkeit wieder ganz oder teilweise aufgenommen bzw. der Alltag besser bewältigt werden.

Der Anspruch auf die Umbaukosten wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall bei uns geltend gemacht.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgrenze geleistet werden (Subsidiarität).

2.19.3 Art und Höhe der Leistung

2.19.3.1 Wir zahlen nach einem Unfall die entstehenden Kosten für behindertengerechte Umbauten bis zu 10.000 EUR.

2.19.3.2 Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für den behindertengerechten Umbau des Arbeitsplatzes.

Als Arbeitsplatz gilt der Platz, an dem die versicherte Person vor dem Unfall zur überwiegenden Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist.

Die Kosten werden somit ersetzt für den Umbau

- von Büromobiliar;
- eines Büros (z. B. Verbreiterung von Türen);
- eines Gebäudes (z. B. Rampenbau, Aufzug);
- von Toiletten;
- von Maschinen;
- eines Personen- oder Lastkraftwagens;
- sonstiger Anlagen.

Entscheiden sich versicherte Person und Sie gemeinsam dafür, dass statt des Umbaus des ehemaligen Arbeitsplatzes ein neuer Arbeitsplatz bei Ihnen eingerichtet wird, werden auch hierfür die Kosten ersetzt.

2.19.3.3 Sofern der Umbau des Arbeitsplatzes nicht notwendig ist, werden die Kosten für den behindertengerechten Umbau des Einfamilienhauses / der Wohnung ersetzt (z. B. Installation von Rampen, Einbau eines Notrufsystems, Umbau von Küche und Bad).

Ist der Umbau teurer als eine Neuanschaffung, werden die Kosten für die Neuanschaffung ersetzt.

Ist ein Umbau des Einfamilienhauses / der Wohnung der versicherten Person nicht möglich, werden stattdessen die Umzugskosten in ein behindertengerechtes Einfamilienhaus oder in eine entsprechende Wohnung übernommen.

2.19.3.4 Ist ein Umbau des Arbeitsplatzes oder des Einfamilienhauses / der Wohnung bzw. der Umzug in ein behindertengerechtes Einfamilienhaus oder in eine entsprechende Wohnung nicht notwendig, dagegen aber der Umbau des privaten Kraftfahrzeuges der versicherten Person in ein behindertengerechtes Fahrzeug, werden diese Kosten gezahlt.

2.19.3.5 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

2.20 Mитversicherung von Kunden und Gästen in

Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände

Für Kunden und Gäste des Versicherungsnehmers, die nicht über den Vertrag versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Unfälle, die ihnen in den Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers zustoßen.

Eingeschlossen sind die Wege außerhalb dieses Bereiches und die An- und Abreise, sofern und solange die Kunden und Gäste sich in Begleitung eines Betriebsangehörigen befinden.

Die Versicherungssummen je Kunde oder Gast betragen:

- 5.000 EUR für Tod
- 30.000 EUR für Invalidität (ohne Mehrleistungen oder Progression).

2.21 Mитversicherung von Lebensrettern

Für nicht mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz, sofern sie beim Rettungsversuch einer über diesen Vertrag versicherten Person einen Unfall erleiden.

Die Versicherungssummen je Lebensrettung für alle an der Lebensrettung beteiligten Personen betragen:

- 5.000 EUR für Tod

- 30.000 EUR für Invalidität (ohne Mehrleistungen oder Progression).

3. Welche Auswirkungen haben Krankheiten und Gebrechen?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich - im Fall einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, - im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Die Minderung unterbleibt jedoch bei einem Mitwirkungsanteil von Krankheiten und Gebrechen von weniger als 40 %.

4. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.1.1 Unfälle der versicherten Person

- durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen,
- durch epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Unfälle infolge

- Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit mit einem Blutalkoholgehalt unter 1,3 Promille verursacht sind;
- Bewusstseinsstörungen, die durch die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente ausgelöst wurden;
- eines Schlaganfalles oder Herzinfarktes.

4.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

4.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht - für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg;

- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische (ABC-) Waffen;
- im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand, an dem die Länder China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt sind.

4.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- bei einer mithilfe eines Luftfahrzeugs auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

4.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

Ausgenommen sind Stern-, Orientierungs- und Zuverlässigkeitstests.

4.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

4.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Gesundheitsschäden:

4.2.1 Gesundheitsschäden durch Strahlen

Versicherungsschutz besteht jedoch für Gesundheitsschäden durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen, Röntgen- und Laserstrahlen, soweit sie nicht Folge von regelmäßiger Umgang mit strahlenerzeugenden Apparaten sind.

4.2.2 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person

Versicherungsschutz besteht jedoch für Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, als Folge eines unter die Versicherung fallenden, versicherten Unfallereignisses.

4.2.3 Infektionen und deren Folgen

4.2.3.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insekteneinstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.2.3.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf;
- Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME) oder Borreliose als Folge von Zeckenstichen;
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.2.3.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten;
- Infektionen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe als Folge eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses.

4.2.3.3 Einschluss von Infektionen bei der Berufsausübung

Versicherungsschutz besteht für bei der Berufsausübung entstandene Infektionen, bei denen

- aus der Krankheitsgeschichte,

- dem Befund oder

- der Natur der Erkrankung

hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch

- eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder
- Einspritzungen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase, in den Körper gelangt sind.

Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, allmählich zustande kommenden Schädigungen (Berufs- und Gewerbeleid).

4.2.4 Gesundheitsschäden durch Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund für versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalls das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Unabhängig vom Alter der versicherten Person versichert sind jedoch unfreiwillige Vergiftungen durch Lebensmittel. Nicht versichert sind Vergiftungen durch Alkoholika und andere Suchtmittel.

4.2.5 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Allerdings besteht Versicherungsschutz für die Folgen psychischer oder nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

5. Was müssen Sie

- bei vereinbartem Tarif für Kinder und

- bei Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

5.1 Umstellung des Tarifs für Kinder

5.1.1 Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das nach dem Tarif für Kinder versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen. Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für Erwachsene. Sie haben jedoch folgendes Wahlrecht:

- Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend.

- Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen, und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag.

5.1.2 Über Ihr Wahlrecht werden wir Sie rechtzeitig informieren. Teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer Wahl nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres mit, setzt sich der Vertrag entsprechend der ersten Wahlmöglichkeit fort.

5.2 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

5.2.1 Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrages hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung der Versicherungssummen und Beiträge ist die Gefahrengruppen- oder Betriebsartenzuordnung gemäß den für diesen Vertrag gültigen Tarifbestimmungen. Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person oder der Betriebsart des Versicherungsnehmers müssen Sie uns daher unverzüglich mitteilen. Militärische Reserveübungen, freiwilliger Wehrdienst und befristete freiwillige soziale Dienste (z. B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.

5.2.2 Errechnen sich bei gleichbleibendem Beitrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf von einem Monat ab der Änderung. Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Erklärung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

5.2.3 Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Erklärung zugeht.

Leistungsfall

6. Welche Obliegenheiten müssen Sie nach einem Unfall beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

6.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

6.1.1 Geringfügig erscheinende Verletzungen

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

6.1.2 Berufsausübung aus Pflichtgefühl

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf nach, so wird dies nicht zu seinen Ungunsten gewertet.

6.1.3 Unbeabsichtigter verspätete Unfallmeldung

Der Versicherer beruft sich nicht auf eine Obliegenheitsverletzung bei unbeabsichtigter verspäteter Meldung bis zu einem Jahr nach dem Unfall.

6.2 Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

6.3 Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.

Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

6.3.1 Wird bei Selbstständigen/Gewerbetreibenden der Lohn- oder Verdienstausfall nicht konkret nachgewiesen, so wird ein fester Betrag erstattet, der ein Promille der versicherten Invaliditätsgrundsumme, höchstens jedoch 300 EUR, beträgt.

6.4 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,

- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten muss die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

6.5 Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, beginnt die Meldefrist erst nach Kenntnisnahme des Versicherungsnehmers und beträgt 21 Tage.

Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

6.6 Bei Zeckenstichen, die Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME) oder Borreliose übertragen, beginnt die Meldefrist mit der ersten ärztlichen Diagnose.

7. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 6. vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zu-stehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertragli-chen Anzeigepflicht ausüben.

8. Wann sind die Leistungen fällig?

8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Anspruch auf die Invaliditätsleistung und die Unfall-Rente innerhalb von drei Monaten - in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Anspruch auf Invalidität und Unfall-Rente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren (z. B. Attestkosten) tragen wir ohne Einschränkung.

8.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung sowie eine Unfall-Rente innerhalb eines Jahres nach dem Unfall insgesamt nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

8.4 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss - von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungs-

pflicht nach Ziffer 8.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist
ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

8.5 Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug sind wir berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

Versicherungsdauer

9. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

9.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich Ziffer 9.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

9.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei

Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

9.3 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

10. Ruhens des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet.

Dies gilt nur dann, wenn es sich um einen kriegsmäßigen Einsatz handelt, an dem die Länder China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt sind.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

Versicherungsbeitrag

11. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

11.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

11.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

12. Was gilt bei Ratenzahlung?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Was gilt für den Folgebeitrag?

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

14. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

14.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu,

der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

14.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

14.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

14.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsnahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

14.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

14.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

15. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

16. Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern

Wenn Sie während der Versicherungsduer sterben und

- Sie bei Versicherungsbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,

- die Versicherung nicht gekündigt war und

- Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,

gilt Folgendes:

16.1 Eine Unfallversicherung zum Kindertarif wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

16.2 Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Weitere Bestimmungen

17. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

17.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rech-

te aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

17.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

17.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

18. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

19. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

19.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

19.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

19.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

19.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 19.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

19.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 19.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

19.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

19.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

19.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzei-

gepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

19.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

19.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 19.1 und 19.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

19.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

20. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

21. Was gilt für Ihre Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

22. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

22.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

22.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

23. Wie verjährn Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

23.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

23.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

24. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

25. Welcher Gerichtsstand gilt?

25.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

25.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In

diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Unser ganzheitlicher Beratungsansatz bei Anbahnung, Abschluss und Durchführung eines Vertragsverhältnisses ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtet. Die Beratung dient dazu, Ihren persönlichen Versicherungsbedarf sowie Ihren Bedarf an Finanzdienstleistungsprodukten zu ermitteln, mögliche Versicherungslücken aufzuzeigen, Produktempfehlungen zu unterbreiten und konkrete Vertragsabschlüsse vorzubereiten. Mit Ihrer Einwilligung ermöglichen Sie uns, Ihre personenbezogenen Daten für eine bestmögliche Beratung und individuelle Betreuung zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten

Die Datenverarbeitung durch uns umfasst insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- Personendaten, z. B. Name, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Anzahl der Kinder
- Kontaktdaten, z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern
- Daten zur Bonität, finanziellen Situation und Risikobereitschaft
- Daten zu Verträgen bei den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung¹ und Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe², einschließlich der Daten zu Verträgen aus der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Daten aus von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z. B. Vertragsart, Versicherungsobjekt / versicherte Person, Vorversicherungen, Bankdaten, Leistungsfälle
- Daten aus Beratungs- und Servicegesprächen, Kundenzufriedenheitsbefragungen und Vertriebsaktivitäten
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO, z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten (im Rahmen der elektronischen Unterschrift)

Die Datenverarbeitung beinhaltet auch die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten in Datensammlungen, in welchen Ihre personenbezogenen Daten zur Datenanalyse verknüpft und gemeinsam ausgewertet werden und die von den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung gemeinsam geführt werden. Ferner umfasst die Datenverarbeitung einen wechselseitigen Datenaustausch mit den Vermittlern³.

Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- a) Beratung einschließlich der Vereinbarung von Beratungsterminen
- b) Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen
- c) Produktentwicklung und Qualitätssicherung
- d) Meine biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation

Einwilligung

Ich willige ein, dass die Unternehmen der SV SparkassenVersicherung, deren Vermittler und die Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe die oben genannten personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken verarbeiten dürfen. Meine Einwilligung gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten (im Rahmen der elektronischen Unterschrift)).

Meine Einwilligung erstreckt sich zudem auf alle etwaigen bereits bestehenden Versicherungsverträge mit Unternehmen der SV SparkassenVersicherung.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne Auswirkung auf etwaig bestehende Vertragsverhältnisse gegenüber der SV SparkassenVersicherung in Textform (SV SparkassenVersicherung, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart, E-Mail: service@sparkassenversicherung.de) für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf kann dazu führen, dass Sie bestimmte Beratungs-, Service- oder Informationsleistungen nicht erhalten.

¹ Unternehmen der SV SparkassenVersicherung sind die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

² Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter <https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/organisation/index.html>.

³ Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

Datenschutzhinweise Versicherungskunde

Fassung 01.01.2023 / 21-092-0123



Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG - im Folgenden SV SparkassenVersicherung - und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Telefon: 0711 898-100
Fax: 0711 898-109
E-Mail-Adresse: service@sparkassenversicherung.de

Unsren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

E-Mail-Adresse: datenschutz@sparkassenversicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet (sogenannte "Code of Conduct"), die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren und welche Sie auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - abrufen können.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir, um Sie ganzheitlich zu beraten und für Sie passende Versicherungsangebote erstellen zu können. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Polierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Auch im Leistungsfall sind ihre Angaben erforderlich, um das Bestehen von Versicherungsschutz und das Vorliegen des Versicherungsfalls feststellen zu können.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der SV SparkassenVersicherung bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO. Für die Zwecke der Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen sowie der Produktentwicklung und Qualitätssicherung holen wir zudem situationsbedingt Ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe¹ und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c) DSGVO.

Soweit im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a) DSGVO ein. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten z. B. bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Außerdem nutzen wir zur zweifelsfreien elektronischen Kommunikation biometrische Merkmale, insbesondere Ihre biometrische Unterschrift und entsprechende Technologien hierzu um die biometrischen Merkmale Ihrer Unterschrift, etwa Schreibgeschwindigkeit, Schreibrichtung, Schreibpausen, Schwingungen, Andruck sowie Schreibwinkel zu verarbeiten. Wenn Sie Dokumente mit einer biometrischen elektronischen Unterschrift unterschreiben, verarbeiten wir Ihre biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Weitergehende Informationen können Sie unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen anfordern.

¹ Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter <https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/organisation/index.html>.

Vermittler²

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler Akquise- und Beratungsdaten sowie die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe³

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Welche Unternehmen an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungs träger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Zoll, Zulagenstelle für Altersvermögen). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich

unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerrufsrecht

Soweit der Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, ist diese freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter den oben genannten Kontaktdata des Verantwortlichen widerrufen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdata an den Verantwortlichen wenden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung, bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO", welches Sie insbesondere auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - finden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

² Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsbereich der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

³ Zur Unternehmensgruppe der SV SparkassenVersicherung gehören die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.



Information über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Fassung 01.10.2025

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Besurance HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH

Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der Besurance HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwerissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenemeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Strememann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-his.de/selbst-auskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

Besurance HIS GmbH

Daimlerring 4

65205 Wiesbaden

Telefon: + (49) 151 506 918 44

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:

datenschutz@besurance-his.de



Dienstleisterliste

(Stand: 01.11.2024)

1. Konzerngesellschaften mit zentralisierter Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

SV SparkassenVersicherung Holding AG	(SVH)
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG	(SVG)
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	(SVL)

2. Dienstleister, die Datenverarbeitung im Auftrag oder in Funktionsübertragung¹⁾ erbringen

Eine Einzellennnung des Dienstleisters erfolgt, wenn die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist.
Sofern nicht bzw. bei nur gelegentlicher Unterstützung, sind die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst.

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Übertragene Aufgaben
Alle Konzern-gesellschaften	SV SparkassenVersicherung Holding AG ²⁾	Zentralisierte Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Telefon- und Servicedienstleistungen, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Revision, Rechtsabteilung, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Postservice, Rückversicherung
	SV Informatik GmbH ²⁾	IT Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Wartung
	Teleperformance	Service-Dienstleister, Zulagenantragsverarbeitung AVmG, Rentenbezugsmitteilungen
	Deutsche Assistance Service GmbH ^{1), 2)}	Unterstützung bei Assistanceleistungen, Call Center
	Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG ²⁾	IT Dienstleistungen, Telefoniebetreiber, Rechenzentrum, Wartung, Hardware
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV	Services im Rahmen des Branchennetzes, z. B. Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung in der Kfz-Versicherung
	OEV Online Dienste GmbH	IT-Dienstleister
	Ricoh Deutschland GmbH ²⁾	Druckdienstleister
	Formware GmbH ²⁾	Versandsteuerung
	Signotec GmbH	Digitale Plattform für Vertrieb und Beratung
	Microsoft ²⁾	IT-Dienstleistungen Software

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzern-gesellschaften	Assisteure ^{1), 2)}	Erbringung von Assistanceleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, Schadens-/Leistungsmanagement
	Beratungs-Dienstleister	Sach-/Fach-/Personal-/Rechtsberatung
	Druckdienstleister ²⁾	Druckvorstufe, Druck und Versand
	Entsorgungsdienstleister ²⁾	Dokumentenvernichtung
	Informationsdienstleister (Wirtschaftsauskünften, Adressermittler)	Adressaktualisierung, Wirtschaftsauskünfte, Recherchen, Bonitätsprüfung, Prüfungen aufgrund des Geldwäschegesetzes, Risikoprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten, Lizenzen, Software, IT-Plattform



Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzern-gesellschaften	Kreditinstitute, banknahe IT-Dienstleister	Zahlungsabwicklung, Onlinezahlungsverkehr über PAYONE GmbH
	Kundenservice-Center ²⁾	Interne und externe Call-Center, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung
	Kurier- und Postdienste	Versand von Schriftstücken und Paketen
	Marketing-Dienstleister	Direktmarketing, Mailing, Werbung (<i>online und Anzeigen</i>), Messen, Veranstaltungen, Bereitstellung von Web-Anwendungen, APP-Anbieter, personalisierte Werbefilme, Foto- und Videoaufnahmen
	Markt- und Meinungsforschungs-institute	Durchführung von repräsentativen Befragungen sowie Kunden-, Geschädigten- bzw. Außendienstbefragungen
	Personaldienstleister	Unterstützung bei Kapazitätsengpässen
	Prüfdienstleister	Prüfung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen
	Rechtsanwaltskanzleien ^{1), 2)} , Gerichtsvollzieher, Gerichte	Rechtsberatung, Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherer ^{1), 2)}	Rückversicherung, Risikobeurteilung, Leistungsprüfung
	Gesundheits-/Service-Dienstleister ²⁾	Reha-Dienstleister, Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
	Wirtschaftsprüfer ¹⁾	Jahresabschluss, Beratung
SVG	Gutachter, Sachverständige, Detekteien, Ingenieurbüros	Sachverhaltsermittlung und -bewertung, berufskundliche Analyse, Außenregulierung, Mediation
	Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen, Werkstätten	Reparatur, Sanierung
	Informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
	Regulierungsbüros ¹⁾	Schadenregulierung im Ausland
	Deutsche Kautionskasse (DKK)	Abwicklung Mietkaution, Antrags-/ Vertragsverarbeitung, Schadenregulierung als Assekuradeur im Rahmen der Kautionsversicherung.
	ACTINEO GmbH ²⁾	Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
SVL	Ärzte ²⁾ , Gutachter ²⁾ , Therapeuten ²⁾ , Krankenhäuser ²⁾ , Detektive ²⁾ , Dolmetscher ²⁾ , Übersetzer ²⁾	Medizinische Untersuchungen, Begutachtungen (<i>medizinisch und technisch</i>), Unterstützungsdiestleistungen, Risiko- bzw. Schadenprüfung
	Gesetzliche Krankenkassen ²⁾	Sozialversicherungsabgaben
	Gesundheits-/Servicedienstleister ²⁾	Vertragsabwicklung Bausparrisikoversicherung, Risikoträger Restkreditversicherung, Berufskundliche Beratungs- und Reintegrations- bzw. Rehabilitations-dienstleister, Reha-Berater
	S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG	Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz per Video oder Ausweiserkennung
	SV bAV Consulting GmbH ²⁾	Beratung für betriebliche Altersvorsorge
	Xempus AG	Unterstützungsleistungen für alle Beteiligte im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
	Proventem GmbH ²⁾	IT-Dienstleister zur digitalen Abwicklung von Berufsunfähigkeitsleistungsfällen

¹⁾ Eine Funktionsübertragung liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übertragung unterbleibt nach Widerspruch der betroffenen Personen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.

²⁾ Diese Dienstleister können - sofern für die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erforderlich – gegebenenfalls auch Gesundheitsdaten verarbeiten.



Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB)

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Anschrift:
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Sitz:
Stuttgart, Deutschland
Registergericht Stuttgart
HRB 16264
UST-ID-Nr.: DE 811 687 678

Vorstand:
Dr. Andreas Jahn, Vorsitzender
Ralph Eisenhauer
Michael Meiers
Roland Oppermann
Markus Reinhard
Dr. Thorsten Wittmann

Die Identität unseres Vertreters können Sie dem Antragsformular entnehmen.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Betrieb der Rückversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale des Versicherungsvertrages

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertrages bestimmen sich nach den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Erläuterungen und Klauseln. Eine Übersicht hierzu befindet sich auf Ihrem Antragsformular. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Unterlagen zu Ihrem Vertrag finden Sie im Anschluss an diese Vertragsinformationen.

Darin sind Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers geregelt.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlungsweise können Sie jeweils dem Produktionsblatt, dem Versicherungsvorschlag oder dem Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben.

Im Falle des Verzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7. Gültigkeitsdauer der Informationen

Unsere Versicherungsvorschläge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, drei Monate gültig.

Fällt in die Zeit zwischen Antragsaufnahme und Versicherungsbeginn eine Beitragsangleichung, so gilt der am Tage des Beginns gültige Beitrag.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht durch Zusendung des Versicherungsscheins oder einer anderen Erklärung aus der sich ergibt, dass der Versicherer den Antrag annimmt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, soweit Sie mit der Zahlung des Erstbeitrags in Verzug geraten (siehe Punkt 6.).

9. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

0711 898-109

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten:

service@sparkassenversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten.

Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/360 des im Versicherungsschein genannten Jahresbeitrags.

Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Versicherungsschein genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz.

Abschnitt 2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsbeauftragten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Laufzeit

Der Vertrag ist zunächst für die vereinbarte Dauer fest abgeschlossen. Beträgt die Dauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung des anderen zugeht. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

In der Kraftfahrzeugversicherung beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner nur einen Monat bis zum Ablauf.

Ist abweichend von der gerade beschriebenen Regelung eine feste Laufzeit ohne Verlängerung vereinbart, so endet der Vertrag spätestens zum Ablauftermin. Eine Verlängerung muss beantragt werden.

In der Kraftfahrzeugversicherung endet der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa) oder eine Versicherungsplakette (eKF) führen muss, mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahrs.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

11. Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr (siehe Ziffer 10). Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens ein Monat vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.

Im Übrigen besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

für den Versicherer bei Nichtzahlung Folgebeitrag
(§ 38 VVG)

- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhungen (§ 40 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall (§ 92 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Erwerber nach Veräußerung der versicherten Sache (§ 96 VVG)

Die Einzelheiten können Sie den genannten Vorschriften und den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Bedingungswerken entnehmen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten das Vertragsverhältnis betreffend, d. h. auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Amtsgericht in Stuttgart Bad-Cannstatt bzw. - falls der Streitwert 5.000 Euro übersteigt - das Landgericht in Stuttgart zuständig.

Die Klage kann auch am jeweils örtlich zuständigen Amts- bzw. Landgericht einer unserer Zweigniederlassungen in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim oder Wiesbaden erhoben werden, wenn die Klage gemäß § 21 ZPO auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug hat.

Zudem ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Amts- bzw. Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nur dann nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegen.

13. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

14. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Schlichtungsstelle steht Ihnen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Den Versicherungsombudsmann e.V. können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

15. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de